



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1969

Montag, den 27. Januar 1969

Nr. 4

	Seite		Seite
Hessischer Landtag		Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für die Diözese Fulda	147
Verlust eines Dienstausweises	129	Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Fulda	147
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	148
Staatliche Anerkennung von Reitungsstätten	130	Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	148
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 12. 1968 bis 10. 1. 1969	130	Allgemeine Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	148
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Gemeinsamer Erlaß betr. Vollstreckung zugunsten des Landes durch die Finanzämter	130	34. Amtsarztlehrgang der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf	148
Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung	131	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	149
Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (§ 6 Abs. 2 RuStAG)	131	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (§ 6 Abs. 2 RuStAG)	131	Meldepflicht der Molkereien sowie anderer Milch- und Milcherzeugnisse be- und verarbeitender Betriebe auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft	149
Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland	132	Meldepflichten des Großhandels auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft	149
Richtlinien über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen	137	Markttag der hessischen Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte	150
Richtlinien für die Gewährung von Annuitätzuschüssen nach §§ 88 bis 88 b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 2. 4. 1968	138	Ableistung einer praktischen Tätigkeit vor dem Studium des Vermessungswesens an einer Techn. Hochschule	150
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau	138	Auflösung der Revierförsterei Pferdsbach, Hess. Forstamt Büdingen	150
Der Hessische Minister der Finanzen		Auflösung der Revierförsterei Tempelsee, Hess. Forstamt Isenburg	150
Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1969 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. 1. 1969	138	Auflösung der Hess. Revierförsterei Wehen, Hess. Forstamt Chausseehaus	150
Fortführung des Katasterkartenwerks	142	Personalnachrichten	
Anrechnung der Zuwendung für Angestellte nach dem Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. 11. 1968 auf den regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst (§ 185 Abs 1 Nr. 2 RVO)	143	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	151
Straßenschlußvermessungen; hier: Gebührenfreie Abgabe von Unterlagen an die Straßenbaubehörden	143	Im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten	152
Straßenschlußvermessungen; hier: Flurbereinigungsverfahren bei Neubau oder Verlegung von Straßen	143	Regierungspräsidenten	
Bearbeitung von Straßenschlußvermessungen	144	DARMSTADT	
Der Hessische Minister der Justiz		Umzug der Sprengaktion Hessen	152
Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses	145	Genehmigung der Auflösung des Orts-Rindviehversicherungsvereins Langstadt	152
Zuständigkeiten bei der Ausbildung der Beamtenanwärter des gehobenen Justizdienstes	145	Genehmigung der Auflösung des Tierversicherungsvereins Niederseelbach	152
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	145	KASSEL	
Einstellung von Rechtspflegeanwärttern	146	Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstausweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen	152
Der Hessische Kultusminister		Buchbesprechungen	152
Förderungsrichtlinien für die Studierenden an Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	146	Öffentlicher Anzeiger	155
Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektoralaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	147	Veröffentlichung des 1. Nachtrages zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Frankfurt am Main	165
		Neufassung des § 23 der Anstaltssatzung der Nassaulschen Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden	165

Die 1. Folge 1969 (mit Inhaltsverzeichnis HessVGRspr. 1968) der monatlich erscheinenden Beilage
»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«
 ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Hessischer Landtag

98

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Präsident des Hessischen Landtags ausgestellte Dienstausweis Nr. 34 des Oberregierungsrates Karl Becker ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.
 Wiesbaden, 13. 1. 1969

Hessischer Landtag
 II 7 d 14-174/69
 St.Anz. 4/1969 S. 120

99

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 30. Mai 1968 spreche ich dem Schüler Dieter Klatt, Ziegenhain, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 22. 11. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 4/1969 S. 130

100

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 12. 1968 bis 10. 1. 1969

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Statistische Berichte

	Preis DM
A I 1 bis A IV 3 — vj 2/68	
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 2. Vierteljahr 1968	1,—
B III 3 — 2/68	
Gemeinde- und Kreiswahlen in Hessen am 20. Oktober 1968	2,—
C III 2 — m 11/68	
Die Schlachtungen in Hessen im November 1968	—,50
C IV 3 — m 11/68	
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im November 1968	—,50
E I 1 — m 10/68	
Die Industrie in Hessen im Oktober 1968	1,50
E II 1 — vj 3/68	
Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 1968 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)	—,50

F I 1 — m 10/68

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1968 1,—

G I 1 — m 11/68

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im November 1968, Schnellmeldung (vorläuf. Zahlen) —,50

G I 1 — m 11/68

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im November 1968 —,50

G IV 1 — m 10/68

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Oktober 1968 —,50

G IV 3 — m 11/68

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im November 1968 —,50

H I 1 — m 10/68

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Oktober 1968 — Vorauswertung — vorläufige Zahlen —,50

H II 1 — m 11/68

Die Binnenschifffahrt in Hessen im November 1968 1,—

L I 2 — vj 2/68

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 2. Vierteljahr 1968 (Vierteljahresstatistik) 1,—

M I 2 — m 11/68

Verbraucherpreise in Hessen im November 1968 1,50

Wiesbaden, 10. 1. 1969

Hessisches Statistisches Landesamt
AZ 213 a Az.: 77 a 241 69

StAnz. 4/1969 S. 130

101

Der Hessische Minister des Innern

Vollstreckung zugunsten des Landes durch die Finanzämter

Bezug: Erlaß des HMdF vom 13. 12. 1949 — O 2150/H 2000 — III a 7

Gemeinsamer Erlaß

Auf Grund des § 84 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) werden hiermit zu § 15 HessVwVG für die Vollstreckung zugunsten des Landes durch die Finanzämter die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

- Die Staatshauptkasse Hessen, die Besoldungskasse Hessen und die Staatskassen — im folgenden gemeinsam als Staatskassen bezeichnet — veranlassen die Beitreibung von Forderungen, die der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege unterliegen, in der Weise, daß sie entsprechende Rückstandsanzeigen dem zuständigen Finanzamt zuleiten. Wohnt der Vollstreckungsschuldner in Hessen, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig; andernfalls das Finanzamt, in dessen Bezirk der Sitz der Staatskasse liegt. Die Rückstandsanzeigen haben außer dem Rückstand die Staatskasse und deren Postscheck- und Bankverbindung genau zu bezeichnen. Sie müssen vom Leiter der Staatskasse unterschrieben und vom Buchhalter gegengezeichnet sein. Die Zuleitung einer ordnungsmäßig ausgefertigten Rückstandsanzeige an ein Finanzamt gilt als Ersuchen um Vollstreckungshilfe (§ 5 HessVwVG). Ein besonderes vordruckmäßiges Ersuchen ist daneben nicht erforderlich. Wegen der zwangsweisen Einziehung von Forderungen, die der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg nicht unterliegen, haben die Staatskassen wie bisher die Stelle zu benachrichtigen, die die Annahmeanordnung erteilt hat (siehe § 12 Abs. 3 VKO).
- Die Finanzämter haben die von Staatskassen angezeigten Rückstände nach denselben Vorschriften und mit demselben Nachdruck zu bearbeiten wie die von der Finanzkasse angezeigten Rückstände. Wohnt der Vollstreckungsschuldner außerhalb Hessens, so hat das Finanzamt, das für den Sitz der Staatskasse zuständig ist, mit folgenden Maßgaben um Vollstreckungshilfe zu ersuchen: Das ersuchte Finanzamt möge die Vollstreckung entsprechend der Verweisung in § 15 HessVwVG nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und Beitreibungsvorschriften durchführen. Es möge beigebrachte Beträge unmittelbar der Staatskasse zuführen, die den Rückstand angezeigt hat.
- Beigebrachte Beträge sind auch in Fällen, in denen der Vollstreckungsschuldner in Hessen wohnt, durch die Vollziehungsbeamten in der Regel unmittelbar an die Staatskasse abzuführen, die den Rückstand angezeigt hat. Die Vollstreckungsstelle des Finanzamtes darf beim Vorliegen besonderer Gründe zulassen, daß die beigebrachten Beträge durch den Vollziehungsbeamten an die Finanzkasse abgeführt und durch diese der Staatskasse zugeleitet werden, die den Rückstand angezeigt hat.
- Unterlagen über die Uneinbringlichkeit von Beträgen, insbesondere Niederschriften über fruchtlose Pfändungen, sind möglichst bald über die zuständige Staatskasse der Behörde zuleiten, die die Einnahme angeordnet hat. Diese Behörde hat nach § 67 Abs. 1 und 2 RWB zu verfahren und die Staatskasse davon zu benachrichtigen, ob sie endgültig oder einstweilen davon absieht, den Anspruch weiterzuverfolgen. Die Staatskasse hat einen Vermerk darüber bei der betreffenden Haushaltsstelle (Titelkarte) einzutragen, den Vermerk mit der Benachrichtigung zu belegen und den Rückstand buchmäßig als getilgt anzusehen. Das bedeutet insbesondere, daß ein Kassenrest insoweit nicht entsteht. Die Behörde, die die Einnahme angeordnet hat, hat gemäß § 67 Abs. 3 RWB weiterzuverfahren.

5. Der Zugang an Rückstandsanzeigen von Staatskassen ist in einer besonderen Spalte anzuschreiben. Der Abgang an erledigten Rückstandsanzeigen ist an der entsprechenden Stelle einzutragen. Eintragungen im Verzeichnis der Amtshilfeersuchen (Ersuchen um Vollstreckungshilfe gemäß § 5 HessVwVG) sind wegen der Rückstandsanzeigen von Staatskassen nicht vorzunehmen.

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 13. 12. 1949 — O 2150/H 2000 — III a/7 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 1. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 3 n 02/06 — 1/68 — 2

Der Hessische Minister der Finanzen
S 1233 A — 4 — II A 11
H 2067 A — III C 42

StAnz. 4/1969 S. 130

102

Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung

Bezug: Anordnung vom 21. 3. 1962 (StAnz. S. 421)

Im Hinblick auf die durch den Erlaß vom 18. 12. 1968 — III B 31 — 8 b — (StAnz. 1969 S. 3) eingetretene Änderung der Rechtslage erhält der zweite Satz in Abschnitt I Abs. 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 21. 3. 1962 (StAnz. S. 421) i. d. F. der Erlasse vom 21. 10. 1964 (StAnz. S. 1366) und vom 8. 1. 1964 (StAnz. S. 191) folgende Fassung:

„Für die Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern gelten die Erlasse vom 29. 11. 1963 (StAnz. S. 1367) i. d. F. vom 21. 10. 1964 (StAnz. S. 1366) und vom 18. 12. 1968 (StAnz. 1969 S. 3).“

Wiesbaden, 9. 1. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 6 — 3 d 10/21 — Allg. 3/69 — 1
im Auftrag
gez. Dr. Lenz

StAnz. 4/1969 S. 131

103

An die Herren Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (§ 6 Abs. 2 RuStAG)

Bezug: Runderlaß vom 9. 8. 1957 — II e — 1 c 02/03 — 17/57 — 3 (StAnz. S. 797)

1. Nach § 6 Abs. 2 RuStAG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. 8. 1957 (BGBl. I S. 1251) kann eine Ausländerin, die einen deutschen Staatsangehörigen heiratet, die deutsche Staatsangehörigkeit dadurch erwerben, daß sie bei der Eheschließung zu Protokoll des Standesbeamten erklärt, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen; dies gilt jedoch nur für Eheschließungen vor einem deutschen Standesbeamten (vgl. im übrigen § 6 Abs. 1 RuStAG).

2. Das Verfahren nach Abgabe der Erklärung war bisher landesrechtlich geregelt.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1968 ein neues Verfahren hinsichtlich der Abgabe von Erklärungen gemäß § 6 Abs. 2 RuStAG erforderlich geworden. Nach § 205 Abs. 1 DA ist nunmehr der Staatsangehörigkeitsbehörde eine beglaubigte Abschrift der Erklärung der Ehefrau über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu übersenden. Damit soll eine eindeutige Klärung der Staatsangehörigkeit der Ehefrau herbeigeführt werden. Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat zu prüfen, ob die von einer Ausländerin gemäß § 6 Abs. 2 RuStAG, § 204 DA abgegebene Erklärung rechtswirksam ist, d. h. ob die Voraussetzungen für einen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 6 Abs. 2 RuStAG vorliegen.

3. Geht der Staatsangehörigkeitsbehörde die beglaubigte Abschrift einer Erklärung zu, so prüft sie unverzüglich unter Beteiligung der Betroffenen, ob die Voraussetzungen für den Eintritt der mit der Erklärung gewollten Rechtswirkung vor-

gelegen haben. Es ist insbesondere festzustellen, ob der Ehemann der Frau im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat.

Waren die Voraussetzungen für eine rechtswirksame Abgabe der Erklärung der Frau gegeben, so erhält sie gebührenfrei einen Staatsangehörigkeitsausweis. In dieser Weise ist auch dann zu verfahren, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises nicht gestellt wird.

Die Feststellung der Staatsangehörigkeitsbehörde, daß die Frau durch die Abgabe der Erklärung beim Standesbeamten die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist dem Standesbeamten, der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde, der Personalausweisbehörde, der Paßbehörde und der Ausländerbehörde mitzuteilen. Gleiches gilt für die Feststellung, daß die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit durch die bei der Eheschließung abgegebene Erklärung nicht erworben hat.

4. Die für die Ausstellung des Personalausweises oder Reisepasses zuständige Behörde hat nicht zu prüfen, ob der Ehemann im Zeitpunkt der Eheschließung deutscher Staatsangehöriger war. Unabhängig von dem Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren erhält die Frau gegen Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Erklärungsniederschrift und des Bundespersonalausweises (oder des deutschen Reisepasses) ihres Ehemannes auf Antrag entsprechende deutsche Ausweispapiere.

Hat die zuständige Ausweis- oder Paßbehörde Zweifel an der Wirksamkeit der beim Standesbeamten abgegebenen Erklärung der Frau, so hat sie sich vor Erteilung der Ausweispapiere mit der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen. Die beantragten deutschen Ausweispapiere dürfen in diesem Falle erst ausgehändigt werden, wenn die aufgetretenen Zweifel behoben sind.

5. Ich habe die Standesbeamten angewiesen, von allen seit dem 1. Juli 1968 abgegebenen Erklärungen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde noch nachträglich eine beglaubigte Abschrift zu übersenden. Auch in diesen Fällen ist das Verfahren nach Nr. 3 noch durchzuführen.

6. Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 2. 1. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 41 — 1 c 02/03 — 3/68 — 8

StAnz. 4/1969 S. 131

104

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (§ 6 Abs. 2 RuStAG)

Bezug: Runderlaß vom 9. 8. 1957 — II e — 1 c 02/03 — 17/57 — 3 (StAnz. S. 797)

Nach § 179 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) soll der Standesbeamte im Aufgebotsverfahren eine Verlobte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und mit einem deutschen Staatsangehörigen die Ehe eingehen will, u. a. darüber belehren, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung, die bei der Eheschließung zu Protokoll des Standesbeamten abzugeben ist, erwerben kann (§ 6 Abs. 2 RuStAG i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. 8. 1957 — BGBl. I S. 1251 —; § 142 Abs. 4 DA). Der Wortlaut der Erklärung und das Verfahren sind durch § 204 DA vorgeschrieben.

Nach § 205 Abs. 1 DA ist eine beglaubigte Abschrift der von der Frau abgegebenen Erklärung an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu übersenden, sofern nicht landesrechtlich eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

In Ergänzung von §§ 204, 205 Abs. 1 DA wird folgendes bestimmt:

Bei der Entgegennahme der Erklärung weist der Standesbeamte die Frau darauf hin, daß die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bisher nicht förmlich geprüft worden sind. Auch unterrichtet er die Frau darüber, daß die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde noch förmlich prüfen und ihr mitteilen wird, ob ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tatsächlich eingetreten ist.

Die Ehefrau erhält gebührenfrei eine beglaubigte Abschrift ihrer Erklärung. Je eine weitere Abschrift der Erklärung übersendet der Standesbeamte an die für den dauernden Aufenthalt der Frau zuständige Staatsangehörigkeits- und an die für die Hauptwohnung zuständige Meldebehörde. Staats-

angehörigkeitsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat. Die Urschrift verbleibt bei den Sammelakten für das Heiratsbuch (§ 204 Abs. 2 DA).

Um eine einheitliche Verwaltungsübung im ganzen Bundesgebiet zu gewährleisten, hebe ich hiermit den Bezugsverlaß vom 9. 8. 1957 auf.

Ich bitte, soweit nicht bereits geschehen, von allen seit dem 1. Juli 1968 abgegebenen Erklärungen noch nachträglich eine beglaubigte Abschrift an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu übersenden.

Wiesbaden, 2. 1. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 41 — 1 c 02/03 — 3/68 — 8
StAnz. 4/1969 S. 131

105

Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland

Bezug: 1. Mein Runderlaß vom 10. Juni 1966 — III A 2 — 2 f 02 — (StAnz. 868)
2. Mein Runderlaß vom 27. Mai 1968 — III A 2 — 2 f 02 — (StAnz. 917)

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 25. November 1968 (GMBl. S. 433) sein Rundschreiben vom 1. Februar 1966 (Bezug 1.) erneut geändert und um Bekanntgabe der nachstehenden Berichtigungen und Neufassungen gebeten.

Die bisher nicht veröffentlichte, aber gemäß Nr. 12 zu ergänzende Anlage III (Ausweismuster) ist aus der besonderen Beilage ersichtlich, die diesem Staatsanzeiger beigelegt ist.

Die Ergänzung zu Anlage III betrifft den dunkelroten Sonderausweis.

Wiesbaden, 9. 1. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 2 — 2 f 02
StAnz. 4/1969 S. 132

*

1. Das Auswärtige Amt hat jetzt die Rufnummer Bonn 171. Es wird gebeten, die Rufnummer des Auswärtigen Amtes an den in Betracht kommenden Stellen des Rundschreibens zu berichtigen.
2. Abschnitt II A Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
„3. die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen (z. B. Kanzleisekretäre, Archivare, Chiffreure, Übersetzer, Stenotypistinnen) und die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen (z. B. Kraftfahrer, Pförtner, Boten, Kanzlisten) sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn diese Personen weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind — d. s. entsandte Kräfte, Ortskräfte nur bei Gegenseitigkeit — (ausgewiesen durch blauen Ausweis für bevorrechtigte Personen);
4. private Hausangestellte der unter Nr. 2 und 3 genannten Personen, wie z. B. persönliche Diener, Fahrer, Erzieher und Raumpflegerinnen, soweit sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch grünen Personalausweis);“
3. In Abschnitt II D Nr. 2 ist zu streichen „der Volksrepublik Bulgarien, Polen, Tschechoslowakei und Ungarn“. Dafür ist zu setzen: „von Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn“.
4. In Abschnitt III B ist hinter Nr. 4 als neue Nr. 5 einzufügen:
„5. Private Hausangestellte der Diplomaten und des Verwaltungs- und technischen Personals genießen, wenn sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, Vorrechte und Befreiungen nur in beschränktem Umfang (Art. 37 Abs. 4 WÜD).“
Nr. 5 wird Nr. 6. Nr. 6 wird Nr. 7.
5. Dem Abschnitt III C Nr. 2 wird folgender Absatz angefügt:
„Soweit und solange es zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, unterliegen Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen ferner seuchenrechtlichen Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen. Unter den

gleichen Voraussetzungen sind bei Tieren, die sich im Besitz der vorgenannten Personen oder auf den von diesen benutzten Grundstücken oder in den von diesen benutzten Räumlichkeiten befinden, tierseuchenrechtliche Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen zulässig.

In solchen Fällen ist das Auswärtige Amt — Protokoll — (Fernruf Bonn 171; Fernschreiber Bonn 0 88 65 91) unverzüglich zu unterrichten.“

6. Abschnitt III C Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Aus anderen Rechtsvorschriften ergibt sich folgendes: Nicht unter das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) fallen gemäß § 49 Abs. 1 unter anderem folgende Ausländer:

- a) Der Missionschef und die Mitglieder des diplomatischen Personals der ausländischen Missionen und ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen,
- b) die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals dieser Vertretungen,
- c) die Familienangehörigen der Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist,
- d) die Angehörigen der Handelsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Bundesgebiet tätig sind, im Rahmen der Gesetze und Rechtsverordnungen über die ihnen gewährten Vorrechte und Befreiungen,
- e) die Bediensteten der unter a) und b) genannten Personen

Die zu Buchst. a bis e genannten Personen sind von der allgemeinen Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder befreit.

Nach § 49 Abs. 2 des Ausländergesetzes bedürfen die Familienmitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen, sofern sie nicht unter Buchst. c fallen, keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Personen der zuständigen Ausländerbehörde benennt. Die Richtlinien über die Einreise und den Aufenthalt von bevorrechtigten Personen vom 18. Oktober 1968 sind im GMBl. 1968, S. 382 veröffentlicht worden.“

7. Abschnitt V B Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen, der Polnischen, der Tschechoslowakischen und der Ungarischen Handelsvertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder unterliegen nicht den allgemeinen Meldevorschriften.
2. Die Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen, der Polnischen, der Tschechoslowakischen und der Ungarischen Handelsvertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis.“

8. In Abschnitt VIII

- a) ist in Nr. 1 Buchst. b hinter dem Wort „Personals“ einzusetzen „und des dienstlichen Hauspersonals“. In der Klammer ist zu streichen „und 4“;
- b) erhält Nr. 1 Buchst. c folgende Fassung:
„grüne Personalausweise
den privaten Hausangestellten, die Bedienstete des unter Nr. 1 Buchst. a und b genannten Personenkreises sind (vgl. Abschn. II A Nr. 4)“.

9. In Abschnitt VIII wird hinter Nr. 4 folgendes eingefügt:

- „5. Das Auswärtige Amt — Protokoll — stellt den Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals des Europäischen Operationszentrums für Weltraumforschung (ESOC) hellblaue Sonderausweise aus (vgl. Abschn. II F)“
Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

10. Die Anlage I zum Rundschreiben (Liste der diplomatischen Missionen und Handelsvertretungen ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland) erhält die nachstehende Fassung:

Anlage 1 CEYLON

**Liste der diplomatischen Missionen
und Handelsvertretungen ausländischer Staaten in der
Bundesrepublik Deutschland
(Stand: 25. 9. 1968)**

1. Diplomatische Missionen**ÄTHIOPIEN**

Kanzlei der Kaiserlich Äthiopischen Botschaft:
5300 Bonn, Brentanostraße 1, Telefon: Bonn 22 00 41

AFGHANISTAN

Kanzlei der Königlich Afghanischen Botschaft:
5301 Uckesdorf b. Bonn, Liebfrauenweg 1 a
Telefon: Bonn 5 39 17
Abteilung für die Interessen der Vereinigten Arabischen
Republik:
5320 Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 2
Telefon: Bad Godesberg 6 58 24
Kulturabteilung:
5300 Bonn, Am Hofgarten 3, Telefon: Bonn 5 21 95
Industrieabteilung:
5000 Köln, Werder Straße 26, Telefon: Köln 52 00 38/39

AMERIKA, VEREINIGTE STAATEN VON —

Kanzlei der Botschaft der Vereinigten Staaten von Ame-
rika:
5320 Bad Godesberg, Mehlemer Aue,
Telefon: Bad Godesberg 19 55

ARGENTINIEN

Kanzlei der Argentinischen Botschaft:
5300 Bonn, Adenauerallee 50—52, Telefon: Bonn 5 31 51/53

AUSTRALIEN

Kanzlei der Australischen Botschaft und Handelsabteilung:
5320 Bad Godesberg, Kölner Straße 157
Telefon: Bad Godesberg 7 69 86
Einwanderungsabteilung:
5000 Köln, Viktoria-Haus, Hohenzollernring 103
Telefon: Köln 51 82 71

BARBADOS

Kanzlei der Botschaft von Barbados:
London W 8, Kensington, High Street 229/231
Telefon: London WESTern 2253-5

BELGIEN

Kanzlei der Königlich Belgischen Botschaft:
5300 Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße 22
Telefon: Bonn 2 39 01/04
Militärabteilung:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 51 a
Telefon: Bad Godesberg 6 70 20
Landwirtschaftsabteilung:
5300 Bonn, Friedrich-Wilhelm-Straße 12
Telefon: Bonn 2 43 03
Kulturabteilung:
5000 Köln, Cäcilienstraße 46, Telefon: Köln 21 82 16

BIRMA

Kanzlei der Botschaft der Birmanischen Union:
5300 Bonn, Am Hofgarten 1—2, Telefon: Bonn 3 51 35

BOLIVIEN

Kanzlei der Bolivianischen Botschaft:
5300 Bonn, Venusbergweg 50, Telefon: Bonn 5 12 15

BOTSUANA

Kanzlei der Botschaft der Republik Botswana:
London SW 1, Buckingham Gate 3
Telefon: London 01 828-0445/6/7

BRASILIEN

Kanzlei der Brasilianischen Botschaft:
5320 Bad Godesberg, Dreizehnmorgenweg 10
Telefon: Bad Godesberg 7 69 76/77/78

BURUNDI

Kanzlei der Botschaft der Republik Burundi:
5321 Niederbachem/Bad Godesberg, Drosselweg 2
Telefon: Bad Godesberg 1 43 42

Kanzlei der Botschaft von Ceylon:
5320 Bad Godesberg, Mittelstraße 39
Telefon: Bad Godesberg 7 68 41, 7 68 42, 7 68 43

CHILE

Kanzlei der Botschaft von Chile:
5320 Bad Godesberg, Koblenzer Straße 37/39
Telefon: Bad Godesberg 6 69 80, 6 69 89

COSTA RICA

Kanzlei der Botschaft von Costa Rica:
5320 Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 122
Telefon: Bad Godesberg 6 41 82

DÄNEMARK

Kanzlei der Königlich Dänischen Botschaft:
5300 Bonn, Pfälzer Straße 14, Telefon: Bonn 3 10 81

DAHOME

Kanzlei der Botschaft der Republik Dahome:
5320 Bad Godesberg, Rüdigerstraße 6
Telefon: Bad Godesberg 1 25 97, 1 34 01

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

Kanzlei der Botschaft der Dominikanischen Republik:
5300 Bonn, Martinstraße 8, Telefon: Bonn 3 79 05

ECUADOR

Kanzlei der Botschaft von Ecuador:
5300 Bonn, Maargasse 10, Telefon: Bonn 3 64 63

ELFENBEINKÜSTE

Kanzlei der Botschaft der Republik Elfenbeinküste:
5320 Bad Godesberg-Mehlem, Bachemer Straße 25
Telefon: Bad Godesberg 1 21 21/22

EL SALVADOR

Kanzlei der Botschaft von El Salvador:
5320 Bad Godesberg-Mehlem, Schloßstraße 17
Telefon: Bad Godesberg 1 55 27

FRANKREICH

Kanzlei der Französischen Botschaft:
5320 Bad Godesberg, Rheinaustraße
Telefon: Bad Godesberg 6 20 31/36, 6 21 78, 6 21 87

GABUN

Kanzlei der Botschaft der Republik Gabun:
5320 Bad Godesberg, Friedrichstraße 16
Telefon: Bad Godesberg 6 38 47

GHANA

Kanzlei der Botschaft der Republik Ghana:
5320 Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 16
Telefon: Bad Godesberg 6 88 20/27/28/29

GRIECHENLAND

Kanzlei der Königlich Griechischen Botschaft:
5300 Bonn, Adenauerallee 73 a
Telefon: Bonn 3 87 16/17
Militärabteilung:
5300 Bonn, Meckenheimer Allee 143, Telefon: Bonn 3 44 14
Handelsabteilung:
5300 Bonn, Adenauerallee 73, Telefon: Bonn 3 54 76/3 54 01
Presse- und Informationsabteilung:
5300 Bonn, Adenauerallee 73 a, Telefon: Bonn 3 63 00

GROSSBRITANNIEN

Kanzlei der Königlich Britischen Botschaft:
5300 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 77, Telefon: Bonn 22 20 21

GUATEMALA

Kanzlei der Botschaft von Guatemala:
5320 Bad Godesberg, Ziethenstraße 16
Telefon: Bad Godesberg 6 95 79

GUAYANA

Kanzlei der Botschaft von Guayana,
High Commission of Guayana:
London SW 1, Cockspur Street 28,
Telefon London WHITEhall 1994

GUINEA

Kanzlei der Botschaft der Republik Guinea:
5300 Bonn-Dottendorf, Rochusweg 50
Telefon: Bonn 2 70 21/22

HAITI

Kanzlei der Botschaft von Haiti:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 33
Telefon: Bad Godesberg 5 56 73

HEILIGER STUHL

Kanzlei der Apostolischen Nuntiatur:
5320 Bad Godesberg, Turmstraße 29
Telefon: Bad Godesberg 7 69 01/02

HONDURAS

Kanzlei der Botschaft von Honduras:
5320 Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 123
Telefon: Bad Godesberg 5 63 94

INDIEN

Kanzlei der Indischen Botschaft:
5300 Bonn, Adenauerallee 262 264
Telefon: Bonn 2 19 31/32/33/34

Kulturabteilung:
5300 Bonn, Reuterstraße 187

INDONESIEN

Kanzlei der Botschaft der Republik Indonesien:
5300 Bonn, Drachensfelsstraße 2, Telefon: Bonn 2 47 45/47
Militärabteilung:

5320 Bad Godesberg, Heerstraße 95
Telefon: Bad Godesberg 6 59 26/27

Abteilung für die Interessen der Demokratischen
Volksstaatlichen Republik Algerien:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 32
Telefon: Bad Godesberg 6 88 17

IRAN

Kanzlei der Kaiserlich Iranischen Botschaft:
5000 Köln-Marienburg, Parkstraße 5
Telefon: Köln 38 80 27

Militärabteilung:
5000 Köln-Bayenthal, Bonner Straße 180 III
Telefon: Köln 38 79 75

IRLAND

Kanzlei der Botschaft von Irland:
5320 Bad Godesberg, Mittelstraße 39
Telefon: Bad Godesberg 7 69 37/38

ISLAND

Kanzlei der Botschaft von Island:
5320 Bad Godesberg, Kronprinzenstr. 4
Telefon: Bad Godesberg 6 58 21/22

ISRAEL

Kanzlei der Botschaft des Staates Israel:
5320 Bad Godesberg, Ubierstraße 78
Telefon: Bad Godesberg 5 60 61 - 65

Konsularabteilung:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 58
Telefon: Bad Godesberg 5 60 91

ITALIEN

Kanzlei der Italienischen Botschaft:
5320 Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 51
Telefon: Bad Godesberg 6 58 15

Handelsabteilung:
5320 Bad Godesberg, Siebengebirgsstraße 1

Sozialabteilung:
5320 Bad Godesberg, Mozartstraße 33
Telefon: Bad Godesberg 5 75 01

JAMAICA

Kanzlei der Botschaft von Jamaika:
London W 1, Bruton Street 6-10
Telefon: London GROsvenor 3871

JAPAN

Kanzlei der Japanischen Botschaft:
5320 Bad Godesberg, Kölner Straße 139
Telefon: Bad Godesberg 7 69 16

JORDANIEN

Kanzlei der Königlich Jordanischen Botschaft:
5320 Bad Godesberg, Wurzerstraße 106
Telefon: Bad Godesberg 6 91 43, 6 95 69

JUGOSLAWIEN

Kanzlei der Botschaft der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien:
5320 Bad Godesberg, Schloßstraße 1
Telefon: Bad Godesberg 1 41 21

KAMBODSCHA

Kanzlei der Königlich Kambodschanischen Botschaft:
Paris 16, 4, Rue Adolphe Yvon
Telefon: Paris 870-8896

KAMERUN

Kanzlei der Botschaft der Bundesrepublik Kamerun:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 53
Telefon: Bad Godesberg 5 60 37 5 60 38

KANADA

Kanzlei der Kanadischen Botschaft:
5300 Bonn, Zitelmannstraße 22, Telefon: Bonn 2 19 71
Handelsabteilung:

5320 Bad Godesberg, Kennedyallee 35
Telefon: Bad Godesberg 7 69 95-8

Sichtvermerkabteilung:
5000 Köln-Mülheim, Buchheimer Straße 64 66
Telefon: Köln 61 16 14

KENIA

Kanzlei der Botschaft der Republik Kenia:
5320 Bad Godesberg, Hohenzollernstraße 12
Telefon: Bad Godesberg 6 89 66 67

KOLUMBIEN

Kanzlei der Botschaft von Kolumbien:
5300 Bonn, Kaiser-Wilhelm-Straße 35
Telefon: Bonn 22 83 55

KONGO (Brazzaville)

Kanzlei der Botschaft der Republik Kongo (Brazzaville):
5320 Bad Godesberg-Mehlem, Schloßstraße 12
Telefon: Bad Godesberg 1 20 67 68

KONGO

Kanzlei der Botschaft der Demokratischen Republik
Kongo:
5320 Bad Godesberg, Im Meisengarten 133
Telefon: Bad Godesberg 1 55 51 1 55 61

KOREA

Kanzlei der Botschaft der Republik Korea:
5300 Bonn, Adenauerallee 124
Telefon: Bonn 2 63 91/92

LAOS

Kanzlei der Gesandtschaft des Königreichs Laos:
Paris 16e, Avenue Raymond-Poincaré 74
Telefon: Paris KLEber 02.98, 70.47

LESOTHO

Kanzlei der Botschaft von Lesotho:
London SW 1, 16 A St James's Street
Telefon: London 839-11 54

LIBERIA

Kanzlei der Botschaft von Liberia:
5300 Bonn, Poppelsdorfer Allee 43
Telefon: Bonn 3 80 58 59

LIBYEN

Kanzlei der Botschaft des Königreichs Libyen:
5300 Bonn, Argelander Straße 1
Telefon: Bonn 3 15 36 37 38

LUXEMBURG

Kanzlei der Großherzoglich Luxemburgischen Botschaft:
5000 Köln, Martinstraße 20, Telefon: Köln 21 97 61 62

MADAGASKAR

Kanzlei der Botschaft der Republik Madagaskar:
5320 Bad Godesberg, Rolandstraße 48
Telefon: Bad Godesberg 6 43 25, 6 43 98
Handelsabteilung:
5320 Bad Godesberg, Heerstraße 70
Telefon: Bad Godesberg 6 90 18/6 91 48

MALAWI

Kanzlei der Botschaft von Malawi:
5320 Bad Godesberg, Beethovenstraße 55
Telefon: Bad Godesberg 6 68 35/36/37

MALAYSIA

Kanzlei der Botschaft von Malaysia:
5320 Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 52
Telefon: Bad Godesberg 6 91 56/57

MALI

Kanzlei der Botschaft der Republik Mali:
Brüssel 6, rue Camille-Lemonnier 112
Telefon: Brüssel 45 74 32, 45 75 89

MALTA

Kanzlei der Botschaft von Malta:
London SW 1, 24 Haymarket, Malta House
Telefon: London 01-930-9851

MAROKKO

Kanzlei der Botschaft des Königreichs Marokko:
5320 Bad Godesberg, Neckarstraße 1
Telefon: Bad Godesberg 7 40 75

MAURETANIEN

Kanzlei der Botschaft der Islamischen Republik
Mauretanien:
5320 Bad Godesberg, Friedrichstraße 8
Telefon: Bad Godesberg 6 58 27/28

MEXIKO

Kanzlei und Konsularabteilung der Botschaft
der Vereinigten Mexikanischen Staaten:
5000 Köln-Bayenthal, Eugen-Lange-Straße 10
Telefon: Köln 38 52 72, 38 73 43

MONACO

Kanzlei der Gesandtschaft von Monaco:
Paris 16e, rue du Conseiller, Collignon 2
Telefon: Paris TROcadéro 13-29-18-90

NEPAL

Kanzlei der Königlich Nepalesischen Botschaft:
5320 Bad Godesberg, Im Hag 15,
Telefon: Bad Godesberg 1 33 97

NEUSEELAND

Kanzlei der Neuseeländischen Botschaft:
5320 Bad Godesberg, Zanderstraße 31
Telefon: Bad Godesberg 5 70 31/5 70 32

NICARAGUA

Kanzlei der Botschaft von Nicaragua:
5320 Bad Godesberg, Heerstraße 41
Telefon: Bad Godesberg 6 25 05

NIEDERLANDE

Kanzlei der Königlich Niederländischen Botschaft:
5300 Bonn, Sträßchensweg 2, Telefon: Bonn 2 70 91/98

NIGER

Kanzlei der Botschaft der Republik Niger:
5320 Bad Godesberg, Dürenstraße 9
Telefon: Bad Godesberg 5 60 57/5 60 58

NIGERIA

Kanzlei der Botschaft der Bundesrepublik Nigeria:
5320 Bad Godesberg, Kaiserstraße 2
Telefon: Bad Godesberg 6 59 21/22/23

NORWEGEN

Kanzlei der Königlich Norwegischen Botschaft:
5320 Bad Godesberg, Gotenstraße 163, Telefon: Bad Godes-
berg 7 40 55/57

OBERVOLTA

Kanzlei der Botschaft der Republik Obervolta:
5320 Bad Godesberg, Wendelstadallee 18, Telefon: Bad Go-
desberg 6 35 09

ÖSTERREICH

Kanzlei der Österreichischen Botschaft:
5300 Bonn, Poppelsdorfer Allee 55, Telefon: Bonn 5 16 51/52

PAKISTAN

Kanzlei der Botschaft der Islamischen Republik Pakistan:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 24, Telefon: Bad Godes-
berg 6 59 24/25
Abteilung für die Interessen des Königreichs Saudi-Ara-
bien:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 27, Telefon: Bad Godes-
berg 6 69 28/29
Abteilung für die Interessen der Arabischen Republik
Syrien:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 9, Telefon: Bad Godes-
berg 6 69 91/92

PANAMA

Kanzlei der Botschaft von Panama:
5300 Bonn, Allianzplatz, Haus II, An der Heussallee 2—10,
Telefon: Bonn 2 18 20

PARAGUAY

Kanzlei der Botschaft von Paraguay:
5320 Bad Godesberg, Plittersdorfer Str. 121, Telefon: Bad
Godesberg 6 62 23

PERU

Kanzlei der Botschaft von Peru:
5300 Bonn, Mozartstraße 34, Telefon: Bonn 3 80 12

PHILIPPINEN

Kanzlei der Botschaft der Philippinen:
5320 Bad Godesberg, Friedrich-Ebert-Straße 25, Telefon:
Bad Godesberg 6 99 96/6 93 12

PORTUGAL

Kanzlei der Botschaft von Portugal:
5320 Bad Godesberg, Dollendorfer Straße 15, Telefon: Bad
Godesberg 6 41 38/5 53 40

RUANDA

Kanzlei der Botschaft der Republik Ruanda:
5320 Bad Godesberg, Blumenaustraße 1, Telefon: Bad Go-
desberg 6 80 57

RUMÄNIEN

Kanzlei der Botschaft der Sozialistischen Republik Rumä-
nien:
5000 Köln-Bayenthal, Oberländerufer 68, Telefon: Köln
38 03 66

SAMBIA

Kanzlei der Botschaft der Republik Sambia:
5320 Bad Godesberg-Mehlem, Mainzer Str. 244, Telefon:
Bad Godesberg 1 20 36/7/8

SCHWEDEN

Kanzlei der Königlich Schwedischen Botschaft:
5300 Bonn, Allianzplatz, Haus I, An der Heussallee 2—10,
Telefon: Bonn 22 00 61/68

SCHWEIZ

Kanzlei der Schweizerischen Botschaft:
5000 Köln-Bayenthal, Bayenthalgürtel 15, Telefon: Köln
38 14 41/44
Abteilung für Irakische Interessen:
5300 Bonn, Coburger Str. 19, Telefon: Bonn 22 00 11

SENEGAL

Kanzlei der Botschaft der Republik Senegal:
5300 Bonn, Adenauerallee 121a, Telefon: Bonn 2 59 08/9

SOMALIA

Kanzlei der Botschaft der Republik Somalia:
5320 Bad Godesberg, Max-Franz-Straße 13, Telefon: Bad Godesberg 5 70 07/08

Abteilung für Sudanesischen Interessen:
5320 Bad Godesberg, Viktoriastraße 7, Telefon: Bad Godesberg 6 69 74/75

Abteilung für die Interessen der Arabischen Republik Jemen:
5321 Niederbachem über Bad Godesberg, In der Held 21, Telefon: Bad Godesberg 1 58 41

SPANIEN

Kanzlei der Spanischen Botschaft:
5300 Bonn, Schloßstraße 4, Telefon: Bonn 5 29 91 94, 3 61 14
Militärabteilung:
5300 Bonn, Godesberger Str. 17, Telefon: Bonn 5 29 91 92, 3 61 14

Landwirtschaftsabteilung:
5320 Bad Godesberg, Gotenstr. 27, Telefon: Bad Godesberg 6 20 49

Abteilung für Arbeitsfragen:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 19, Telefon: Bad Godesberg 6 69 51

Abteilung für Libanesischen Interessen:
5320 Bad Godesberg, Ennertstr. 8, Telefon: Bad Godesberg 6 59 75/76

SÜDAFRIKA

Kanzlei der Botschaft der Republik Südafrika:
5000 Köln, Heumarkt 1, Telefon: Köln 23 68 71-75

TANSANIA

Kanzlei der Botschaft der Vereinigten Republik Tansania:
5320 Bad Godesberg, Friedrichstraße 25, Telefon: Bad Godesberg 6 84 77, 6 88 21 22

THAILAND

Kanzlei der Königlich Thailändischen Botschaft:
5320 Bad Godesberg, Ubierrstr. 65, Telefon: Bad Godesberg 6 59 66/7

Militärabteilung:
5302 Beuel-Süd, Rheinallee 52, Telefon: Bonn 4 21 40

Handelsabteilung:
5320 Bad Godesberg, Simrockstr. 3, Telefon: Bad Godesberg 6 88 43

Abteilung für Erziehungsfragen:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 2a, Telefon: Bad Godesberg 5 57 50

TOGO

Kanzlei der Botschaft der Republik Togo:
5300 Bonn, Friedrich-Wilhelm-Str. 19, Telefon: Bonn 2 39 47/48

TSCHAD

Kanzlei der Botschaft der Republik Tschad:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 34, Telefon: Bad Godesberg 6 69 55/5 69 83

TÜRKEI

Türkische Botschaft:
5320 Bad Godesberg-Mehlem, Utestraße, Telefon: Bad Godesberg 1 20 52-1 20 56

TUNESIEN

Kanzlei der Tunesischen Botschaft:
5320 Bad Godesberg, Kölner Straße 103, Telefon: Bad Godesberg 7 69 81/82

UGANDA

Kanzlei der Botschaft der Republik Uganda:
5320 Bad Godesberg, Dürenstraße 36, Telefon: Bad Godesberg 6 59 18

UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN

Kanzlei der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
5481 Rolandseck, Telefon: Rolandseck 4 13/4 14

Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
5000 Köln, Aachener Straße 240-244, Telefon: Köln 42 16 44

URUGUAY

Kanzlei der Botschaft von Uruguay:
5300 Bonn, Zitelmannstraße 5, Telefon: Bonn 2 52 41, 2 65 66

VENEZUELA

Kanzlei der Botschaft von Venezuela:
5320 Bad Godesberg, Arndtstraße 16, Telefon: Bad Godesberg 6 88 78

VIETNAM

Kanzlei der Botschaft der Republik Vietnam:
5320 Bad Godesberg, Viktoriastraße 28, Telefon: Bad Godesberg 6 68 38 39

Militärabteilung:
5320 Bad Godesberg, Deutscherherrenstraße 13, Telefon: Bad Godesberg 6 55 74

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

Kanzlei der Botschaft der Zentralafrikanischen Republik:
5320 Bad Godesberg, Rheinallee 23, Telefon: Bad Godesberg 6 25 77

ZYPERN

Kanzlei der Botschaft der Republik Zypern:
5320 Bad Godesberg, Ubierrstr. 73, Telefon: Bad Godesberg 6 33 36

2. Andere Vertretungen**FINNLAND**

Kanzlei der Finnischen Handelsvertretung:
5000 Köln, Gereonstraße 18-32, Telefon: Köln 23 58 44 45

3. Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, Tschechoslowakei und Ungarn**BULGARIEN**

Handelsvertretung der Volksrepublik Bulgarien in der Bundesrepublik Deutschland:
6000 Frankfurt am Main, Staufenstr. 4, Telefon: 72 08 56

POLEN

Handelsvertretung der Volksrepublik Polen in der Bundesrepublik Deutschland:
5000 Köln-Marienburg, Pferdmeßstraße 5, Telefon: 38 02 61

TSCHECHOSLOWAKEI

Handelsvertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland:
6000 Frankfurt/Main, Eysenckstr. 31, Telefon: 55 08 11-13

UNGARN

Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik in der Bundesrepublik Deutschland:
5000 Köln, Hardefuststr. 7, Telefon: 31 80 51 53

11. Zu Anlage II

- a) Abschnitt B Nr. 8 (Weltzuckerrat) wird wie folgt gefaßt:
„Verordnung vom 11. Januar 1968 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 14. November 1966 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958 (Bundesgesetzblatt 1968 II S. 41).“
- b) In Abschnitt B Nr. 15 (Kaffeerat) ist das Datum des Gesetzes wie folgt zu berichtigen:
„Gesetz vom 24. Juli 1963 . . .“
- c) In Abschnitt C Nr. 1 (Londoner Schuldenabkommen) muß das Zitat richtig heißen:
„Gesetz vom 24. August 1963 zum Abkommen vom 27. Februar 1963 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 331, 556).“

d) Abschnitt D Nr. 10 (Polen) erhält folgenden neuen Absatz:

„— Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 557).“

12. Zu Anlage III

a) Das Rundschreiben ist im GMBL 1966 auf Seite 147 wie folgt zu ergänzen:

„Der Leiter und die Beamten des höheren Dienstes des Europäischen Operationszentrums für Weltraumforschung (ESOC) erhalten dunkelrote Sonderausweise mit dem Eindruck:

Der Inhaber dieses Ausweises genießt in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen gemäß Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Weltraumforschungsorganisation (ESRO) vom 14. September 1965 (BGBl. 1965 Teil II S. 1353). Alle Behörden werden gebeten, dem Ausweisinhaber nötigenfalls Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren.“

b) Die Anlage III wird wegen Einführung eines weiteren Sonderausweises wie folgt ergänzt:

Sonderausweis
(Abschn. VIII, Nr. 5).

106

Richtlinien über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG) i. d. F. vom 2. 1. 1969 (GVBl. I S. 2) werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen folgende Richtlinien erlassen:

1. Zuschußberechtigte Gemeinden

Zuschußberechtigt sind die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, soweit sie eigene Vollzugspolizei besitzen.

2. Notwendige Polizeistärke

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Polizeivollzugsaufgaben sollen im Regelfall als notwendig anerkannt werden:

- in Gemeinden mit 20 001 bis 30 000 Einwohnern
1 PV-Beamter auf je 850 Einwohner,
- in Gemeinden mit 30 001 bis 50 000 Einwohnern
1 PV-Beamter auf je 675 Einwohner,
- in Gemeinden mit 50 001 bis 100 000 Einwohnern
1 PV-Beamter auf je 550 Einwohner,
- in Gemeinden mit 100 001 bis 200 000 Einwohnern
1 PV-Beamter auf je 435 Einwohner,
- in Gemeinden mit 200 001 bis 300 000 Einwohnern
1 PV-Beamter auf je 400 Einwohner,
- in Gemeinden mit mehr als 300 000 Einwohnern
1 PV-Beamter auf je 320 Einwohner.

Bruchteile, die sich bei der Berechnung der Normalstellen ergeben, sind von 0,5 an aufzurunden.

Über die vorstehende Norm hinaus können Gemeinden mit besonders schwierigen örtlichen polizeilichen Verhältnissen (z. B. sehr große Gemarkung, Zonengrenzlage, Kur- und Badcort, Belegung mit Stationierungsgruppen) überplanmäßige Polizeivollzugsbeamtenstellen zuerkannt werden. Dafür werden den Regierungspräsidenten folgende Mehrstellen zugeteilt:

Darmstadt 38,
Kassel 18.

Die für den Regelfall vorgesehene Stärke kann unterschritten werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Über die eingesparten Stellen verfügen die Regierungspräsidenten wie über die Mehrstellen. Insgesamt dürfen jedoch höchstens als notwendig anerkannt werden:

für den Regierungsbezirk Darmstadt
3813 Stellen (3775 + 38),
für den Regierungsbezirk Kassel
687 Stellen (669 + 18),
4500 Stellen (4444 + 56).

3. Einwohnerzahlen

Für die Einreihung der Gemeinden in die in Nr. 2. angegebenen Gruppen sind die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend.

Im Laufe des Ausgleichsjahres eintretende Änderungen der Einwohnerzahlen bleiben unberücksichtigt. Erhöht sich nach Ablauf eines Ausgleichsjahres durch Änderung der Einwohnerzahlen die Zahl der Normalstellen, ohne daß gleichzeitig dem Regierungsbezirk neue Stellen zugewiesen werden, so ist der Ausgleich zu Lasten der Mehrstellen vorzunehmen, die den Regierungspräsidenten für überplanmäßige Bewilligungen (Nr. 2.) zugeteilt sind.

4. Polizeivollzugsbeamtenstellen

Zuschußfähig sind die Stellen der Vollzugsbeamten der Schutz- und Kriminalpolizei, die in den Stellenplänen der Gemeinden ausgewiesen und am 1. Januar und 1. Juli des Rechnungsjahres mit fachlich geeigneten Beamten besetzt sind (vgl. Nr. 6, 7 der Richtlinien), soweit sie ausschließlich Aufgaben der Vollzugspolizei (§ 1 Abs. 2, § 45 HSOG) wahrnehmen. Auf meinen Erlaß über den Umfang der Vollzugshilfe der Vollzugspolizei vom 29. 1. 1965 (StAnz. S. 194), nach dem die Vollzugspolizei insbesondere auch nicht mehr für Aufgaben des Melde- oder Ausweiswesens herangezogen werden darf, weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Die Stellen der Polizeipräsidenten, Polizeivizepräsidenten und Polizeidirektoren als Leiter oder stellvertretender Leiter einer Polizeiverwaltung sind keine Polizeivollzugsbeamtenstellen (Art. 1 Abs. 2 der Ersten DVO zum Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 8. 6. 1953 — GVBl. S. 119 — i. V. m. Art. 15 Nr. 15 des Anpassungsgesetzes zum Hessischen Beamtengesetz vom 21. 3. 1962 — GVBl. S. 213).

5. Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 17 Abs. 2 FAG ist der Regierungspräsident. Er entscheidet im Rahmen von Ziff. 2 auch über die Zuweisung überplanmäßiger Stellen und über Herabsetzungen der Polizeistärke gegenüber dem Regelfall; bei kreisangehörigen Gemeinden ist der Landrat vor der Entscheidung zu hören. Die Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, daß die Zuschußgewährung nach den gesetzlichen Vorschriften und nach diesen Richtlinien erfolgt.

6. Auskunftspflicht der Gemeinden (Stärkemeldungen)

Die Gemeinden haben der Aufsichtsbehörde die zur Überprüfung der Zuschußberechtigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere haben sie der Aufsichtsbehörde die Polizeistärke nach dem Stand vom 1. 1. und 1. 7. eines jeden Jahres listenmäßig nachzuweisen. Die Nachweisung muß Namen, Dienststellung und Einstellungsdatum der Beamten, für die ein Zuschuß beantragt wird, enthalten. Der Stellenplan der Vollzugspolizei für das laufende Rechnungsjahr ist der Aufsichtsbehörde sofort nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vorzulegen.

7. Festsetzung und Zahlung der Polizeikostenzuschüsse

Die Polizeikostenzuschüsse werden durch die Regierungspräsidenten unter Zugrundelegung der als notwendig anerkannten und besetzten Polizeivollzugsbeamtenstellen nach dem Stand vom 1. 1. für das 1. Rechnungshalbjahr und nach dem Stand vom 1. 7. für das 2. Rechnungshalbjahr festgesetzt. Hierüber legen die Regierungspräsidenten dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern halbjährlich zum 1. 2. und 1. 8. eine Nachweisung mit folgenden Angaben vor:

1. Name der Gemeinde
2. Zahl der zuschußfähigen Polizeivollzugsbeamtenstellen (Sollstärke)
insgesamt, davon Normalstellen und Mehrstellen.
3. Zahl der bezuschußten (besetzten) Stellen (Iststärke)
insgesamt, davon Normalstellen und Mehrstellen.

Die Regierungspräsidenten weisen die zuständigen Staatskassen zur Zahlung der Zuschüsse an die Gemeinden an. Die jeweilige Buchungsstelle ergibt sich aus dem Landshaushaltsplan. Die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel

werden den Regierungspräsidenten vom Minister der Finanzen vierteljährlich ohne besondere Anforderung auf Grund der ihm zum 1. 2. und 1. 8. vorzulegenden Nachweisungen über die Soll- und Iststärke der zuschufähigen Polizeivollzugsbeamtenstellen zugeteilt.

Es bleibt den Gemeinden unbenommen, über die nach diesen Richtlinien festgesetzte Höchstgrenze hinaus Polizeikräfte zu beschäftigen. Zuschüsse werden aber für diese Kräfte nicht gezahlt.

8. Schlußvorschriften

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1969 in Kraft. Die Richtlinien vom 10. 3. 1965 (StAnz. S. 359) in der Fassung vom 5. 1. 1968 (StAnz. S. 146) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 1. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV B 14 — 33 b 022 091

StAnz. 4/1969 S. 137

107

Richtlinien für die Gewährung von Annuitätzuschüssen nach §§ 88 bis 88 b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 2. 4. 1968 (StAnz. S. 690)

Die Richtlinien vom 2. April 1968 werden wie folgt geändert:
Nr. 1 Abs. 4 wird gestrichen.

Wiesbaden, 10. 1. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 588/69

StAnz. 4/1969 S. 138

108

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen

Bezug: Erlaß vom 4. 12. 1963 (StAnz. 1964 S. 111), Ergänzungen vom 27. 11. 1964 (StAnz. 1965 S. 2) und vom 2. 8. 1966 (StAnz. S. 1114)

Das als Anlage 2 zum Erlaß vom 4. 12. 1963 gehörende Verzeichnis der Prüfstellen der Gruppe II wird wie folgt ergänzt:

15. Bayer. Staatl. Prüfamtl für
Technische Physik bei der
Techn. Hochschule München
— Prof. E. Lüscher —

8 München 2,
Arcisstraße 21

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 3. 1. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16 25 — 1 69
StAnz. 4/1969 S. 138

109

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1969 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1969 (GVBl. I S. 2)

Gemeinsamer Erlaß

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 45 für das Ausgleichsjahr 1969 folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 bis 3) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1969 (§ 1 Abs. 4) errechnet sich wie folgt:

	DM	DM
1. Einkommensteuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1969 veranschlagter Landesanteil an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1969	3 452 800 000	
veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	— 510 000 000	
verbleibende Einnahmen	2 942 800 000	
hiervon 23 v. H.	676 844 000	
abzüglich Minderbetrag aus der Schlußabrechnung 1967	— 58 950 000	
mithin Einkommensteuerverbundmasse 1969	<u>617 894 000</u>	617 894 000
2. Vermögensteuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1969 veranschlagtes Aufkommen an Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1969	260 000 000	

	DM	DM
veranschlagte Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.)	— 65 000 000	
verbleibende Einnahmen	195 000 000	
zuzüglich aus der Schlußabrechnung 1967	+ 31 358 000	
mithin Vermögensteuerverbundmasse 1969	<u>226 358 000</u>	226 358 000
3. Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1969 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1969	320 000 000	
hiervon 25 v. H.	80 000 000	
abzüglich Minderbetrag aus der Schlußabrechnung 1967	— 1 693 000	
mithin Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1969	<u>78 307 000</u>	78 307 000
4. Anteil des Landes am Aufkommen der Grunderwerbsteuer		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1969 veranschlagtes Aufkommen an Grunderwerbsteuer für das Rechnungsjahr 1969	32 000 000	32 000 000
5. Finanzausgleichsmasse 1969 insgesamt		954 559 000
6. Dazu treten zur Verstärkung der Investitionshilfen aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen aus Krediten		
	32 000 000	
	34 000 000	
	<u>66 000 000</u>	66 000 000
7. Gesamtleistungen		<u>1 020 559 000</u>

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse von 1 020 559 000 DM (einschließlich der Verstärkungsmittel) wird wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Einkommensteuer- verbund T. DM	Vermögenssteuer- verbund T. DM	Kraftfahrzeug- steuerverbund T. DM	Grunderwerbsteuer T. DM	Verstärkungsmittel T. DM	zusammen T. DM
1. Schlüsselzuweisungen und allgemeine Deckungsmittel (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 7, § 6	487 968	1 500	—	32 000	—	521 468
2. Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1a)	79 926	—	7 000	—	—	86 926
3. allgemeine Investitionshilfen (§ 4 Abs. 1 — ohne Nr. 7 und 12)	50 000	205 800	—	—	34 000	289 800
4. Investitionshilfen für Verkehrswege (§ 5 Abs. 1 — außer Nr. 1a — u. Abs. 2)	—	19 058	71 307	—	32 000	122 365
zusammen	617 894	226 358	78 307	32 000	66 000	1 020 559

Zu § 3 — Verwendung der Einkommensteuerverbundmasse

Die nach § 3 zu verteilende Masse beträgt

Hiervon ab für Investitionen (§ 3 Abs. 3)

Somit verbleiben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2

Davon entfallen:

1. auf Leistungen nach § 3 Abs. 1 die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden
die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte
die Schlüsselzuweisungen an Landkreise
der Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4

2. auf Leistungen nach § 3 Abs. 2 für den Landesausgleichsstock zur Abgeltung der Kosten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für die Unterbringung von Personen nach §§ 42 b und 42 c des Strafrechtzbuches
für Polizeikostenzuschüsse
für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Summe der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2

Zu § 4 — Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

1. die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt

Dieser Betrag erhöht sich: um die Mittel für Investitionen aus der Einkommensteuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3)

um die Verstärkungsmittel für Investitionen aus Krediten

	DM	DM
Die nach § 3 zu verteilende Masse beträgt		617 894 000
Hiervon ab für Investitionen (§ 3 Abs. 3)		— 50 000 000
Somit verbleiben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		<u>567 894 000</u>
Davon entfallen:		
1. auf Leistungen nach § 3 Abs. 1 die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	223 977 000	
die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	62 460 000	
die Schlüsselzuweisungen an Landkreise	167 373 000	
der Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	34 158 000	
	<u>487 968 000</u>	487 968 000
2. auf Leistungen nach § 3 Abs. 2 für den Landesausgleichsstock	21 000 000	
zur Abgeltung der Kosten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für die Unterbringung von Personen nach §§ 42 b und 42 c des Strafrechtzbuches	2 500 000	
für Polizeikostenzuschüsse	45 900 000	
für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter	10 526 000	
Summe	<u>79 926 000</u>	79 926 000
Summe der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		<u>567 894 000</u>
Zu § 4 — Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse		
1. die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt		226 358 000
Dieser Betrag erhöht sich:		
um die Mittel für Investitionen aus der Einkommensteuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3)	50 000 000	
um die Verstärkungsmittel für Investitionen aus Krediten	34 000 000	+ 84 000 000

vermindert sich:

um die Mittel für Leistungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 2)

Es verbleiben für allgemeine Investitionshilfen (ohne Straßenbau)

2. Von diesen Mitteln werden verwendet

1. für Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schulturnhallen

2. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen

3. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen

4. weggefallen

5. für Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen

6. für Zuschüsse zum Bau von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen

7. für zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise

8. für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern

9. für Zuschüsse zum Bau und zur Erneuerung kommunaler Altenheime

10. für Zuschüsse zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe

11. für Zuschüsse zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen

Summe der allgemeinen Investitionshilfen

Zu § 5 — Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

Die nach § 5 zu verteilende Masse beträgt

Dazu treten die Mittel aus der Vermögensteuerverbundmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)

und

die Verstärkungsmittel (Zuführung aus Kap. 07 04 — 981 03)

Somit stehen für den Straßenbau zur Verfügung

Davon werden verwendet:

1. für laufende Zuschüsse zur Unterhaltung von Straßen

2. für laufende Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen

3. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau

4. zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen einschließlich der vertraglichen Leistungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Frankfurt

Summe der Leistungen für den Straßenbau

	DM	DM
um die Mittel für Leistungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 2)		<u>— 19 058 000</u>
Es verbleiben für allgemeine Investitionshilfen (ohne Straßenbau)		<u>291 300 000</u>
2. Von diesen Mitteln werden verwendet		
1. für Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schulturnhallen	141 000 000	
2. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	40 000 000	
3. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	17 000 000	
4. weggefallen		
5. für Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen	15 200 000	
6. für Zuschüsse zum Bau von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen	11 000 000	
7. für zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise	1 500 000	
8. für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern	46 600 000	
9. für Zuschüsse zum Bau und zur Erneuerung kommunaler Altenheime	9 000 000	
10. für Zuschüsse zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe	8 000 000	
11. für Zuschüsse zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen	2 000 000	291 300 000
Summe der allgemeinen Investitionshilfen		<u>291 300 000</u>
Zu § 5 — Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse		
Die nach § 5 zu verteilende Masse beträgt		78 307 000
Dazu treten die Mittel aus der Vermögensteuerverbundmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)		+ 19 058 000
und		
die Verstärkungsmittel (Zuführung aus Kap. 07 04 — 981 03)		+ 32 000 000
Somit stehen für den Straßenbau zur Verfügung		<u>129 365 000</u>
Davon werden verwendet:		
1. für laufende Zuschüsse zur Unterhaltung von Straßen	7 000 000	
2. für laufende Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen	10 365 000	
3. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau	30 000 000	
4. zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen einschließlich der vertraglichen Leistungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Frankfurt	82 000 000	129 365 000
Summe der Leistungen für den Straßenbau		<u>129 365 000</u>

Zu § 6 — Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1969 kassenbuchmäßig bei Kapitel 1701 — 053 00 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 17 10 — 613 05 in Ausgabe.

2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.

3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Einkommensteuerverbund**I. Gemeindeschlüsselzuweisungen****Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl**

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

1. als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1967, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 6. Juni 1961 und gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1957 maßgebend sind.

Die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 von den Ämtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte festgestellt worden. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach Stand vom 31. Dezember 1967 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind;

2. für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Strafanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern — und die Zahl der Kinder unter 16 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

3. für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

4. die vom Hessischen Statistischen Landesamt in den Statistischen Berichten (AO/VZ 1961 — 4) im Januar 1964 veröffentlichte Zahl der Beschäftigten bei Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen und ihrer zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

5. die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1967, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat. Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz ist im Finanzausgleichsjahr 1969 in den Fällen anzuwenden, in denen die Eingliederung oder die Zusammenlegung von Gemeinden vor dem 1. Januar 1969 erfolgte. Eingliederungen oder Zusammenlegungen, die zu einem späteren Stichtag durchgeführt werden, sind erstmalig im jeweils folgenden Finanzausgleichsjahr zu berücksichtigen.

Abs. 3 — der Grundbetrag wird auf 147,— DM festgesetzt.

Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen werden zugrunde gelegt:

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1968; die Kürzung der Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um ein Sechstel gilt nur für die Gemeinden des früheren Regierungsbezirks Darmstadt in den am 1. Januar 1968 geltenden Grenzen;

2. für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1967 bis 30. Juni 1968 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-

Aufkommen jedes Vierteljahres — in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern das Ist-Aufkommen des Halbjahres — durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Ist ein Hebesatz geändert worden, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahr — in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern von dem Halbjahr — an zugrunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;

3. für die Gewerbesteuerausgleichsbeträge die vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1968 geleisteten Zahlungen.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt; etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltenen Säumniszuschläge sowie die Zweigstellensteuer nach § 17 GewStG und die Mindeststeuer nach § 17a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital.

Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,2 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 3 — Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden im Jahr der Zusammenlegung und den beiden vorangegangenen Jahren zusammengezählt und durch drei geteilt werden.

Zu § 12 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 211,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 76,3 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

II. Kreisschlüsselzuweisungen**Zu §§ 13 bis 16 —**

Der Grundbetrag gemäß § 14 Abs. 3 wird auf 120,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,6 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 16 Abs. 1). Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

III. Sonderlastenausgleich und Bedarfzuweisungen**Zu § 17 — Polizeikostenzuschüsse**

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 10. März 1965 (StAnz. S. 359) in der Fassung des Erlasses vom 5. Januar 1968 (StAnz. S. 146)*).

Zu § 18 — Polizeikostenbeiträge

Der Berechnung der Polizeikostenbeiträge werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 zugrundegelegt. Der sich hiernach ergebende Jahressollbetrag ist mit je der Hälfte am 15. Juni und 1. November 1969 fällig. Das Nähere regelt das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei.

Zu § 19 — Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuschüsse werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 zugrunde gelegt.

Zu § 22 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 21 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 10 — Titelgruppe 71 des Staatshaushaltsplans 1969 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 22 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 7 FAG) sowie zum Ausgleich von Härten für die Altersversorgung bisheriger ehrenamtlicher Bürgermeister	7 500 000,—
2. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger	13 000 000,—
3. Zuschüsse zur Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen	500 000,—
	zusammen 21 000 000,—

* Sie werden in Kürze den veränderten Verhältnissen infolge Verstaatlichung der Polizei der Stadt Bensheim und Verbesserung der Zahl der anerkannten Polizeivollzugsbeamtenstellen von 4467 auf 4500 angepaßt.

Der Krankenhauslastenausgleich wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Dritter Abschnitt: Vermögensteuerverbund

Zu § 23 — Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen in der Fassung vom 1. Juli 1967 (StAnz. S. 944).

Zu § 24 — Kommunale Sportanlagen

Im Rahmen des Rot-Weißen Sportförderungsprogramms des Landes Hessen werden auch kommunale Sportanlagen gefördert. Richtlinien hierüber hat der Minister des Innern am 16. März 1961 (StAnz. S. 356) erlassen. Sie werden in Kürze neu gefaßt.

Zu § 25 — Gemeinschaftshäuser

Es gelten die Landesrichtlinien für Gemeinschaftshäuser in der Fassung des Ministers des Innern vom 23. August 1963 (StAnz. S. 1026).

Zu § 25 a — Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Verteilung und Verwendung der Mittel wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Zu § 26 — Krankenanstalten und Gesundheitsämter

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Krankenhausfinanzierung vom 21. August 1964 (StAnz. S. 1190).

Zu § 27 — Altenheime

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen vom 1. August 1962 (StAnz. S. 1141) in der Fassung vom 9. Juli 1963 (StAnz. S. 843).

Zu § 28 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. November 1963 (StAnz. S. 1431) in der Fassung der Erlasse vom 15. Januar 1965 (StAnz. S. 180), vom 29. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 139) und vom 31. Januar 1968 (StAnz. S. 384).

Zu § 29 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 25. August 1967 (StAnz. S. 1174) mit Ergänzungserlaß vom 11. Oktober 1967 (StAnz. S. 1357).

Vierter Abschnitt: Kraftfahrzeugsteuerverbund

Zu §§ 30 und 31 — Straßenunterhaltungszuschüsse und Zuschüsse zum Neu- u. Ausbau von Straßen

Für die Berechnung der Zuschüsse sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1969 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 maßgebend.

Zu § 32 — Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

Die für das Sonderprogramm im Gesetz vorgesehenen 23 Mill. Deutsche Mark werden für die Jahre 1969 und 1970 durch Haushaltsansatz jeweils um 7 Mill. DM verstärkt. Es wird erwartet, daß sich auch die Landkreise entsprechend ihrer Finanzkraft an der Finanzierung des Sonderprogramms beteiligen. Die Verteilung und Verwendung der Mittel für das Jahr 1969 ist durch Erlaß des Ministers des Innern vom 31. Dezember 1968 — IV B 14 — 33 b 03/06 — geregelt. Eine Neufassung der Richtlinien des Ministers des Innern vom 1. August 1967 (StAnz. S. 1058) wird in Kürze veröffentlicht. Sie wird auch die Tatsache berücksichtigen, daß die bisher auf die unmittelbaren Zonenrandgemeinden begrenzte besondere Hilfe nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 FAG nunmehr auf die kreisangehörigen Gemeinden im 15 Kilometerstreifen ausgedehnt wird.

Zu § 33 — Beseitigung von Verkehrsnotständen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Verkehr für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 30. Juni 1967 (StAnz. S. 1067). Sie werden in Kürze ergänzt.

Fünfter Abschnitt: Umlagen der Gemeindeverbände

Zu § 35 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 36 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 10 gelten entsprechend.

Abs. 3 bis 5'

- a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.
- b) Wird der Umlagesatz im Laufe des Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 31. August 1969 beschlossen — soweit erforderlich, genehmigt — und veröffentlicht worden sein.
- c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaukosten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, sind bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 245 v. H. der vom zuständigen Finanzamt zuletzt festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge anzusetzen.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

Zu § 39 — Polizeiversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 86 a. a. O.).

Zu § 40 a — Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Nach der Begründung zu § 40 a — Landtagsdrucksache Nr. 1390 (neu) — sollen die dem Land zustehenden Verwaltungsgebühren den Landkreisen als allgemeine Deckungsmittel zufließen; sie sollen in erster Linie zur Erleichterung der Schulreform dienen. Das Nähere regelt der Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1968 — I B 11 — 15 h 13 d/IV B 11 — 33 c — 020 — 07 — (StAnz. 1969 S. 2).

Zu § 40 b — Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die den Landkreisen als allgemeine Deckungsmittel zufließenden Geldbußen und Verwarnungsgelder sollen ebenfalls in erster Linie zur Erleichterung der Schulreform dienen. Das Nähere regelt der Erlaß des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1968 — I B 11 — 15 h 12 d/IV B 11 — 33 c — 020 — 07 — (StAnz. 1969 S. 1).

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 43 — Berichtigungen**

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1969 werden den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen bekanntgegeben. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. Juni 1969 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistungen zu stellen.

Änderungen der dem Finanzausgleich zugrunde liegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1968 eintreten, bleiben unberücksichtigt.

Wiesbaden, 10. 1. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 31 — LG 40 006/1969

Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 33 b 02/01
StAnz. 4/1969 S. 138

110

Fortführung des Katasterkartenwerks

- Bezug: a) Katasteranweisung II (RdErl. d. Pr.FM vom 17. 6. 1920 in der gegenwärtigen Fassung)
b) RdErl. vom 13. 9. 1958 — K 4220 A — 34 — VI/2 (n. v.)
c) RdErl. vom 15. 2. 1960 — K 4220 A — 34 — VI/2 (n. v.)
d) RdErl. vom 10. 5. 1961 — K 4220 A — 51 — VI/3 (n. v.)
e) RdErl. vom 5. 1. 1967 — K 4220 A — 34 — IV C 2 (n. v.)

Auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes vom 3. 7. 1956 (GVBl. S. 121) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13) wird zur Fortführung des Katasterkartenwerks folgendes bestimmt:

1. Fortführung der Flurkarte

- (1) Die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen sind nach Maßgabe der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in die Flurkarte einzutragen. Die neuen Grenzen, Gebäude und dgl. sind entweder aus besonders gefertigten Hilfskarten (ergänzende Kartenauszüge gem. Nr. 2 mit Hilfe der automatischen Zeichenanlage gefertigte Kartenteile oder dgl.) zu übernehmen oder unmittelbar in die Flurkarte zu kartieren.
- (2) Nicht mehr gültige Angaben sind aus der Flurkarte zu entfernen. Werden Veränderungen im Flurstücksbestand erst nach Eingang der Veränderungsliste in das Liegenschaftskataster übernommen, so sind die künftig wegfallenden Angaben (Flurstücksgrenzen und -nummern) zunächst zu belassen. Die vorerst noch gültigen und die neuen Angaben sind gemäß Anlage 1*) so zu kennzeichnen, daß der bisherige und der künftige Flurstücksbestand erkennbar sind. Nach Eingang der Veränderungslisten sind — im Anschluß an die Fortführung der Katasterbücher — die wegfallenden Angaben zu entfernen.
- (3) Für die Genauigkeit, mit der die Veränderungen zu kartieren sind, gilt Nr. 1 der Anlage 2*). Ob für den Vergleich zwischen Kartenmaßen und neuen Feldmaßen die Fehlergrenzen nach Nr. 2 der Anlage 2*) anzuhalten sind, ist nach dem Zustand der Flurkarte und ihrer Unterlagen zu entscheiden.
- (4) Ist die Fortführung der bisherigen Flurkarte nicht mehr zweckmäßig oder möglich und soll deshalb die Flurkarte erneuert werden (z. B. weil die Vermessungsgrundlagen der bisherigen Flurkarte mangelhaft sind, der Maßstab nicht mehr ausreicht oder die zu übernehmenden Veränderungen zu umfangreich sind), so ist für die von der Fortführungsvermessung betroffenen Flurstücke ein neuer Kartennachweis herzustellen. Der hierdurch ersetzte Teil der bisherigen Flurkarte ist durch Ausrändern unter Beisetzen des Datums der Außerkräftsetzung (gem. Abschn. 13.5 Zeichenvorschrift) kenntlich zu machen. Für die Herstellung der neuen Karte gilt Nr. 6.

*) hier nicht abgedruckt

2. Ergänzter Kartenauszug¹⁾

- (1) Der ergänzte Kartenauszug dient
 - a) zum kartenmäßigen Nachweis der Veränderungen im Bestand und in der Bezeichnung der Flurstücke sowie zum Nachweis der Berichtigung der Flurkarte (vgl. FortfErl.)²⁾
 - b) zur Erleichterung der manuellen Kartierarbeiten (vgl. Nr. 1 Abs. 1) und
 - c) als Vorlage zur Ausarbeitung der Abzeichnungen der Flurkarte, die den Auszügen aus dem VN beigelegt werden.
- (2) Der ergänzte Kartenauszug enthält den bisherigen und den neuen Inhalt der Flurkarte nach Maßgabe der Anlage 1*).
- (3) Soll die Flurkarte im Zuge der Übernahme der Fortführungsvermessung erneuert werden (vgl. Nr. 1 Abs. 4), so ist der ergänzte Kartenauszug im Maßstab der neuen Flurkarte herzustellen³⁾. Die Vermessungsstellen nach § 8 Nrn. 2 und 3 KatGes. reichen in diesem Falle außer dem ergänzten Kartenauszug die Neukartierung des künftig bestehenbleibenden Bestandes dem Katasteramt ein.
- (4) Die Vermessungsstellen nach § 8 Nrn. 2 und 3 KatGes. vergeben die neuen Nummern der Flurstücke im Einvernehmen mit dem Katasteramt und tragen sie in den ergänzten Kartenauszug ein.
- (5) Die ergänzten Kartenauszüge sind beim VN aufzubewahren⁴⁾.

3. Berichtigung von Fehlern in der Flurkarte

- (1) Zeichnerische Ungenauigkeiten in der Flurkarte sind, soweit es erforderlich ist, kurzer Hand zu beseitigen.
- (2) Für die Berichtigung von Aufnahme Fehlern und Zeichenfehlern gelten die Vorschriften der Nrn. 1 und 2 sinngemäß.

4. Rückgängigmachen von Teilungsentwürfen, Berichtigungen und dgl.

Wird ein Veränderungsnachweis rückgängig gemacht, so sind die ungültig werdenden Angaben aus der Flurkarte zu entfernen; der alte Zustand ist wiederherzustellen.

5. Fortführung der Schätzungspause

- (1) Die Veränderungen in den Bodenschätzungsergebnissen sind nach Maßgabe des FortfErl. in die Schätzungspause zu übernehmen. Neue Angaben sind in Schwarz einzutragen, wegfallende Angaben sind zu entfernen.
- (2) Werden an Stelle der Schätzungspausen noch Schätzungskarten geführt, so sind diese nur bezüglich der Bodenschätzungsergebnisse fortzuführen.

6. Erneuerung der Flurkarte

- (1) Einzelne Teile einer Flurkarte, die im Zuge der Bearbeitung von Fortführungsvermessungen oder aus anderem Anlaß neu gefertigt worden sind (vgl. Nr. 1 Abs. 4), sollen so bald wie möglich durch Reproduktion und Montage, durch automatische Neuzeichnung oder auf andere geeignete Weise zu einer neuen Flurkarte zusammengefaßt werden. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit unveränderte Teile der bisherigen Flurkarte in die Erneuerung einbezogen werden sollen.
- (2) Ist die Herstellung einer neuen Flurkarte im Rahmenblattschnitt noch nicht möglich oder zweckmäßig, so kann der neu gefertigte transparente Kartenteil die Aufgabe der Flurkarte für die vollständig dargestellten Flurstücke übernehmen. Eine solche Teilflurkarte — sie ist als „Beiblatt“ zur künftigen Flurkarte zu bezeichnen — soll im allgemeinen wenigstens 500 cm² mit Zeichnung bedeckte Fläche umfassen.
 - 1) Für eine Vermessungsstelle nach § 8 Nr. 2 oder 3 ist als Kartenauszug eine beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte auf kartiertfähigem, transparentem Zeichenträger zu verwenden. Für die Arbeiten des Katasteramts genügt eine einfache Kopie der Flurkarte (Lichtpause); sie kann zur Darstellung mehrerer Veränderungen benutzt werden.
 - 2) Mit dem ergänzten Kartenauszug wird die Veränderung oder Berichtigung der Flurkarte aktenkundig gemacht.
 - 3) Es wird hierbei meist genügen, den alten, künftig wegfallenden Bestand durch Reproduktion mit der Neuzeichnung zum ergänzten Kartenauszug zu vereinen.
 - 4) Ergänzter Kartenauszüge im Format größer als DIN A 3 können auch bei den außer Kraft gesetzten Amtskarten abgelegt werden.
 - 5) Es empfiehlt sich, diese Kartenteile in einer Übersicht (z. B. Lichtpause der VP-Übersicht) einzutragen.

(3) Die gem. Absatz 1 oder 2 neu hergestellte Karte ist so gleich als Flurkarte einzuführen (vgl. Nr. 55 Abs. 2 KatEinv-Anw.). Diejenigen Angaben, die erst nach der Übernahme der Veränderungen in das Grundbuch wegfallen, sind in der Regel nicht mehr in der neuen Karte, sondern in einer Deckpause zu dieser darzustellen, so daß jederzeit Abzeichnungen mit dem alten und dem neuen Bestand hergestellt werden können. Ggf. genügt hierzu aber auch der ergänzte Kartenauszug. Auf der neuen Flurkarte ist bis zur endgültigen Fortführung der Hinweis „Deckpause“ in Blau anzubringen.

(4) Der Inhalt einzelner kleinerer Kartenteile, die noch nicht zu einer neuen Flurkarte zusammengefaßt werden oder noch nicht als Beiblätter die Aufgabe der Flurkarte übernehmen können, ist weiterhin in die bestehende Flurkarte zu übernehmen. Die Kartenteile sind jedoch aufzubewahren, wenn sie in absehbarer Zeit zu Flurkarten im Rahmenblattschnitt oder wenigstens zu größeren Beiblättern zusammengefaßt werden können).

(5) Bei der Erneuerung der Flurkarten sollen die Vermessungsstellen nach § 8 Nrn. 2 und 3 KatGes. mitwirken. Die Vermessungsstellen und das Katasteramt haben in diesem Fall ihre Arbeiten rechtzeitig aufeinander abzustimmen.

7. Aussonderung automatisch gefertigter Kartenteile

Kartenteile, die auf einer elektronischen Zeichenanlage kartiert oder gezeichnet und gemäß Nr. 1 Abs. 1 in die bestehende oder gemäß Nr. 6 Abs. 1 in die neu hergestellte Flurkarte eingearbeitet worden sind, werden nach der Übernahme zur Vernichtung ausgesondert.

8. Bearbeitungsvermerke

Die richtige Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Flurkarte bzw. in den Kartenauszug hat der jeweilige Bearbeiter an den dafür vorgesehenen Stellen (z. B. auf dem Flächenberechnungsheft, dem Veränderungsnachweis oder — bei Gebäudeeinnmessungen — auf dem Vermessungsriß) durch seine Unterschrift (oder Namenszeichen) zu bescheinigen.

9. Schlußbestimmungen

Durch den vorstehenden Runderlaß treten ab sofort die folgenden Vorschriften außer Kraft oder sind inzwischen gegenstandslos geworden:

- a) die Nrn. 1, 2, 11—15, 22—29, 44—66, 162, 163, 166—180, 199—201, 241—250 des Bezugserrlasses zu a),
- b) die Bezugserlasse zu b), c), d) und e).

Wiesbaden, 12. 12. 1968 **Der Hessische Minister der Finanzen**
K 4220 A — 34 — IV B 2
St.Anz. 4/1969 S. 142

111

Anrechnung der Zuwendung für Angestellte nach dem Tarifvertrag vom 24. November 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. November 1968 auf den regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO)

Bezug: Mein Erlaß vom 19. August 1965 — P 2028 A — 34 — I 4 2 (StAnz. S. 1125) i. d. F. des Abschnitts II meines Erlasses vom 22. Dezember 1965 — P 2002 A — 15 — I B 32/P 2028 A — 34 — I B 32 — (StAnz. 1966 S. 107) sowie mein nicht veröffentlichter Erlaß vom 29. Juli 1968 — P 2028 A — 34 — I B 32 —

In den am 6. November 1968 abgeschlossenen Tarifverträgen (vgl. StAnz. Nr. 2/1969) ist vereinbart worden, daß die Zuwendungen statt bisher 33 $\frac{1}{3}$ v. H.

im Jahre 1968 40 v. H.,

in den Jahren 1969 und 1970 50 v. H.,

im Jahre 1971 und in den folgenden Jahren 66 $\frac{2}{3}$ v. H.

der jeweiligen Bemessungsgrundlage betragen.

Aus gegebener Veranlassung weise ich dazu auf folgendes hin:

1. Vom Tage des Abschlusses des Tarifvertrages (= 6. November 1968) an hatten die betroffenen Angestellten einen Rechtsanspruch auf die höhere Zuwendung für das Kalenderjahr 1968.

Damit war die höhere Zuwendung bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes bereits im Monat November 1968 zu berücksichtigen. Soweit dadurch die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten worden ist, sind die in Betracht kommenden Angestellten mit Ablauf

des Monats November 1968 aus der Krankenversicherungspflicht ausgeschieden (§ 165 Abs. 5 Satz 1 RVO).

2. Seit dem 1. Januar 1969 bzw. vom 1. Januar 1971 an besteht ein Rechtsanspruch auf die vorstehend genannten höheren Zuwendungen. Daraus folgt, daß vom Beginn des Jahres 1969 an die Zuwendung in Höhe von 50 v. H. und vom Beginn des Jahres 1971 an die Zuwendung in Höhe von 66 $\frac{2}{3}$ v. H. der Bemessungsgrundlage unter Beachtung der in dem Bezugserrlaß vom 19. August 1965 gegebenen Hinweise bei der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen ist.

Angestellte, die die Jahresarbeitsverdienstgrenze unter Berücksichtigung der höheren Zuwendung überschreiten, scheiden daher ggf. mit Ablauf des Monats Januar eines jeden Jahres aus der Krankenversicherungspflicht aus.

Der Bundesverband der Ortskrankenkassen vertritt hinsichtlich der Auswirkung der höheren Zuwendungen auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze die gleiche Auffassung und hat die Landesverbände der Ortskrankenkassen mit Schreiben vom 4. Dezember 1968 entsprechend unterrichtet.

Wiesbaden, 8. 1. 1969 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2028 A — 47 — I B 32
P 2002 A — 16 — I B 32
St.Anz. 4/1969 S. 143

112

An das Hessische Vermessungsamt,
die Katasterämter

Straßenschlußvermessungen;

hier: Gebührenfreie Abgabe von Unterlagen an die Straßenbaubehörden

Bei Baumaßnahmen an klassifizierten Straßen handelt es sich vielfach um Deckenbauarbeiten, für die in der Regel keine Planunterlagen gefertigt werden. Bei der Bauausführung werden deshalb die bestehenden Straßengrenzen, wenn ihre Marken nicht ohne weiteres örtlich zu erkennen sind, häufig unbeabsichtigt überschritten, ohne daß zunächst angegeben werden kann, welche Anliegergrundstücke davon betroffen sind. Erst bei der Schlußvermessung, in die aus diesem Grunde die gesamte ausgebaute Straße einbezogen werden muß, ergeben sich schließlich die einzelnen Veränderungen.

Um diese meist geringfügigen Grenzüberschreitungen mit dem folgenden Grunderwerb möglichst vermeiden und um insbesondere die Schlußvermessungen auf die tatsächlich veränderten Grundstücke beschränken zu können, werden die Straßenbaubehörden künftig die Grenzmarken an der Straße vor der Bauausführung freilegen und kenntlich machen. Sie werden ferner nach der Bauausführung die tatsächlich veränderten Grundstücke ermitteln und diese in den Vermessungsanträgen oder in Kopien der Flurkarten genau bezeichnen.

Zur Unterstützung dieser Maßnahmen sind den Straßenbaubehörden die für diese Arbeiten beantragten unbeglaubigten Kopien der Flurkarte gebührenfrei zu erteilen. Wenn in besonderen Fällen darüber hinaus Maßzahlen zum Aufsuchen der Straßengrenzmarken benötigt werden, so können diese durch Fachkräfte der Straßenbauverwaltung (erforderlichenfalls unterstützt durch Kräfte des Katasteramtes) kostenlos aus den Unterlagen des Liegenschaftskatasters entnommen werden.

Wiesbaden, 16. 4. 1968 **Der Hessische Minister der Finanzen**
K 3300 A — 317 — IV B 2/3
K 4300 A — 93 — IV B 2
St.Anz. 4/1969 S. 143

113

An das Hessische Vermessungsamt,
die Katasterämter

Straßenschlußvermessungen;

hier: Flurbereinigungsverfahren bei Neubau oder Verlegung von Straßen

Bezug: RdErlaß vom 31. Januar 1968 — Az. wie oben — (n. v.)

Sobald durch die Neuanlage oder Verlegung von Straßen landeskulturelle Maßnahmen ausgelöst werden, wird — wie ich im Bezugserrlaß ausgeführt habe — der Minister für Landwirtschaft und Forsten in der Regel Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchführen und alle in diesem Zu-

sammenhang erforderlichen Arbeiten (einschließlich der Aufmessung des Straßenkörpers) in einem Zuge ausführen lassen. Keinesfalls sollen Straßenschlußvermessungen und landeskulturelle Arbeiten unabhängig voneinander und von verschiedenen Verwaltungen ausgeführt werden.

Ich bitte deshalb, künftig eingehende Anträge zur Vermessung neu angelegter oder verlegter Straßen mir unverzüglich vorzulegen, wenn aus den Unterlagen zu vermuten ist, daß landeskulturelle Maßnahmen (Verlegung von Wirtschaftswegen, Umlegung von Grundstücken) erforderlich werden. Die Entscheidung über den einzuschlagenden Bearbeitungsweg werden der Minister für Landwirtschaft und Forsten und ich gemeinsam treffen.

Aus den Berichten zu meinem Bezugserslaß habe ich ersehen, daß bei einigen der z. Z. von den Katasterbehörden bearbeiteten Straßenschlußvermessungen landeskulturelle Maßnahmen durchzuführen sein werden. Um prüfen zu können, ob in diesen Fällen durch die nachträgliche Einleitung eines Flurbereinigerungsverfahrens unnötige Arbeiten vermieden und die Katasterbehörden entlastet werden können, bitte ich, mir diese Anträge mit den Lageplänen der Straßenbauverwaltung bis zum 10. Juni vorzulegen und dabei den derzeitigen Stand der Bearbeitung mitzuteilen.

Wiesbaden, 25. 4. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4300 A — 93 — IV B 2
StAnz. 4/1969 S. 143

114

An das Hessische Landesvermessungsamt,
die Katasterämter

Bearbeitung von Straßenschlußvermessungen

Bezug: RdErl. vom 26. 6. 1959 — K 4300 A — 74 — VI/2
(n. v.) und vom 31. 3. 1966 — K 4300 A — 93 —
IV C 2 (n. v.)

Der Ausbau klassifizierter Straßen hat in den vergangenen Jahren so erheblich zugenommen, daß die Arbeitsrückstände bei den Straßenschlußvermessungen trotz erhöhten Personaleinsatzes und aller Maßnahmen für eine vereinfachte Bearbeitung bis in die jüngste Zeit ständig angewachsen sind. Da der Arbeitsanfall vorerst keinesfalls nachlassen wird, der mit dem Straßenausbau verbundene Grunderwerb und die Entschädigung der Grundstückseigentümer jedoch eine zügige Abwicklung der Aufträge erfordern, muß die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung so gestaltet werden, daß die Auftrags erledigung mit dem Arbeitsanfall Schritt hält und die bestehenden Rückstände allmählich auf ein vertretbares Maß abgebaut werden. Nachdem ich bereits in meinen Runderlassen vom 16. 4. 1968 (K 3300 A — 317 — IV B 2/3 — K 4300 A — 93 — IV B 2) und vom 25. 4. 1968 (K 4300 A — 93 — IV B 2) einige Maßnahmen zur Entlastung der Katasterbehörden bei den Straßenschlußvermessungen getroffen habe, gebe ich im folgenden Richtlinien als Anhalt für die Bearbeitung dieser Vermessungsanträge bekannt:

1. Mit den örtlichen Arbeiten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist in der Regel erst dann zu beginnen, wenn die Erdbauarbeiten am Straßenkörper (einschließlich seiner Böschungen) abgeschlossen sind.

2. Vor Beginn der Vermessungsarbeiten sollen die Knickpunkte der neuen Straßengrenzen in einem gemeinsamen Begehung von Vertretern der Straßenbau- sowie der Katasterbehörde festgelegt und anschließend von Hilfskräften der Straßenbaubehörde oder der mit den Abschlußarbeiten der Baumaßnahme beauftragten Firma durch besonders stabile Grenzmarken (Straßengrenzsteine) abgemarkt werden. Diese Marken sollen nach der Rundverfügung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau vom 23. 2. 1968 — L/720 — 60 a — 06 — durch Bestreichen mit Kalkmilch so kenntlich gemacht werden, daß sie bei der folgenden Vermessung ohne weiteres aufzufinden sind.

Die Knickpunkte sollen nicht unterirdisch, sondern später bei der Aufmessung durch exzentrisch eingebrachte Marken gesichert werden, sofern auf ihre Sicherung nicht überhaupt verzichtet werden kann (vgl. Nr. 13 Abs. 1 StückvermErl.).

3. Gleichzeitig mit den Straßengrenzungspunkten sind auch die neuen Vermessungspunkte festzulegen, falls das vorhandene Polygon- und Liniennetz durch die Bauarbeiten örtlich zerstört ist oder, da die Vermessungspunkte in die Fahrbahn fallen, aufgegeben werden soll. Für die Neupolygonierung gilt mein RdErl. vom 5. 6. 1959 — K 4030 A — 2 — VI/2

(n. v.); auf Nr. 3 dieses Runderlasses wird ausdrücklich hingewiesen. Im Hinblick auf die großen Arbeitsrückstände soll die Bearbeitung vorerst auf die durch die Straßenbaumaßnahmen entstandenen Veränderungen im Grundstücksbestand beschränkt und nur dann auf benachbarte Gebiete ausgedehnt werden, wenn deren vermessungs- und katastertechnische Erneuerung ohnehin in Kürze durchgeführt werden muß (vgl. Nr. 6 des o. a. RdErl.).

4. Der neue Straßenkörper soll möglichst so aufgemessen werden, daß seine Grenzpunkte koordiniert und seine Flächen aus Koordinaten berechnet und kartiert werden können. Bei der Aufmessung sind gleichzeitig so viele Grenz- und Vermessungspunkte zu erfassen, wie es für die weitere Bearbeitung erforderlich ist (vgl. Nr. 5).

5. Die Schnittpunkte der Grenzen der Anliegergrundstücke mit den neuen Straßengrenzen sind so einfach wie möglich zu ermitteln. Die Untersuchung und Feststellung der alten Grenzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken; künftig wegfallende Grenzen sollen im allgemeinen nicht untersucht werden.

Das anzuwendende Verfahren soll sich nach dem Zustand der Vermessungsgrundlagen und der Flurkarte sowie nach der wirtschaftlichen Bedeutung und dem Wert der Grundstücke richten. Eine Koordinierung der Grenzpunkte der Anliegergrundstücke und eine exakte Berechnung der Schnittpunkte und Flächen aus Koordinaten soll bis auf weiteres nur in den Gebieten durchgeführt werden, in denen die Grenzpunkte bereits bisher koordiniert waren oder in denen der Zustand des Liegenschaftskatasters eine unter Berücksichtigung des Bodenwertes ausreichend genaue Bestimmung der Grenzpunkte und Flächen in der Karte nicht gestattet. In allen übrigen Fällen sind die Ergebnisse der Aufmessung (vgl. Nr. 4) in die Flurkarte einzutragen und die Absteckungsmaße für die Schnittpunkte sowie die Flächen unter Benutzung der Karte zu ermitteln.

6. Ergibt sich bei der Absteckung der Schnittpunkte auf Grund der nach Nr. 5 ermittelten Maße eine Abweichung gegen eine deutlich erkennbare örtliche Grenze (z. B. Mauer), oder bestehen aus anderen Gründen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit dieser Maße, so ist der Sachverhalt zu untersuchen.

7. Für die Abmarkung der Schnittpunkte sollen, sofern nicht im Einzelfall besondere Hinderungsgründe vorliegen, Kunststoffmarken verwendet werden. Die Abmarkung kann mit Zustimmung der Beteiligten zurückgestellt werden, insbesondere wenn die Anliegergrundstücke in abschbarer Zeit in ein Flurbereinigerungsverfahren einbezogen oder aus anderen Gründen neu eingeteilt werden (z. B. Baulandumlegung). Wird die Abmarkung der Schnittpunkte zurückgestellt, so entfällt auch die Ermittlung der Absteckungsmaße (vgl. Nr. 5).

Wird eine zunächst zurückgestellte Abmarkung später durchgeführt (z. B. weil die geplante Neueinteilung unterbleibt), so trägt die Straßenbauverwaltung die Kosten für diese Maßnahme*).

8. Sobald die Grenzen vollständig festgestellt sind, ist ein Abmarkungstermin anzuberaumen. Von der Möglichkeit den Abmarkungstermin öffentlich bekannt zu machen und die Abmarkungsergebnisse öffentlich auszulegen (§§ 11 und 14 AbmGes.), ist weitgehend Gebrauch zu machen. Die Absicht, die Abmarkung zurückzustellen (vgl. Nr. 7), kann den Beteiligten ebenfalls öffentlich bekanntgemacht werden.

9. Die neugebildeten Trennstücke sind in der Regel nach ihrer zukünftigen Zusammengehörigkeit zu numerieren und die zusammengehörigen Flurstücke nach dem Eigentumsübergang zu vereinigen und zu verschmelzen (vgl. RdErl. vom 25. 7. 1967 — K 4220 A — 71 — IV B 3).

10. Die Berechnung der Flächen wird durch das Verfahren nach Nr. 5 bestimmt. Es ist stets die Berechnungsart anzuwenden, die unter geringstem Aufwand ein ausreichend genaues Ergebnis liefert.

Werden die Flächen der Flurstücke unter Benutzung der Karte berechnet, so sind die an die Straße abzutretenden Flurstücke mit den übrigen zur Straße gehörenden und mit den ggf. an die Anlieger übergehenden Flurstücken zu Massen zusammenzufassen. Die Einzelberechnung der Flurstücke

* Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat die Übernahme dieser Kosten in seinem Schreiben vom 27. 9. 1967 — III b 2 — 60 a 02 — zugesichert.

ist auf diese Massen abzustimmen. Flächen von Flurstücken, die kleiner als 1 Ar sind, können ebenfalls nach der Karte berechnet werden, wenn dafür gesorgt ist, daß die Entschädigung durch die Ungenauigkeit der Berechnung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Flächen der den Anliegern verbleibenden Reststücke sind — soweit dies ihrer Größe nach möglich ist — durch Abzug der Trennstücke von der alten Grundstücksfläche zu ermitteln.

Die Vermessung der Ortsdurchfahrten zur Regelung des durch § 6 des Bundesfernstraßengesetzes oder durch §§ 7, 12 und 41 des Hessischen Straßengesetzes veranlaßten Eigentumswech-

sels wird vorerst zurückgestellt. Ich bitte, diese Arbeiten erst dann wieder zu beginnen, wenn von mir eine diesbezügliche Weisung ergeht.

Meine Runderlasse vom 26. 6. 1959 — K 4300 A — 74 — VI/2 und vom 31. 3. 1966 — K 4300 A — 93 — IV C 2 — werden aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 7. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4300 A — 74 — IV B 2

StAnz. 4/1969 S. 144

115

Der Hessische Minister der Justiz

Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses

I.

(1) Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147) i. d. F. der Verordnung vom 27. August 1968 (GVBl. I S. 253) übertrage ich

1. dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt je für den Geschäftsbereich für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes die Befugnis,
 - a) Beamte im Vorbereitungsdienst zu ernennen und zu entlassen,
 - b) Beamte zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
 - c) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung der Beamten in den Dienst des Landes nach § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
 - d) Beamte zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen und zu versetzen;
2. dem Oberlandesgerichtspräsidenten für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes die Befugnis,
 - a) Beamte im Vorbereitungsdienst zu ernennen und zu entlassen,
 - b) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung der Beamten im Vorbereitungsdienst in den Dienst des Landes nach § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
 - c) Beamte im Vorbereitungsdienst zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen und zu versetzen;
3. dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts je für den Geschäftsbereich für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes die Befugnis,
 - a) Beamte zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
 - b) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung der Beamten in den Dienst des Landes nach § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
 - c) Beamte zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen und zu versetzen.

(2) Die Zahl der Bewerber, die zum Vorbereitungsdienst oder zu einem Praktikum für den mittleren und den gehobenen Dienst zugelassen werden sollen, sowie der Zeitpunkt ihrer Zulassung werden von mir bestimmt.

II.

Auf Grund des § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes übertrage ich dem Oberlandesgerichtspräsidenten, dem Generalstaatsanwalt, dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts die Befugnis, entlassenen Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

III.

Meinen Erlaß vom 20. Dezember 1963 — 2010 — II a — 9185 (StAnz. 1964 S. 121; JMBl. 1964 S. 7) — hebe ich hiermit auf. Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 29. November 1963 — I b 3 — 8 b — U 23 — (StAnz. S. 1367) ist gegenstandslos, soweit er in Abschnitt I Zuständigkeiten auf die Präsidenten der Verwaltungsgerichte in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden überträgt.

Wiesbaden, 9. 12. 1968

Der Hessische Minister der Justiz
2010 — I/8 — 2292
gez. Dr. Strelitz

StAnz. 4/1969 S. 145

116

Zuständigkeiten bei der Ausbildung der Beamtenanwärter des gehobenen Justizdienstes

Auf Grund des § 26 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139) übertrage ich im Vorgriff auf eine vorgesehene Änderung der Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger vom 23. Dezember 1952 (JMBl. Sonderdruck Nr. 6) mit Wirkung vom 1. Januar 1969 dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes die Befugnis,

1. die Bewerber auszuwählen (§ 8 HBG) und sie zum Vorbereitungsdienst einzuberufen,
2. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Eignungsprüfung zu benennen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 HLVO),
3. förderliche Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen (§ 24 Abs. 2 HBG; § 8 Abs. 4 HLVO),
4. den Vorbereitungsdienst zu verlängern (§ 8 Abs. 3 HLVO),
5. Beamte des mittleren Justizdienstes zur Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zuzulassen (§ 15 HLVO),
6. Rechtspflegeranwärter und Aufstiegsbeamte zur Rechtspflegerprüfung zuzulassen,
7. die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes nach nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender Rechtspflegerprüfung festzusetzen.

Wiesbaden, 9. 12. 1968

Der Hessische Minister der Justiz
2321 — I/8 — 2857
gez. Dr. Strelitz

StAnz. 4/1969 S. 145

117

Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften

I

(1) Im Zuge der Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften hebe ich mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in meinem Geschäftsbereich sämtliche Justizverwaltungsvorschriften aus der Zeit vor dem 1. Januar 1951 auf, die nicht in dem Verzeichnis (Anlage*) enthalten sind und nicht in Abs. 2 ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

* hier nicht abgedruckt; vgl. die Veröffentlichung in JMBl. 1969 S. 1.

Die damit außer Kraft tretenden Bestimmungen sind vor allem veröffentlicht

- a) als Bekanntmachungen und Verfügungen des preußischen Justizministers in der Preußischen Gesetzsammlung (Preuß. Gesetzsamml.)
- b) als Allgemeine Verfügungen des Preußischen Staatsministeriums der Justiz im „Preußischen Justiz-Ministerial-Blatt“ (PrJMBl.), der „Preußischen Justiz“ und der „Deutschen Justiz“ (Dt.Just.)
- c) als Anordnungen des Hessischen Staatsministeriums der Justiz im Hessischen Regierungsblatt (Hess.Reg.Bl.)
- d) als Ausschreiben des Hessischen Staatsministeriums der Justiz im „Amtsblatt“ (Amtsbl.)
- e) als Allgemeine Verfügungen des Reichsministers der Justiz in der „Deutschen Justiz“ (Dt. Just.) und
- f) als Runderlasse des Hessischen Ministers der Justiz im Justiz-Ministerial-Blatt (JMBl.) der Jahrgänge 1949 und 1950.

(2) Von der Aufhebung nach Abs. 1 werden ausgenommen

- a) Verwaltungsvorschriften auf den Gebieten des formellen Registerrechts und des formellen Grundbuchrechts
- b) Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, auch soweit sie nicht in der Anlage aufgeführt sind (insbesondere die zur Änderung, Ausführung und Durchführung der RHO, RWB, RRO und der Justizkassenordnung — JKassO — ergangenen Bestimmungen)
- c) Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens, insbesondere aus dem Bereich der Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten (z. B. AVO und KIAVO).

Die Bereinigung die unter Buchst. b und c genannten Sachgebiete durch eine Sonderregelung ist vorgesehen.

II

Zur weiteren Vereinfachung der Justizverwaltung und zur förmlichen Klarstellung im Rahmen der Erlaßvereinbarung setze ich mit Wirkung vom 1. Januar 1969 für die ordentlichen Gerichte und die Staats(Amts)anwaltschaften an Stelle der seitherigen, vielfach geänderten Vorschriften einheitlich in Kraft:

Die Aktenordnung in der Fassung des Neudrucks nach dem Stand vom 1. September 1962 (JMBl. 1963 S. 35) unter Einbeziehung aller bis zum 31. Dezember 1968 vorgenommenen Änderungen, nämlich:

- JMBl. 1963 S. 71
- JMBl. 1964 S. 26, 31
- JMBl. 1967 S. 109
- JMBl. 1968 S. 160, 443

— Neubekanntmachung der Aktenordnung steht bevor —

III

Zur Erleichterung der Übersicht und zur Erläuterung gebe ich nachstehend bekannt:

1. In meinem Geschäftsbereich sind bisher im Zuge der Bereinigung aufgehoben worden:
 - a) die nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften aus den Geschäftsbereichen der preußischen und hessischen

Justizverwaltungen sowie des Reichsministers der Justiz, die bis zum 8. Mai 1945 erlassen wurden (vgl. JMBl. 1966 S. 298, StAnz. 1966 S. 1288, JMBl. 1968 S. 97, StAnz. 1968 S. 227)

- b) die nicht veröffentlichten Runderlasse des Hessischen Ministers der Justiz von 1945 bis 31. Dezember 1948 (vgl. JMBl. 1966 S. 285, StAnz. 1966 S. 1288)
 - c) die Bekanntmachungen und Runderlasse des Hessischen Ministers der Justiz in den Jahrgängen 1946 bis 1948 des Staats-Anzeigers für das Land Hessen (vgl. JMBl. 1966 S. 285, StAnz. 1966 S. 1288).
2. Durch die Aufhebung nach Abschnitt I Abs. 1 werden nunmehr ab 1. Januar 1969 alle Verwaltungsvorschriften älteren Datums entfallen, soweit sie nicht in die Anlage aufgenommen oder nach Abs. 2 von der Aufhebung ausgenommen sind.
 3. Die Überarbeitung und Vereinheitlichung der nach Abschnitt I Abs. 2 von der Aufhebung ausgenommenen Verwaltungsvorschriften ist vorgesehen. Soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Hessischen Ministers der Justiz fallen, werden sie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen nach und nach als „Bekanntmachungen“ nach dem neuesten Stand zum Abdruck kommen.
 4. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Vorschrift bitte ich um Bericht.

Wiesbaden, 27. 11. 1968

Der Hessische Minister der Justiz

1281 2 — II 1 — 1492

StAnz. 4/1969 S. 145

118

Einstellung von Rechtspflegeranwärtern

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. September 1969

Rechtspflegeranwärter

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber, die das Reifezeugnis einer höheren Schule (z. B. Gymnasium, Hessenkolleg, Wirtschaftsoberschule) besitzen. Desgleichen Bewerber mit dem Zeugnis der mittleren Reife, dem Abschlußzeugnis einer höheren Handelsschule oder einer zweijährigen Handelsschule, soweit überdurchschnittliche Leistungen vorliegen. Mindestalter am Einstellungstag: 18 Jahre

Bewerbungen können bis zum 31. März 1969 bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, eingereicht werden.

Dem Bewerbungsgesuch bitte ich beizufügen: einen handgeschriebenen Lebenslauf, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und ggf. Zeugnisse über Beschäftigungen nach der Schulentlassung.

Weitere Auskünfte erteilen alle hessischen Land- und Amtsgerichte.

Frankfurt M., 30. 12. 1968

Der Oberlandesgerichtspräsident

2321 2 — II 1 — 5047

StAnz. 4/1969 S. 146

119

Der Hessische Kultusminister

Förderungsrichtlinien für die Studierenden an Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Höheren Fachschulen für Sozialarbeit

Bezug: Erlaß vom 4. 6. 1965 (ABl. S. 438 = StAnz. S. 967) i. d. F. vom 12. 9. 1967 (ABl. S. 786 = StAnz. S. 1284), Erlaß vom 30. 1. 1968 (ABl. S. 76)

Der Bezugserlaß vom 4. 6. 1965 in der Fassung vom 12. 9. 1967 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 folgendermaßen geändert:

1. Die **Präambel** erhält folgende Fassung:

„Zur Förderung begabter Studierender der Ingenieurschulen, der Höheren Wirtschaftsfachschulen und der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit nach Art. 59 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Verfassung erlasse ich gem. Nr. 23

Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen unter besonderem Hinweis auf die §§ 5 bis 8 der Verordnung zur Ausführung des genannten Gesetzes folgende Richtlinien:“

2. In Nr. 1 — **Zweck** — Abs. 1 sind hinter dem Wort „Ingenieurschulen“ ein Komma und die Worte „der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit“ einzufügen.
3. Nr. 2 — **Personenkreis** — Abs. 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„Förderungsfähig ist der Studierende, der eine öffentliche oder eine gem. § 11 des Privatschulgesetzes anerkannte private Ingenieurschule, Höhere Wirtschaftsfachschule oder Höhere Fachschule für Sozialarbeit — im folgenden kurz „Schule“ genannt — im Lande Hessen besucht und Deut-

scher im Sinne des Art. 116 des GG ist. Studierende, die die Rechtsstellung heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtlinge im Bundesgebiet besitzen, stehen deutschen Studierenden gleich. Studierende der Höheren Wirtschaftsfachschulen sowie der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Hessen haben, können nur gefördert werden, wenn mit ihrem Wohnsitzland Gegenseitigkeit verbürgt ist (vgl. hierzu Nr. 24 der obengenannten Verwaltungsvorschriften).“

Dieser Erlass wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.
Wiesbaden, 2. 1. 1969

Der Hessische Kultusminister
E IV 5 — 823/411

StAnz. 4/1969 S. 146

120

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

I.

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum

1. Oktober 1969

Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) ein.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschluszeugnis einer Real-(Mittel)Schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Oberssekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen. Sie müssen am 1. 10. 1969 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben nur Bewerber(innen), die eine besondere Eignung für den Bibliothekarberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in Literatur und Fremdsprachen Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sind vor allem empfehlenswert, außerdem Fertigkeit im Maschinenschriften, vgl. § 6 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 11. 3. 1964.

Die Ausbildung der Bibliotheksinspektoranwärter(innen) dauert 3 Jahre.

II.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer

Eignungsprüfung

entschieden, die voraussichtlich im Monat März 1969 in der Bibliotheksschule Frankfurt/M. abgehalten wird.

III.

Bewerbungen müssen bis spätestens **10. Februar 1969** bei dem Direktor der nächstgelegenen wissenschaftlichen Bibliothek eingereicht werden, nämlich:

- Hess. Landes- und Hochschulbibliothek, Darmstadt, Schloß
- Hess. Landesbibliothek, Fulda, Heinrich-v.-Bibra-Platz Nr. 12
- Stadt- und Universitätsbibliothek, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 138
- Deutsche Bibliothek, Frankfurt/M., Zeppelinallee 8
- Bibliothek der Philipps-Universität, Marburg/L., Friedrichsplatz 15
- Hess. Landesbibliothek, Wiesbaden, Rheinstraße 55—57
- Bibliothek der Justus Liebig-Universität, Gießen, Bismarckstr. 37

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
- c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- d) zwei Lichtbilder.

Weitere Auskünfte über den Bibliothekarberuf geben die genannten Bibliotheken und die Bibliotheksschule in Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 134—138.

Auch können die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bi-

bliotheken vom 11. März 1964 (ABl. des Hess. Kultusministers S. 194 und StAnz. S. 408) in der Fassung des Erlasses vom 17. 2. 1967 (ABl. S. 223 und StAnz. S. 355) und die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (GVBl. I S. 139) in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 23. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister
H I 4 — 451/42 — 297

StAnz. 4/1969 S. 147

121

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für die Diözese Fulda

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den nachfolgenden mit Zustimmung des Diözesankirchensteuerrates vom Bischof von Fulda am 12. Dezember 1968 festgesetzten Kirchensteuerbeschuß:

„Neben der Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 10% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von den Angehörigen der katholischen Kirche im hessischen Anteil der Diözese Fulda im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1969 ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) erhoben, dessen Höhe sich nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Tabelle bestimmt, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda vom 12. Dezember 1968 bildet und mit dieser vom Herrn Hessischen Kultusminister unter dem 16. Dezember 1968 genehmigt worden ist.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.“

Wiesbaden, 27. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 873/6/4 — 5

StAnz. 4/1969 S. 147

Tabelle für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)		Jährliches Kirchgeld
	DM	DM	DM
1	24 001 bis	39 999	120,—
2	40 000 bis	59 999	240,—
3	60 000 bis	79 999	480,—
4	80 000 bis	99 999	720,—
5	100 000 bis	149 999	996,—
6	150 000 bis	199 999	1500,—
7	200 000 bis	249 999	1980,—
8	250 000 bis	299 999	2520,—
9	300 000 bis	399 999	3600,—
10	400 000 und mehr		4800,—

122

Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Fulda

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich für das Rechnungsjahr 1969 bis auf weiteres allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Fulda, die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,— DM jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Min-

destsatz 6,— DM, der Höchstsatz 60,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

- b) Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuerermessbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 60,— DM nicht gebunden ist, jedoch 600,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

Steuerbeschlüsse, die über die unter a) und b) genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

Wiesbaden, 30. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 873/6 4 — 5

StAnz. 4/1969 S. 147

123

Allgemeine Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich für das Rechnungsjahr 1969 bis auf weiteres allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die als Ortskirchensteuer die Erhebung einer Abgabe nach den Grundsteuerermessbeträgen und die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Die Abgabe nach den Grundsteuerermessbeträgen darf einschließlich der als Landeskirchensteuer erhobenen Abgabe 20 v. H. oder den Hundertsatz nicht übersteigen, der für das Vorjahr erhoben worden ist.
- b) Das Kirchgeld darf als festes Kirchgeld den Betrag von 12,— DM, als gestaffeltes Kirchgeld den Mindestbetrag von 6,— DM und den Höchstbetrag von 30,— DM jährlich nicht überschreiten.

Steuerbeschlüsse, die über die unter a) und b) genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

Wiesbaden, 30. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 873/6 4 — 1

StAnz. 4/1969 S. 148

124

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1969 gefaßten Landeskirchensteuerbeschluss:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 werden als Landeskirchensteuer erhoben
- a) ein Zuschlag von 10% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- b) ein Zuschlag von 10% zu den Grundsteuerermessbeträgen vom land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz,

- c) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Tabelle.

2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 v. H. des zu versteuerten Einkommensbetrages ermäßigt werden.

Wiesbaden, 27. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 873/6 4 — 2

StAnz. 4/1969 S. 148

*

**Tabelle für das besondere Kirchgeld
(Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen)**

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)		Jährliches Kirchgeld DM
	DM		
1	24 001 bis	39 999	120,—
2	40 000 bis	59 999	240,—
3	60 000 bis	79 999	480,—
4	80 000 bis	99 999	720,—
5	100 000 bis	149 999	996,—
6	150 000 bis	199 999	1500,—
7	200 000 bis	249 999	1980,—
8	250 000 bis	299 999	2520,—
9	300 000 bis	399 999	3600,—
10	400 000 und mehr		4800,—

125

Allgemeine Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich für das Rechnungsjahr 1969 bis auf weiteres allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die als Ortskirchensteuer die Erhebung einer Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer und die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer darf einschließlich der als Landeskirchensteuer erhobenen Abgabe 20 v. H. oder den Hundertsatz nicht übersteigen, der für das Vorjahr erhoben worden ist.
- b) Das Kirchgeld darf als festes Kirchgeld den Betrag von 12,— DM, als gestaffeltes Kirchgeld den Mindestbetrag von 6,— DM und den Höchstbetrag von 30,— DM jährlich nicht überschreiten. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Zuschlag zu den Grundsteuerermessbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 30,— DM nicht gebunden ist, jedoch 600,— DM nicht übersteigen darf.

Steuerbeschlüsse, die über die unter a) und b) genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

Wiesbaden, 27. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 873/6 4 — 2

StAnz. 4/1969 S. 148

126

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

34. Amtsarztlehrgang der Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf

In der Zeit vom 3. 3. bis 30. 6. 1969 führt die Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, Tel. Nr. 3 49 71, den 34. Amtsarztlehrgang durch.

Bewerbungen für die Teilnahme sind bis zum 10. 2. 1969 an

die Akademie zu richten, die auch Auskunft über die Teilnahmebedingungen erteilt.

Wiesbaden, 13. 12. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

III A 3 a — 18 a 04/01

StAnz. 4/1969 S. 148

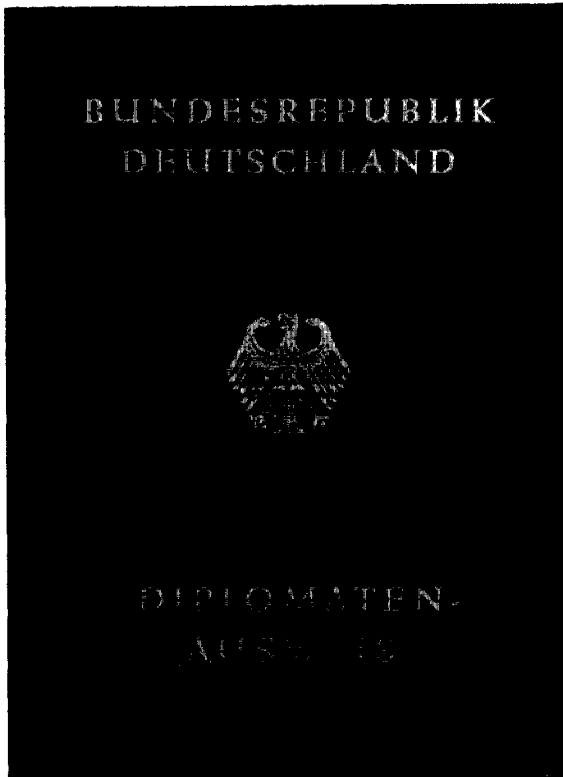
Beilage zu Ziffer 105

StAnz. 4/1969 Seite 132

Anlage III

Diplomatenausweis

(Abschn. VIII Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2)



Seite 1 (Vordere Einbanddecke)

Der Inhaber — Die Inhaberin dieses Ausweises ist in der Bundesrepublik Deutschland exterritorial und genießt alle einem ausländischen Diplomaten zustehenden Vorrechte und Befreiungen.

Alle Behörden werden gebeten, ihm — ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren.

Bonn, den 196

Auswärtiges Amt
Der Chef des Protokolls

Stempel

Bundesdruckerei

Seite 5

Nr. 0000 ❖

Gültig bis

Ausweisinhaber-in:

.....

Ausstellende Behörde:
Auswärtiges Amt
— Bonn —

Seite 2

Lichtbild

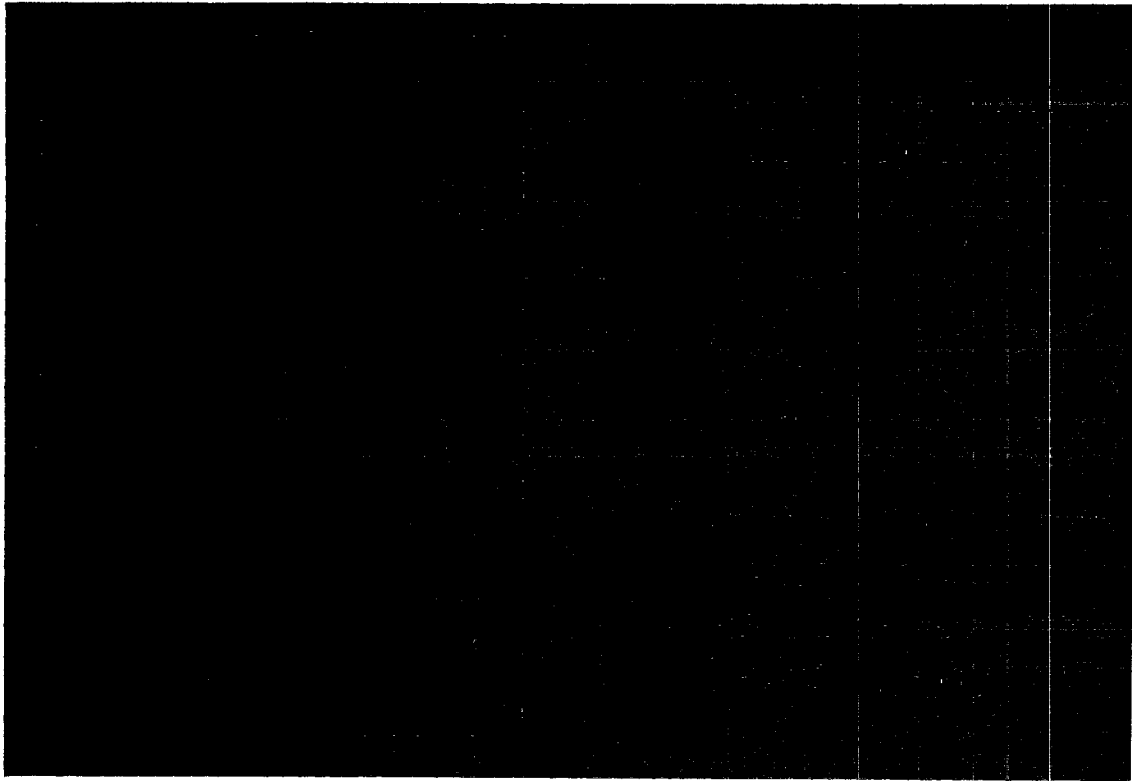
.....

(Eigenhändige Unterschrift)

Seite 3

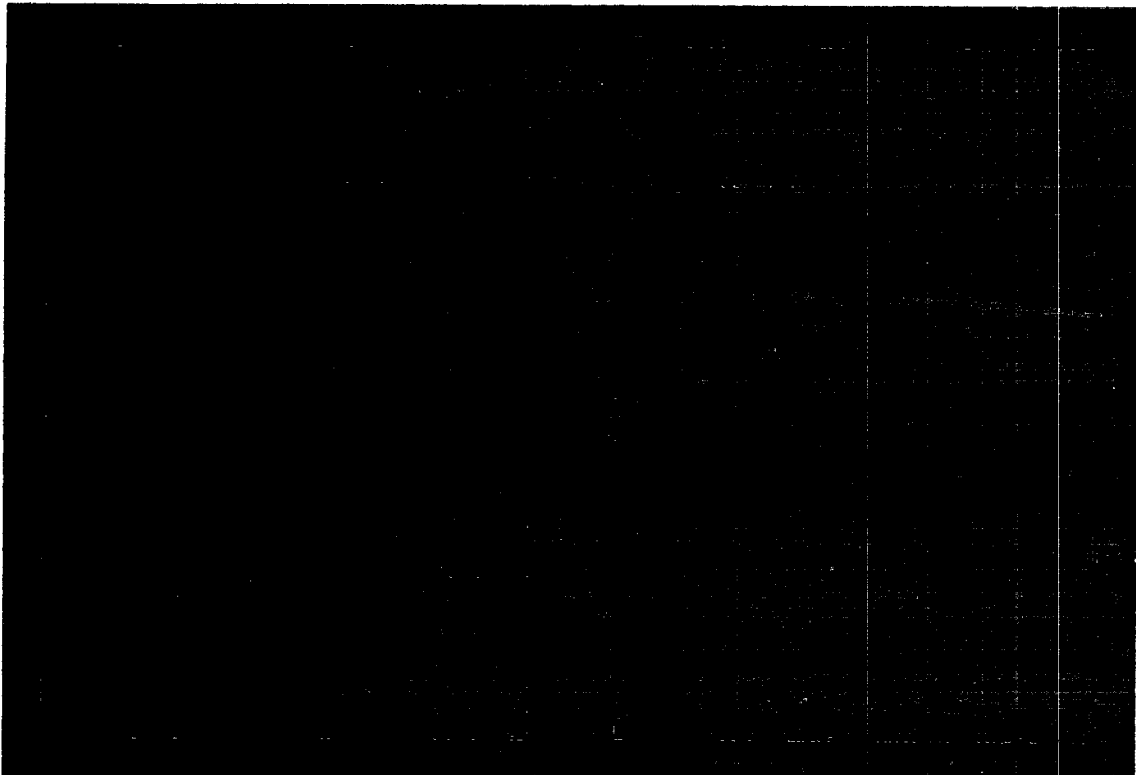
Ausweis für bevorrechtigte Personen

(Abschn. VIII Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 2 und 4)



Seite 4

Seite 1

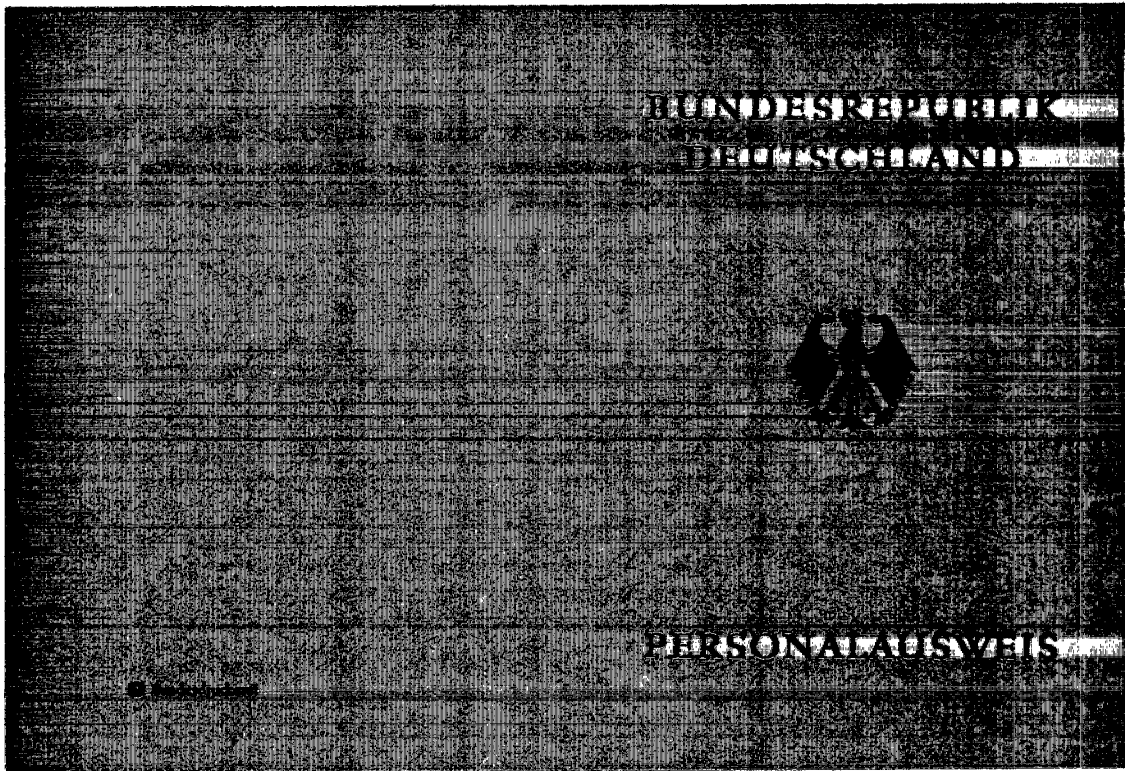


Seite 2

Seite 3

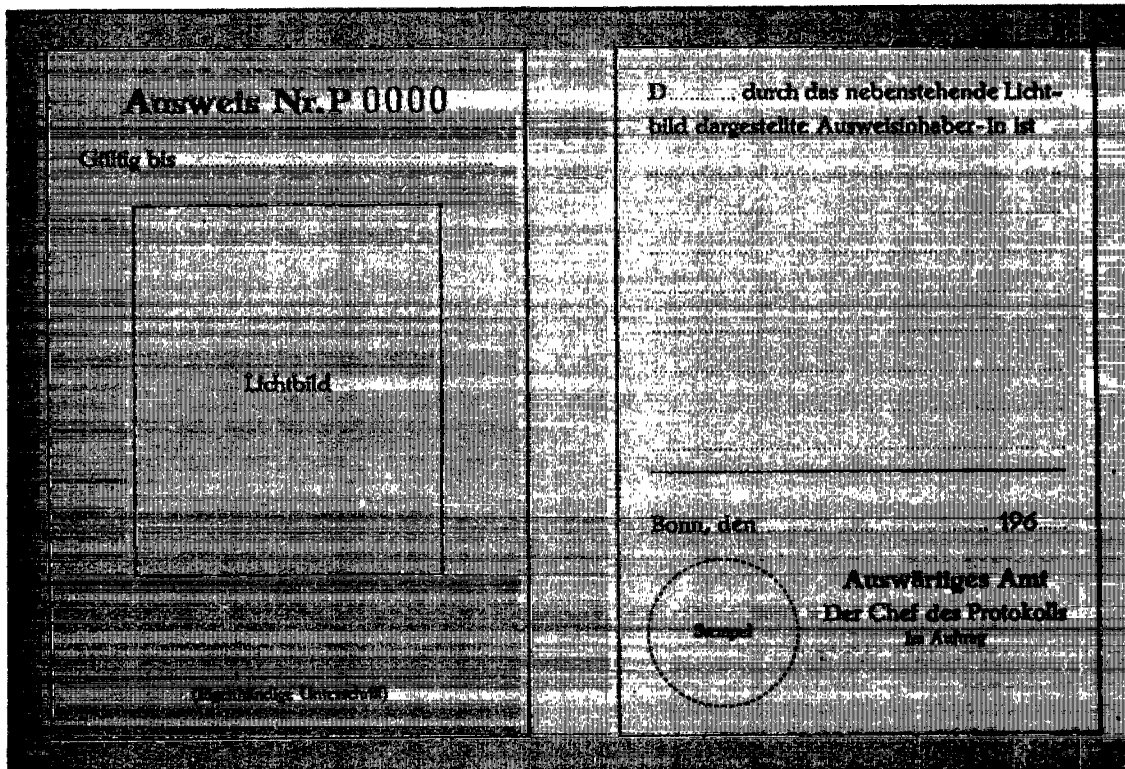
Personalausweis

(Abschn. VIII Nr. 1 Buchst. c)



Seite 4

Seite 1



Seite 2

Seite 3

Sonderausweis

(hier Handelsvertretung Bulgarien)

(Abschn. VIII Nr. 3 Buchst. a)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



SONDERAUSWEIS

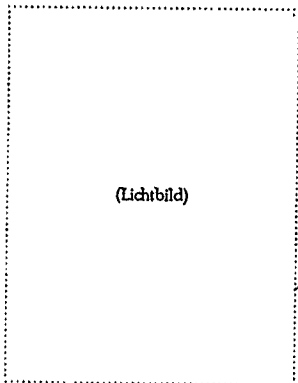
Bo 622 002 1. 66

Seite 4

Seite 1

Ausweis Nr. 000

Gültig bis



(Lichtbild)

(Eigenhändige Unterschrift)

D..... Inhaber(in) dieses Ausweises ist

der Handelsvertretung
der Volksrepublik Bulgarien
in der Bundesrepublik Deutschland und ge-
nießt Vorrechte und Befreiungen nach Maß-
gabe der Verordnung über die Gewährung von
Vorrechten und Befreiungen an die Handels-
vertretung der Volksrepublik Bulgarien
(vom 7. Juli 1964, BGBl. II, S. 781)

Alle Behörden und Dienststellen werden ge-
beten, dem Inhaber dieses Ausweises nötigen-
falls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Bonn, den 196

AUSWARTIGES AMT

Der Chef des Protokolls

Im Auftrag

Dienstsiegel

Seite 2

Seite 3

Ausweis

(Abschn. VIII Nr. 3 Buchst. b)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



AUSWEIS

⊕ Bundesdruckerei

Seite 4

Seite 1

Ausweis Nr. 000

Gültig bis

Lichtbild

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

Seite 2

D..... durch das nebenstehende Licht-
bild dargestellte Ausweisinhaber-in ist

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bonn, den 196...

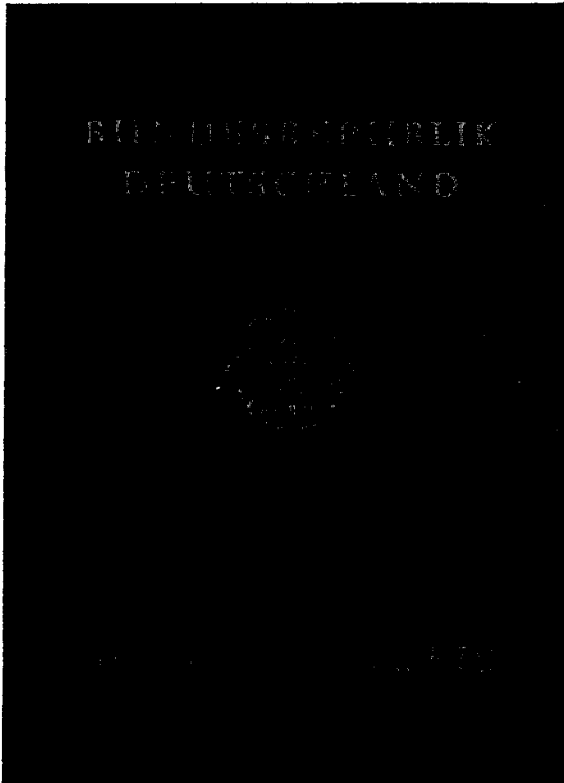
Stempel

Auswärtiges Amt
Im Auftrag

Seite 3

Sonderausweis

(Abschn. VIII Nr. 4)



Seite 1 (Vordere Einbanddecke)

Alle Behörden werden gebeten, dem Ausweisinhaber nötigenfalls Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und bei Ab-sperrungen Durchlaß zu gewähren.

Bonn, den 196.....

Auswärtiges Amt
Der Chef des Protokolls

Stempel

Seite 5

Nr. **A** 000

Gültig bis

Ausweisinhaber-in:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ausstellende Behörde:
Auswärtiges Amt
— Bonn —

Seite 2

Lichtbild

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

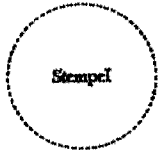
Seite 3

Der Inhaber dieses Ausweises genießt in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen gemäß Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Welt-raumforschungsorganisation (ESRO) vom 14. September 1965 (BGBl. 1965 Teil II, S. 1353).

Alle Behörden werden gebeten, dem Ausweisinhaber nötigenfalls Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und bei Ab-spernungen Durchlaß zu gewähren.

Bonn, den 196...

Auswärtiges Amt
Der Chef des Protokolls
Im Auftrag



**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



SONDER-AUSWEIS

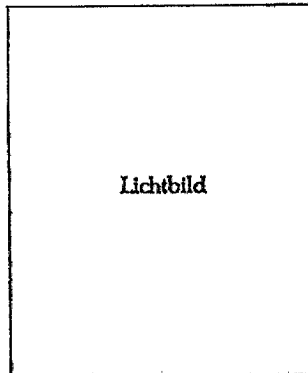
Ausweis Nr. 00000

Gültig bis

Ausweisinhaber-in:

.....

Ausstellende Behörde:
Auswärtiges Amt
— Bonn —



Lichtbild

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

2. Die Zahl der Ausfertigungen der Meldungen bestimmt die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.
3. Die erforderlichen Formblätter sind bei der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft anzufordern.

II.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz bestimme ich als Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Zuwiderhandlungen nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

III.

Meinen bisher geltenden Erlaß vom 21. Dezember 1951 (StAnz. 1952 S. 30) hebe ich gleichzeitig auf.

Wiesbaden, 20. 12. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
In Vertretung
gez. Seiboth

StAnz. 4/1969 S. 149

130

Markttag der hessischen Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte

I.

Gemäß § 6 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) setze ich nach Anhörung der zuständigen Gemeindeverwaltungen für die Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte folgende Markttag fest:

1. **Großmarkt Frankfurt a. M.:**

Montag: Hauptmarkt für Großvieh und Schweine und Nebenmarkt für Kleinvieh (Kälber und Schafe);

Mittwoch: Hauptmarkt für Schafe

Donnerstag: Hauptmarkt für Kälber und Nebenmarkt für Großvieh und Schweine.

2. **Großmarkt Wiesbaden:**

Montag: Hauptmarkt für Groß- und Kleinvieh

Donnerstag: Nebenmarkt für Groß- und Kleinvieh.

3. **Großmarkt Kassel:**

Dienstag: Hauptmarkt für Groß- und Kleinvieh

Donnerstag: Nebenmarkt für Groß- und Kleinvieh.

4. **Großmarkt Darmstadt:**

Montag: für Groß- und Kleinvieh.

5. **Schlachtviehmarkt Gießen:**

Montag: Vormarkt für Schweine;

Dienstag: Hauptmarkt für Groß- und Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe).

6. **Schlachtviehmarkt Wetzlar:**

Dienstag: für Groß- und Kleinvieh.

II.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so können die Gemeindeverwaltungen nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise den Markttag abweichend von der Bestimmung zu I. festsetzen. Die Verlegung des Markttag ist rechtzeitig den beteiligten Wirtschaftskreisen und in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

III.

Der bisher geltende Erlaß über die Markttag der hessischen Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte vom 12. September 1951 (StAnz. S. 598) und die Änderung vom 21. März 1956 (StAnz. S. 321) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 12. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II B 3 — 87 a 04-01-23013/68

StAnz. 4/1969 S. 150

131

Ableistung einer praktischen Tätigkeit vor dem Studium des Vermessungswesens an einer Techn. Hochschule

1. Für das Studium des Vermessungswesens an den Techn. Hochschulen ist eine praktische Tätigkeit (z. Z. 6 Monate) erforderlich. Als Ausbildungsstätten sind alle Kataster-, Vermessungs- und Kulturämter sowie die Öffentl. bestellten Vermessungsingenieure zugelassen.

2. Zweck der praktischen Tätigkeit ist das Kennenlernen der vielseitigen Arbeitsgebiete des Vermessungswesens. Dem Hochschulpraktikanten sollen vermittelt werden:

Die manuellen Fähigkeiten im Messen.

die Grundlagen des geodätischen Rechnens und

Grundfertigkeiten im Zeichnen und Beschriften.

Darüber hinaus ist ihm ein Überblick über die Organisation des Vermessungswesens zu geben.

3. Hochschulpraktikanten, die ihre praktische Tätigkeit bei einem Kulturamt ableisten, sind einem höheren techn. Beamten als Leiter der Ausbildung zuzuweisen, der einen Bediensteten seiner Arbeitsgruppe mit der Unterweisung der Praktikanten beauftragen kann. Die praktische Tätigkeit kann in einzelnen Abschnitten — jedoch nicht unter einem Monat Dauer — abgeleistet werden.

Während der Ausbildungszeit ist ein Tagebuch zu führen, das monatlich vom Ausbildungsleiter gegenzuzeichnen ist.

4. Dem Praktikanten ist über Art und Dauer seiner Tätigkeit vom Leiter der auszubildenden Stelle eine Bescheinigung auszustellen.

Wiesbaden, 16. 12. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 24.824/68 — LK 12.2.7 - gen.
StAnz. 4/1969 S. 150

132

Auflösung der Revierförsterei Pferdsbach, Hess. Forstamt Büdingen

Durch Erlaß vom 17. 12. 1968, III B 1 — 2307 — O 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Pferdsbach zum 1. 1. 1969 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 19. 12. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 2307 — O 06
StAnz. 4/1969 S. 150

133

Auflösung der Revierförsterei Tempelsee, Hess. Forstamt Isenburg

Durch Erlaß vom 17. 12. 1968, III B 1 — 2284 — O 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Tempelsee zum 1. 4. 1969 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 19. 12. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 2284 — O 06
StAnz. 4/1969 S. 150

134

Auflösung der Hess. Revierförsterei Wehen, Hess. Forstamt Chausseehaus

Durch Erlaß vom 17. 12. 1968, III B 1 — 2282 — O 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Wehen zum 1. 1. 1969 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 19. 12. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 2282 — O 06
StAnz. 4/1969 S. 150

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Hans Heinrich Weber, Landrat PK Gießen (16. 10. 1968), Hermann Konradi, Landrat PK Darmstadt (14. 10. 1968), Walter Riedl, Landrat PK Erbach (24. 10. 1968), Anton Senger, Landrat PK Groß-Gerau (22. 10. 1968), Hans Andermann, Landrat PK Friedberg (25. 10. 1968), Dieter Wodni, Landrat PK Friedberg (25. 10. 1968), Klaus-Dieter Isele, Landrat PK Gießen (23. 10. 1968), Fritz Heinz Horst, Landrat PK Friedberg (25. 10. 1968), Erich Ochsenreither, Landrat PK Offenbach (23. 10. 1968), Leonhard Löw, Landrat PK Erbach (21. 11. 1968), Erich Wild, Landrat PK Hanau (25. 11. 1968), Joachim Müller, Landrat PK Groß-Gerau (29. 11. 1968), Erich Mangold, Landrat PK Biedenkopf (23. 12. 1968), Karl Schiwiek, Landrat PK Gelnhausen (18. 12. 1968), Gerhard Kriegisch, Landrat PK Bergstraße (13. 12. 1968), Manfred Bormann, Landrat PK Büdingen (13. 12. 1968), Günther Dziony, Landrat PK Hanau (16. 12. 1968), Wolfhard Philipp, PVB Butzbach (13. 12. 1968), Karl Fritz Dannwolf, PVB Butzbach (13. 12. 1968), Johann Biedermann, Landrat PK Dieburg (13. 12. 1968), Adolf Edelmann, Landrat des Untertaunuskreises PK (14. 12. 1968), Karl Wilhelm Schaad, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (12. 12. 1968), Johannes Sondermann, Landrat PK Gelnhausen (18. 12. 1968), Horst Jäger, Landrat PK Dieburg (13. 12. 1968), Edgar Roos, Landrat des Obertaunuskreises PK (18. 12. 1968), Franz Josef Riesbeck, Landrat PK Gelnhausen (18. 12. 1968), Georg Staudt, Landrat des Rheingaukreises PK (16. 12. 1968), Edwin Rink, Landrat des Dillkreises PK (20. 12. 1968), Hermann Christ, Landrat des Dillkreises PK (20. 12. 1968), Alfred Brendel, Landrat des Rheingaukreises PK (16. 12. 1968), Hans Edgar Hellmuth, Landrat PK Biedenkopf (23. 12. 1968), Gerhard Most, PVB Butzbach (13. 12. 1968), Hans Raschke, EdS Darmstadt (11. 12. 1968), Rudolf Ludwig, Landrat PK Friedberg (23. 12. 1968), Josef Pachmayer, PVB Wiesbaden (20. 12. 1968), Karl Rompel, PVB Idstein (20. 12. 1968);

zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachtmeister (BaL) Jürgen Schmulbach, Landrat PK Gießen (20. 12. 1968);
die **Polizeihauptwachtmeister** (BaP) Herbert Kranz, Landrat PK Groß-Gerau (22. 10. 1968), Heinz Jochem Möhrle, Landrat PK Groß-Gerau (22. 10. 1968), Reinhold Bauernfeind, Landrat PK Groß-Gerau (22. 10. 1968), Rainer Jöckel, Landrat PK Groß-Gerau (24. 10. 1968), Gundolf Hofmann, Landrat PK Friedberg (24. 10. 1968), Robert Best, Landrat PK Groß-Gerau (22. 10. 1968), Rüdiger Hauschild, PVB Darmstadt (23. 10. 1968), Bernd Erich Christe, Landrat PK Offenbach (28. 10. 1968), Wolfgang Wörner, Landrat PK Darmstadt (24. 11. 1968), Rudolf Peter Lotz, Landrat PK Darmstadt (23. 11. 1968), Hans Jürgen Keller, Landrat des Obertaunuskreises PK (22. 11. 1968), Rolf-Dieter Müller, Landrat PK Darmstadt (23. 11. 1968), Ernst Hackl, Landrat des Oberlahnkreises PK (29. 11. 1968), Werner Orlopp, Landrat des Obertaunuskreises PK (30. 11. 1968), Hans Rudi Wagner, Landrat PK Hanau (25. 11. 1968), Kurt Pabel, Landrat PK Hanau (25. 11. 1968), Hans-Jürgen Voigtsberger, Landrat PK Hanau (25. 11. 1968), Dieter Bिलlick, Landrat PK Erbach (13. 12. 1968), Gerhard Rüppel, PVB Wiesbaden (16. 12. 1968), Klaus Börner, Landrat des Rheingaukreises PK (31. 12. 1968);

zum **Polizeimeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Polizeihauptwachtmeister Hans-Alfred Ehret, PVB Darmstadt (16. 10. 1968), Erich Ramin, Landrat PK Offenbach (15. 10. 1968), Horst Wiemer, PVB Darmstadt (16. 10. 1968), Werner Herrmann, Landrat PK Wetzlar (29. 11. 1968);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeiwachtmeister (BaP) Wolfgang Hanelt, Landrat des Dillkreises PK (2. 1. 1969), Dieter Langhans, Landrat PK Gelnhausen (2. 1. 1969),

Hans Joachim Leiter, Landrat des Oberlahnkreises PK (2. 1. 1969), Lothar Manthey, Landrat des Main-Taunus-Kreises (2. 1. 1969), Wolfgang Wunsch, PVB Idstein (2. 1. 1969), Günter Hartmann, Landrat PK Darmstadt (2. 1. 1969), Franz Hornung, Landrat PK Offenbach (2. 1. 1969), Dieter Uebel, PVB Darmstadt (2. 1. 1969), Rolf Schmidt, PVB Butzbach (2. 1. 1969), Udo Tesch, Landrat PK Friedberg (2. 1. 1969);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Lebrecht Viebahn, StKK Groß-Gerau (21. 10. 1968), Willi Zick, StKK Groß-Gerau (17. 12. 1968), Wolfgang Seipp, StKK Bad Homburg (19. 12. 1968), Klaus Wohllebe, StKK Wiesbaden (19. 12. 1968);

zur **Kriminalobermeisterin** die Kriminalmeisterin (BaL) Rosemarie Duch, StKK Gießen (20. 12. 1968);
Kriminalobermeister Ludwig Münzberger, Kriminalinspektion Darmstadt (7. 10. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister Klaus Dieter Dörr, Landrat PK Usingen (7. 10. 1968), Eberhard Adolf Pickel, Landrat PK Bergstraße (9. 10. 1968), Hans-Jürgen Gram, Landrat PK Hanau (18. 10. 1968), Klaus Möws, PVB Darmstadt (23. 10. 1968), Dieter Rommeis, PVB Butzbach (29. 10. 1968), Karl Heinz Rudolph, PVB Butzbach (28. 10. 1968), Joachim Dau, Landrat des Oberlahnkreises PK (21. 11. 1968), Joachim Hildebrandt, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK (14. 11. 1968), Gerhard Popper, Landrat PK Dieburg (13. 11. 1968), Klaus Dinges, Landrat PK Hanau (21. 11. 1968), Rolf Rapp, Landrat PK Dieburg (8. 11. 1968), Rudolf Rimpl, Landrat PK Dieburg (8. 11. 1968), Herbert Witteborg, Landrat PK Groß-Gerau (27. 11. 1968), Horst-Jürgen Schaum, PVB Wiesbaden (25. 11. 1968), Jürgen Abel, Landrat des Oberlahnkreises PK (29. 11. 1968), Alfred Bürding, PVB Darmstadt (29. 11. 1968), Ferdinand Woßky, Landrat des Kreises Bergstraße PK (6. 12. 1968), Hans Jürgen Schermuly, Landrat PK Limburg (13. 12. 1968), Karl Henkel, Landrat PK Friedberg (18. 12. 1968), Wilfried Morr, EdS Darmstadt (9. 12. 1968), Dieter Hans Meyer, PVB Darmstadt (13. 12. 1968), Günter Hübscher, Landrat PK Lauterbach (26. 12. 1968), Alfred Kullmann, Landrat PK Limburg (2. 1. 1969), Diethelm Stöber, Landrat des Oberlahnkreises PK (2. 1. 1969);

die Polizeihauptwachtmeister Helmut Heinrich Krämer, PVB Butzbach (29. 10. 1968), Ulrich Weisheit, PVB Wiesbaden (4. 12. 1968), Egon Kugelstadt, PVB Wiesbaden (9. 12. 1968);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Karl-Heinz Bittel, Landrat des Main-Taunus-Kreises PK, mit Wirkung vom 1. 11. 1968, die Polizeiobermeister Werner Deppich, PVB Darmstadt, mit Wirkung vom 1. 11. 1968, Werner Wolff, Landrat PK Büdingen, mit Wirkung vom 1. 12. 1968, Friedrich Edelmann, Landrat PK Darmstadt, mit Wirkung vom 1. 12. 1968, Polizeihauptmeister Heinrich Koch, PVB Butzbach, mit Wirkung vom 1. 1. 1969, Polizeiobermeister Günter Ruf, Landrat des Kreises Bergstraße PK, mit Wirkung vom 1. 1. 1969, Polizeihauptmeister Josef Peller, Landrat PK Friedberg, mit Wirkung vom 1. 1. 1969, Kriminalobermeister Fritz Junk, StKK Bad Homburg, mit Wirkung vom 1. 1. 1969;

verstorben:

Polizeihauptmeister Hermann Büschers, Landrat PK Friedberg, am 22. 12. 1968 verstorben;

entlassen:

Polizeimeister Manfred Klein, Landrat PK Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. 11. 1968 auf eigenen Antrag, Polizeimeister Martin Frömmel, Landrat des Rheingaukreises PK, mit Wirkung vom 1. 1. 1969 auf eigenen Antrag;

eingestellt:

Bodo Bördner, mit Wirkung vom 1. 12. 1968 als Polizeihauptwachmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe beim Landrat des Main-Taunus-Kreises PK, Jutta Stockhardt, mit Wirkung vom 1. 10. 1968 als Kriminalmeisterin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe beim StKK Gießen.

Darmstadt, 7. 1. 1969

Der Regierungspräsident
III 26 — 7 1 02

St.Anz. 4/1969 S. 151

Im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten

ernannt:

zum Regierungsdirektor Landgerichtsrat Dr. Axel Rebban, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (1. 12. 1968).

Bonn, 8. 1. 1969

Der Hessische Minister für
Bundesangelegenheiten
ZB 11/69

St.Anz. 4/1969 S. 152

136

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Umzug der Sprengaktion Hessen

Die Sprengaktion Hessen (bisher Wiesbaden-Dotzheim, Schönbergstraße 100) hat in Darmstadt, Gagernstraße 6—8, neue Diensträume bezogen. Sie ist telefonisch unter der Fernsprechnummer 12/2500—2504 zu erreichen.

Außerhalb der Dienststunden können Munitionsfundmeldungen wie folgt durchgegeben werden:

- Regierungsbezirk Darmstadt (einschließlich der Kreise Marburg/Lahn und Fulda): Anschlußnummern Großumstadt 2 25 72 und Offenbach am Main 85 18 35
- Regierungsbezirk Kassel (restliche Kreise): Anschlußnummer Kassel 3 66 00.

In dringenden Fällen kann außerdem die Telefonnummer Jugendheim/Bergstr. 73 17 benachrichtigt werden.

Darmstadt, 30. 12. 1968

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/01 — 18

St.Anz. 4/1969 S. 152

137

Genehmigung der Auflösung des Orts-Rindviehversicherungsvereins Langstadt

Der Orts-Rindviehversicherungsverein Langstadt hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 24. 11. 1968 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 8. 1. 1969

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

St.Anz. 4/1969 S. 152

138

Genehmigung der Auflösung des Tierversicherungsvereins Niederseelbach

Der Tierversicherungsverein Niederseelbach hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 25. 3. 1968 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 9. 1. 1969

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

St.Anz. 4/1969 S. 152

139

KASSEL

Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstaussweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen

Folgender Dienstaussweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

Nr. 2108, Oberförster Bruno Schulz, geb. 19. 2. 1912, Kehrenbach, Ausstellungsbehörde: Der Landforstmeister — Bezirksforstamt Kassel.

Kassel, 7. 1. 1969

Der Regierungspräsident
IV/1 b Az.: B 15 — 2 B e

St.Anz. 4/1969 S. 152

Buchbesprechungen

Nostandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Kommentar von Senatspräsident I. R. Dr. Richard Töpfer, Loseblattsammlung, Format DIN A 5, mit Plastikordner, 1. Ergänzungslieferung, 204 S., 15,20 DM. Gesamtwerk 28,— DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha.

Zu dem zuletzt an dieser Stelle (StAnz. 1968 S. 1681) besprochenen Kommentar ist sehr schnell, bereits Ende Oktober die 1. Ergänzungslieferung erschienen. Sie enthält das bei Erscheinen des Grundwerkes noch nicht in Kraft getretene Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Art. 10 GG) mit der amtlichen Begründung sowie im wesentlichen die im Grundwerk nicht berücksichtigten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Arzneimittelbevorratung, Ausrüstung-LSHD, Organisation-LSHD, Alarmdienst, LS-Ort sowie Ausbildung-LSHD. Ferner wurden neu in das Werk aufgenommen Auszüge aus dem Strafgesetzbuch, der Strafprozeßordnung sowie Artikel 7 des 4. Strafrechts-Änderungsgesetzes I d. F. des am 1. 8. 1968 in Kraft getretenen 8. Strafrechts-Änderungsgesetzes.

Leider konnten durch das frühzeitige Erscheinen der 1. Ergänzungslieferung die am 11. 10. 1968 verkündeten Neufassungen des Wirtschaft-, Ernährungs- und Verkehrssicherstellungsgesetzes nicht mehr in dieser Lieferung berücksichtigt werden.

Oberregierungsrat Handwerk

Der ideale Verwaltungsbehördenaufbau in den Bundesländern von Karl-Helz Rothe, Stadtdirektor, 1968. VIII/140 S. Kart. 16,80 DM. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Mit Fragen der Verwaltungs- und Gebietsreform auf den einzelnen Ebenen der Verwaltung beschäftigen sich seit Jahren in zunehmendem Maße Verwaltungswissenschaft und Verwaltungspraxis. Regierungen und Parlamente fast aller Bundesländer unternehmen ernsthafte Versuche, die bestehenden Verwaltungsstrukturen zu überprüfen und sie dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse und der technischen Entwicklung anzupassen. Obwohl die Notwendigkeit solcher Maßnahmen im Grundsatz bejaht wird, gehen die Vorstellungen

über Art und Umfang einer Verwaltungs- und Gebietsreform zu Teil weit auseinander.

Mit der angezeigten Schrift leistet der Verfasser einen bemerkenswerten Beitrag zur Diskussion über Fragen der Verwaltungs- und Gebietsreform auf der Ebene der Gemeinden, der Landkreise und der staatlichen Mittelinstanz.

Ausgangspunkt seiner Untersuchung ist dabei die Feststellung, daß eine wirkungsvolle Gebiets- und Verwaltungsreform nur erreicht werden kann, wenn sie bei den Gemeinden beginnt und über die Landkreise und staatlichen Mittelinstanzen fortgesetzt wird. Zur Reform auf der gemeindlichen Ebene vertritt der Verfasser die Auffassung, daß das bestehende Mißgefüge im kommunalen Bereich nur mit Hilfe leistungsfähiger Einheitsgemeinden (Großgemeinde, Klein-, Mittel- und Großstadt) beseitigt werden könne. Kommunale Ersatz- aufgabenträger stellen dagegen keine Vereinfachung und Verbesserung dar. Als ideale Einheiten auf der gemeindlichen Ebene sieht der Verfasser in der Regel die Großgemeinde mit 10 000 und mehr Einwohnern, die Kleinstädte mit 10 000 bis 30 000 Einwohnern und die Mittelstädte mit 30 000 bis 100 000 Einwohnern. Für die Reform von der Ebene der Landkreise fordert der Verfasser die Schaffung von Großkreisen mit 300 000 bis 500 000 Einwohnern. Dieser Großkreis wird dabei als natürliche Weiterentwicklung des bisherigen Verwaltungsträgers Landkreises angesehen und soll sich in der Regel aus mehreren Landkreisen zusammensetzen. Für das Land Hessen werden nach Durchführung einer „kommunalen Flurbereinigung“ 15 Großkreise als notwendig, aber auch ausreichend angesehen (Seite 110). Hinsichtlich einer Reform auf der Ebene der staatlichen Mittelinstanz spricht sich der Verfasser gegen eine Beseitigung der Regierungsbezirke, aber für eine Verringerung ihrer Anzahl in den einzelnen Bundesländern aus.

Der vorliegenden Untersuchung liegt zwar eine bestimmte Konzeption zugrunde, gibt aber allen, die sich mit den wesentlichen Fragestellungen der Gebiets- und Verwaltungsreform vertraut machen wollen, besonders durch die Verarbeitung der wichtigsten einschlägigen Veröffentlichungen eine wertvolle Orientierungshilfe.

Oberregierungsrat Bonk

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von o. ö. Prof. Dr. Dr. Gerhard Leibholz, Richter am Bundesverfassungsgericht, und Dr. Hans Justus Rinck, Bundesrichter beim Bundesgerichtshof; unter Mitwirkung von Dr. Klaus Heiberg, 3. durchgesehene und durch einen Nachtrag ergänzte Auflage 1968. 828 S. DIN A 5, Gzln. 78,— DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln-Marienburg.

Bestseller sind in der juristischen Fachliteratur selten. Dieser Kommentar ist einer. Die im März 1966 erschienene erste Auflage war schon wenige Wochen nach ihrem Erscheinen vergriffen. Die vorliegende dritte Auflage bestätigt die Marktgängigkeit des Erläuterungswerks.

Die neue Auflage besteht aus Hauptteil und Nachtrag. Der Hauptteil ist identisch mit dem Inhalt der ersten und zweiten Auflage. Im Nachtrag sind die Bände 19 bis 22 der amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts verarbeitet. Durch Randziffern wird im Hauptteil auf die jeweils einschlägigen Ergänzungen im Nachtrag verwiesen. Der Nachtrag (212 Seiten, 20,— DM) kann gesondert bezogen werden. Bei weiteren Auflagen wird dieses arbeitssparende Verfahren die Lektüre mühselig machen.

Der beachtliche Markterfolg der Voraufgaben mag die Verfasser bestärkt haben, die Torso-Konzeption des Kommentars unverändert zu lassen. Auch die dritte Auflage enthält nur eine systematisch geordnete Kompilation der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zu den Verfassungsnormen, die bisher noch nicht Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts waren, notieren die Verfasser: „Zu Artikel ... liegt Rechtsprechung des BVerfG bisher nicht vor.“ Die einschlägige Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte und der Landesverfassungsgerichte ist ebenso unberücksichtigt geblieben wie die Fachliteratur. Diese Anlage des Erläuterungsbuchs, die den Werkstitel „Kommentar“ eigenwillig erscheinen läßt, hat bereits der Rezensent der ersten Auflage gewürdigt (StAnz. 1967 S 1270).

Für die begrenzte Zielsetzung gibt es Gründe. Denn die Verfassung gilt so, wie sie das Bundesverfassungsgericht auslegt. Die wissenschaftliche Literatur hat der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bisher nur wenig Orientierungshilfen geboten. Der staatsrechtlichen Wissenschaft werden die Probleme regelmäßig von der verfassungsgerichtlichen Judikatur aufgedrängt und eröffnet, nicht umgekehrt. Die Literatur folgt kommentierend oder kritisierend nach. Es mag deshalb dahinstehen, ob die Rechtsgewißheit dadurch Schaden nimmt, daß die Kommentatoren die Schriftwerke der Wissenschaft ignorieren.

Otto Bachof hat die Beschränkung des Erläuterungsbuchs auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „weise“ genannt (DÖV 1967, S. 651 f.). Sicher ist sie ökonomisch und rationell. Sie lehnt dem Kommentar die Autorität des Gerichts und entpflichtet zugleich die Verfasser vom eigenen Engagement im unerkundeten Neuland des Verfassungsrechts. Bachofs Lob der meisterlichen Beschränkung vermerken die Verfasser im Vorwort, um das Festhalten an der begrenzten Zielsetzung zu rechtfertigen. Tadelnde Rezensenten werden darauf verwiesen, daß das Gericht selber „als Kommentator des Grundgesetzes in Erscheinung (trete)“, auch wenn das Werk „offiziell nicht eine Publikation des Gerichts (sei)“. Freilich ist der Kommentar auch inoffiziell keine Publikation des Gerichts. Er kann es nicht sein. Ein Gericht tritt als Kommentator seines rechtlichen Prüfungsmaßstabes nicht in Erscheinung. Es urteilt nach ihm, aber kommentiert ihn nicht. Der bewährte BGB-Kommentar der Reichsgerichtsräte, auf den die Verfasser Bezug nehmen, bietet keine passende Parallele. Sachlich können beide Werke kaum verglichen werden.

Damit soll nicht die Leistung der Verfasser in Zweifel gezogen werden. Sie haben mit Sorgfalt und Sachkunde die Rechtsprechung des Gerichts in dichte Form gebracht, systematisch gegliedert, den wesentlichen Inhalt der Erkenntnisse in den Gesamtrahmen der Verfassung eingeordnet, um aus der gewonnenen Substanz bestimmte Rechtsgrundsätze und allgemeine Interpretationsmaximen zu entwickeln. Die allgemeinen Grundsätze der Judikatur werden in einer „Einführung“ dargelegt.

Die Darstellung der Auslegungsprinzipien läßt deutlich werden, daß es dem Gericht mit den Mitteln juristischer Erkenntnisteknik gelungen ist, trotz der fehlenden Normdichte und der politischen Kompromißstruktur vieler Verfassungssätze die demokratische Grundordnung treffsicher zu konkretisieren. Das Bundesverfassungsgericht hat durchweg der Versuchung widerstanden, das demokratische Mandat des Gesetzgebers zur sozialen Ordnungsgestaltung durch verfassungsgerichtliche „Rechtsschöpfung“ zu verkürzen. Die institutionelle Selbstbeschränkung hat die Senate davor bewahrt, im unausgetragenen Ringen um die sachgerechte wirtschaftliche und soziale Ordnungswahl politisch kontroverse und demokratisch unkorrigierbare Wertentscheidungen zu fällen. Hingegen beweist die Analyse der Rechtsprechung zum Prozeß der demokratischen Meinungs- und Willensbildung, zur Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit sowie zur Wahlrechts- und Chancengleichheit, daß das Gericht seine Prüfungsbefugnis in diesen Bereichen streng und lückenlos genutzt hat.

Gerade die frühe Judikatur zum Wahlrecht und zum Gleichheitsgrundsatz gründet sich in einigen ausgewählten Stücken auf Gedankengut des Hauptautors, Prof. Leibholz. Um so gespannter durfte man auf die Ankündigung der Verfasser (im Vorwort) sein, daß sie (abweichend von den bisherigen Auflagen) „in besonderen Einzelfällen ihre abweichende Meinung zu erkennen gegeben (haben)“. Sollte dort die Lösung des intrikaten Problems der „Dissenting Opinion“ vorweggenommen sein, das den letzten Juristentag bewegt und die Bundesregierung zu einer Gesetzgebungsinitiative in der BR-Drucksache 594/68 (Art. 1 Nr. 7) bewegt hat? Nur zu dem Komplex ist das vom Gericht abweichende Votum des Hauptautors kommentarunkundig geworden: Es ist das Urteil des 2. Senats vom 19. Juli 1966 zur Parteienfinanzierung (BVerfGE 20, 56 ff.). Aus der öffentlichen Diskussion ist bekannt, daß Prof. Leibholz nicht dem 2. Senat angehörte, als dieser — mit sehr großer Mehrheit — auf Grund einer radikaldemokratischen Verfassungskonzeption die staatliche Parteienfinanzierung scharfkantig verwarf, zugleich aber mit einer logisch unbegreiflichen Konzessionsgeste dem Parteien-Establishment eine durchlässige Gesetzgebungsofferte für die Regelung der Wahlkampfkosten gab.

Der Kommentar geht mit dem von Leibholz abirrenden Senatsurteil hart ins Gericht. Die Kritik ist nicht neu. Soweit sie sich gegen die tragenden Urteilsgründe richtet, ist sie unzutreffend. Denn das Urteil hatte den Grundsatz wiederhergestellt, daß in der freiheitlich-demo-

kratischen Ordnung den formierten Staatsorganen jede eingreifende oder vorsorgende Betätigung bei der politischen Willensbildung verwehrt ist. Die Daseinsvorsorge für die Parteien sollte durch Artikel 21 GG staatlicher Verantwortung entzogen werden. Jede staatliche Parteienfinanzierung verkehrt den demokratischen Prozeß der Bildung des Volkswillens, der durch die Wahlen die organisierte Staatlichkeit konstituiert. Sie zieht die formierten Staatsorgane in die politische Willensbildung, durch die sie erst hervorgebracht werden sollen, fördernd, ordnend und kontrollierend hinein. Sie löst die Parteien aus ihrer Verflechtung mit der demokratischen Gesellschaft, überführt sie ökonomisch und schließlich institutionell in die Staatsorganisation. Sie nimmt ihnen die Legitimation, ihre Mittlerfunktion zwischen Volk und Staat auszuüben.

Unvereinbar mit dem Gebot der „staatsfreien“ politischen Willensbildung war freilich die im Urteil offerierte Erstattung der Wahlkampfkosten. Das Parteiengesetz hat die Mißbrauchsfähigkeit dieser Konzessionsformel genutzt und die tragenden Gründe des Urteils in ihr Gegenteil verkehrt. Durch Urteil vom 3. 12. 1968 hat das Gericht unter Mitwirkung des Hauptautors die gesetzliche Verankerung seiner Vorentscheidung toleriert. Dem Urteil fehlt die kritisch-rationelle Evidenz normgebundener Argumentation, die den tragenden Gründen der Vorentscheidung eigen war. Es paßt mit realitätskonformem Wortgeklingel die Grundgesetznorm der gesetzlichen Entwicklung an. Diese wird im wesentlichen nur dahin berichtigt, daß künftig auch Kleinparteien (mit einem Mindeststimmenanteil von 0,5 v. H.) an der Subventionsschnäpperei der staatstragenden Parteien beteiligt werden müssen. Auch dies ist eine gegriffene Dezision, kein rechtlicher Schluß. Die weiteren Gesetzeskorrekturen sind verfassungsrechtliche Kosmetik, die das grundgesetzferne Antlitz eines etatistisch versorgten Parteiensystems wenig verschönt. Durchgängig wird das Bestreben spürbar, die Reibungsflächen mit den politischen Machträgern zu glätten.

Die Entscheidungen zur Parteienfinanzierung lehren exemplarisch, daß das Bundesverfassungsgericht durch normative Erkenntnisse nicht den Verlust demokratischer Substanz innerhalb des Parteiensystems ersetzen kann. Es vermag Verfassungsverletzungen nur dann abzuwehren, wenn die Wahrung der Verfassungsidentität durch die Willenseinheit einer kritischen Öffentlichkeit, einer wirkungsstarken, auf politische Alternativen bedachten Opposition und machtbewußter föderaler Gewaltenträger abgestützt ist.

Jedoch mehren sich die Zeichen, daß dieser Konsensus schwächer wird. Die Umbildung der Rechtsverfassung schreitet so rapid vorwärts, daß ungewiß ist, welche Sorte von Verfassung zu schützen sein wird, wenn im Ernstfall für den staatlichen Bestand mobil gemacht werden sollte. Verfassungsänderungen sind Routinesachen geworden. Das Grundgesetz droht, eine Summierung von Situationsrecht zu werden. Die Wahrung der Verfassungsidentität ist zu einem Gelöbnis geworden, das so oft beschworen und gebrochen wird wie das 6. Gebot. Über welche Gesetzestafeln soll aber der Hüter der Verfassung noch wachen, wenn die normative Kraft des Taktischen triumphiert? Mutmaßlich werden die Autoren in der nächsten Auflage keinen Anlaß mehr haben, einen — ins Zentrum der politischen Entscheidungsmacht reichenden — scharfen Protest des Gerichts gegen ein verfassungsfremdes Gesetzeswerk zu beklagen. Bis dahin wird auch der Zweitautor, der inzwischen neben seinem Lehrer Leibholz Mitglied des 2. Senats geworden ist, erste Erkenntnisse in die Rechtsprechung eingebracht haben. Solch eingebrachtes Gut wirkt stärker als ein nachgeschobenes „dissenting vote“ im Kommentar.

Ministerialrat Dr. L e n z

Das Staatsangehörigkeitsrecht Italiens. Von Dr. Heinz Doerner, Bad Godesberg, und Dr. Hellmuth Hecker, Referent an der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, 1967, 479 S., 84 DM. Alfred-Metzner-Verlag, Frankfurt a. M. und Berlin.

In der Schriftenreihe „Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze“, die seit zwei Jahrzehnten von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg herausgegeben wird, konnte inzwischen das Staatsangehörigkeitsrecht sämtlicher europäischer Staaten behandelt werden; nur die Darstellung des italienischen fehlte bisher. Es ist daher lebhaft zu begrüßen, daß diese Lücke jetzt durch den vorliegenden Band (Heft 27 der Reihe) geschlossen werden konnte. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Anwendung des italienischen Staatsangehörigkeitsrechts in der Praxis der deutschen Gerichte, Ausländerbehörden, Standesämter usw. eine erhebliche Rolle spielt.

Das geltende Staatsangehörigkeitsrecht Italiens beruht auf dem Gesetz vom 13. Juni 1912, das im Laufe der Zeit nur wenige Änderungen erfahren hat. Allerdings sind außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes eine Reihe weiterer gesetzlicher Bestimmungen ergangen, die vielfach nur eine begrenzte Geltungsdauer hatten. Jedoch hat die wechselvolle und insbesondere mit häufigen Gebietsveränderungen verknüpfte Geschichte des Landes in den letzten 50 Jahren zu einer Vielzahl staatsangehörigkeitsrechtlicher Sonderbestimmungen geführt, die ihrerseits wiederum Anlaß zu zahlreichen amtlichen Interpretationen, Gerichtsentscheidungen und Veröffentlichungen boten.

Die Verfasser haben sich bemüht, die vorhandenen Quellen möglichst vollständig zu erfassen, so daß der Leser bei etwa auftretenden weiteren Einzelfragen das notwendige Material unmittelbar zur Hand hat. So ist der vorliegende Band umfangreicher als die meisten anderen Bände dieser Reihe geworden.

Der Aufbau folgt dem in der Schriftenreihe seit langem beachteten Muster. Nach einer Übersicht über das Staatsangehörigkeitsrecht vor 1912 folgt eine Darstellung des geltenden Gesetzes, gegliedert nach den einzelnen Erwerbs- und Verlustgründen. Hieran schließen sich die Staatsangehörigkeits-Regelungen nach dem Ersten Weltkrieg, eine Darstellung des Problems der Südtiroler Optanten, die Staatsangehörigkeits-Regelungen des Pariser Friedensvertrages von 1947, die Staatsangehörigkeit in den ehemaligen Kolonien, die 1938 gegen Juden erlassenen Sonderbestimmungen und die von Italien geschlossenen internationalen Abkommen.

In einem umfangreichen Textteil werden 62 Vorschriften des innerstaatlichen Rechts aus der Zeit von 1860 bis 1956, dazu die Entwürfe eines neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1930, 1959 und 1961 sowie 46 Staatsangehörigkeitsverträge im Wortlaut (überwiegend in deutscher Sprache) abgedruckt.

Mehrere Übersichten (Gesetzesregister, Vertragsregister, Gerichtsentscheidungen und Literaturverzeichnis) schließen das dienstvolle Werk ab.

Regierungsdirektor Dr. H o f f m a n n

Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht. Kurzkomm. Begründet von Dr. Adolf Baumbach, weiland Senatspräsident beim Kammergericht, fortgeführt von Dr. Konrad Duden, o. Professor an der Universität Mannheim, 18. neubearbeitete Auflage 1968, 986 S. 8°. In Ganzleinen 48,00 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Duden, Recht der Handelsvertreter. Kurzkomm. 6., neubearbeitete Auflage 1968, 86 Seiten 8°. Kartoniert 6,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Der in der Reihe „Beck'sche Kurz-Kommentare“ erschienene Kommentar zum HGB zeichnet sich aus durch eine sehr gründliche Zusammenstellung der Rechtsprechung und des wesentlichen Schrifttums sowie durch die den 3 Büchern des HGB jeweils vorangestellten kurzgefaßten und verständlichen Einführungen, die eine ausgezeichnete Übersicht über das gesamte Handelsrecht bieten.

Erläutert werden nicht nur die 3 Bücher des HGB, sondern auch andere Bestimmungen, die das HGB ergänzen, z. B. Verordnung über Orderlagerscheine (in Anh. § 424) Depotgesetz und Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken (in Anh. § 406), Allgemeine Deutsche Spediturbedingungen (in Anh. § 415), Börsengesetz (in Anh. § 432), Güterkraftverkehrsgesetz, Kraftverkehrsordnung und Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (in Anh. § 452), Eisenbahn-Verkehrsordnung (in Anh. § 460) u. a. Gerade durch die eingehende Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen ist das Buch für die Praxis besonders wertvoll.

Die 18. Auflage bringt — von einigen Überarbeitungen abgesehen — den Kommentar auf den neuesten Stand (Anfang 1968). Änderungen des Gesetzes sind seit der 17. Auflage (Stand: 31. 5. 1965) nicht zu verzeichnen, wohl aber waren die Erläuterungen infolge der zahlreichen zwischenzeitlich veröffentlichten Entscheidungen zu ergänzen. Das ist in sorgfältiger Weise geschehen.

Ein näheres Eingehen auf Einzelheiten des Kommentar erscheint überflüssig, da er wohl das am weitesten verbreitete Nachschlagewerk zum HGB mit Nebengesetzen ist. Wer mit diesen Gesetzen zu arbeiten hat, weiß den „Baumbach-Duden“ zu schätzen. Der Hinweis auf die Neuauflage, die den erworbenen Rang des Kommentars bestätigt, genügt.

Besonders erwähnt sei nur noch die Kommentierung des Rechts des Handelsvertreters, §§ 84—92 c, 54, 55 HGB. Für die nur an diesem Teil des Kommentars interessierten Kreise hat der Verfasser unter dem Titel „Recht der Handelsvertreter“ einen Sonderdruck herausgebracht. Dieser erlaubt es dank des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses jedem Laien (insbes. dem Handelsvertreter und dem Unternehmer), schnell eine Auskunft über die Rechtsfragen zu diesem Sondergebiet zu finden. **Corvers, Amtsgerichtsrat**

Grundbuchordnung. Kurzkomm. mit der Ausführungsverordnung, der Grundbuchverordnung und den wichtigsten Nebenbestimmungen. Von Senatspräsident Dr. Ernst Horber, 10., neubearbeitete Auflage 1968 des von Fritz Henke und Gerhard Mönch begründeten Werkes, 1968, XVI, 943 S., kl. 8°. In Leinen 40,— DM, Verlag C. H. Beck, München.

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe haben sich die gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Grundbuchrechts nicht geändert. In der Neuauflage sind jedoch die bis zum 1. September 1968 ergangenen und für die Grundbuchpraxis bedeutsamen höchstrichterlichen Entscheidungen sowie das neuere Schrifttum berücksichtigt. Die Kommentierung ist dadurch an zahlreichen Stellen ergänzt und erweitert worden. Es verdient besondere Beachtung, daß in strittigen Fragen die Gründe für die gegensätzlichen Meinungen dargelegt werden. Verfasser begnügt sich nicht damit, seine eigene Ansicht vorzutragen. Dadurch wird der Leser zu eigenem kritischen Nachdenken angeregt.

Der bekannte Kurzkomm. bedarf keiner weiteren Empfehlung. Er gehört zum festen Handwerkszeug der mit der Grundbuchpraxis befaßten Richter, Rechtspfleger und Notare.

Landgerichtsrat Schäfer

AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten, 33. Ergänzungslieferung. Stand: Oktober 1968, von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Preis der Neuerscheinung 29,— DM, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung 64,50 DM, Verlag R. S. Schulz, Percha, am Starnberger See.

Die eingangs der Ergänzungslieferung dargestellte vergleichende Übersicht der §§ der Rentenversicherungsgesetze (AVG, RVO, RKG; ANVG, ArVNG, KnVNG) ist zu begrüßen. Es wäre zu überlegen, ob es nicht angebracht erscheint, überhaupt dazu überzugehen, auf den einzelnen Seiten der Ergänzungslieferungen wechselseitig wenigstens die korrespondierenden Vorschriften aus der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung im Fettdruck aufzuführen. Im übrigen beinhaltet die recht umfangreiche Lieferung, versehen mit zahlreichen Hinweisen auf das neuere Schrifttum und Kommentierungen, die Vorschriften über den versicherungspflichtigen Personenkreis, die Angestellten, die Versicherungsfreiheit bestimmter Beschäftigten, die Streichung der Jahresarbeitsverdienstgrenze, Versicherungsfreiheit bestimmter Personengruppen, Voraussetzung der Höhenversicherung, die Voraussetzungen für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und über den Personenkreis, die Arten der Maßnahmen und ihre Durchführung, die Tuberkulosehilfe. Einen breiten Rahmen nehmen die Vorschriften über die Regelleistungen ein, wobei unter Heranziehung des neuere Schrifttums zu verweisen ist auf die Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, das Altersruhegeld, die Ersatzzeiten, Berechnung der Renten für Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie des Altersruhegeldes, die Bewertung beitragsloser Zeiten, Ausfallzeiten, Zurechnungszeit, den Ausgleichsbetrag für gekürzte Werteinheiten, Kinderzuschuß, die Arten und Voraussetzungen der Hinterbliebenenrenten, die Rente an die frühere Ehefrau, Witwerrenten und Renten an den früheren Ehemann, Waisenrente und ihre Höhe, die Renten auf Zeit, das Zusammentreffen mit Unfallrenten und ein solches mehrerer Renten, die Streichung der Beitragsersatzung bei Heirat, Abrechnung und Postvorschüsse, die frühere Selbstversicherung und die Weiterversicherung. Es schließt sich der Abdruck einer Reihe von inzwischen geänderten bundesrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen an. Die gesetzlich fundierten zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der BRD und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien beschließen mit entsprechenden Abdrucken von Bekanntmachungen und Verordnungen die 33. Ergänzungslieferung, die sich in der Hauptsache durch eine übersichtliche und reichhaltige Kommentierung auszeichnet. **Regierungsdirektor Knuhr**



1866

1966

Eine willkommene Bereicherung des privaten Buchbesitzes wie der Buchauswahl in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert, das keine trockene Materie behandelt, sondern mit Dokumenten belegte Geschehnisse erster und heiterer Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum Ende interessanten Werk zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main / Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null und danach / Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, 1/4-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophanisiert · Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 27. Januar 1969

Nr. 4

Gerichtsangelegenheiten

235

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.766: Frau Annita Jensky, geb. Bock, Frankfurt (Main) - Seckbach, Hochstädter Straße 45, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478), die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, mit Ausnahme des Gebietes der gesetzlichen Sozialversicherung, für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 9. 1. 1969

Der Amtsgerichtspräsident

234

Zulassung als Rechtsbeistand

E 371/2: Herrn Fritz Emde in Bad Wildungen, Am Taubenrain 15, habe ich als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf das Gebiet des Mietrechts zugelassen.

Geschäftssitz ist Bad Wildungen.

35 Kassel, 15. 1. 1969

Der Landgerichtspräsident

235

Aufgebote

C 130/68 — Ausschlußurteil: Durch Urteil vom 17. 12. 1968 wird der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Ober-Absteinach (Odw.), Band 1, Blatt 27, in Abt. III, Nr. 5, für die Spar- und Darlehenskasse Ober-Absteinach eingetragene, mit bis zu 10 1/2 % jährlich verzinsliche Darlehenshypothek von 5500,— Goldmark, für kraftlos erklärt.

6149 Fürth (Odw.), 17. 12. 1968

Amtsgericht

236

C 40/68 AG. Wa. — Ausschlußurteil: Durch Urteil vom 17. 12. 1968 wird der Gläubiger der auf dem Grundstück Wahlen, Band 1, Blatt 12, in Abt. III, Nr. 11, für die Frau Anna Margarethe Büchler, geb. Trummheller, eingetragenen und mit 9 % jährlich verzinslichen Sicherungshypothek von 600,— Goldmark, mit seinem Recht ausgeschlossen.

6149 Fürth (Odw.), 17. 12. 1968

Amtsgericht

237

C 230/68 — Aufgebot: Der Hilfsarbeiter Theobald Kimmel, wohnhaft in Rückers (Krs. Hünfeld), hat das Aufgebot des vernichteten Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Rückers, Band 9, Blatt

290, in Abteilung III, Nr. 1, für die Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main) — Abteilung Landesbausparkasse Hessen — eingetragene, mit zehn v. H. unter Umständen bis zu elf v. H. verzinsliche, Darlehenshypothek von 3400,— DM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. März 1969, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 9. 12. 1968

Amtsgericht

238

C 173/68 — Aufgebot: Der Landwirt Georg Meurer, Kirchhof, hat beantragt, das Aufgebot zum Ausschluß des Eigentümers der im Grundbuch von Schnellrode, Band 3, Artikel 77, verzeichneten Grundstücke zu erlassen.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Freitag, dem 21. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer 8, seine Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht ihn mit seinen Rechten ausschließen.

3508 Melsungen, 12. 12. 1968

Amtsgericht

239 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 334 — 15. Januar 1969: Diplom-Landwirt Bernhard Herbert Ferdinand Karl Freiherr Schenck zu Schweinsberg und Ehefrau Annemarie Gerda Hildegard Irmgard Freifrau Schenck zu Schweinsberg, geb. von Rappard, Lehrer in Rülfenrod (Krs. Alsfeld), Ehringshäuser Straße 1.

Durch Vertrag vom 13. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 15. 1. 1969

Amtsgericht

240

Neueintragung

GR 335 — 15. Januar 1969: Gerhard Alfred Wilhelm Bölter und Ehefrau Monika Theresia, geb. Fiekens, Ilsdorf (Krs. Alsfeld), Rainweg 2.

Durch Vertrag vom 31. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 15. 1. 1969

Amtsgericht

241

Neueintragung

GR 342: Landwirt Hans Waldeck und dessen Ehefrau Lieselotte, geb. Kannakowski, in Petersburg (Krs. Hersfeld), Am Wilhelmshof 2.

Durch Vertrag vom 18. November 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 19. 12. 1968

Amtsgericht

242

Neueintragung

GR 320 — 14. Januar 1969: Die Eheleute Zahnarzt Emil Fritz Schneider und Inge, geb. Dittmann, verwitwete Lotz, in Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1968 den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 14. 1. 1969

Amtsgericht

243

Neueintragung

GR 385 — 8. Januar 1969: Willi Hans Schmitz, Kaufmann, und dessen Ehefrau Helene Schmitz, geb. Schlüter, beide in Urberach, Mühlweg 5.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 10. 1968 ist Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

611 Dieburg, 8. 1. 1969

Amtsgericht

244

73 GR 11 608: Rentner Hubertus Viktor Lopatta und Hildegard Elisabeth, geb. Bein, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 609: Betriebsleiter Helmuth Gehrig, Frankfurt (Main), und Annerose Elke, geb. Krämer, Eschborn.

Durch Ehevertrag vom 29. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 610: Metzger Karlheinz Vogler und Ursula Carola, geb. Bleck, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 611: Heizungsbaumeister Dieter Würges und Erika, geb. Stahlhut, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 612: Kaufmann Simon Junger und Neomi, geb. Wolf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 613: Kaufmann Karl Heinz Martin Kohl und Margot Elsa, geb. Lippert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 614: Masseur Josef Schiederig und Klara Elisabeth, geb. Vollmer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 615: Rentner Hellmut Riesebeck und Ella, geb. Rüniger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 616: Maschinenmeister Josef Anton Backhaus und Margaretha Anna, geb. Jaensch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 617: Kaufmann Eugene Rooney und Sylvia Dora, geb. Sierakowiak, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 618: Kraftfahrzeugmechaniker-Meister Heinz Friedrich Wilhelm Zippel und Berthilde Hanna Ida, geb. Strammann, Sprendlingen.

Durch Ehevertrag vom 14. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 619: Kraftfahrzeughandwerker Ernst Honl und Ilonka, geb. Dippel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 620: Kaufmann Rudolf Hinner und Sigrld Karola Margareta, geb. Tengnagel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 621: Hotelkaufmann Heinz-Carl Tryller und Hildegard, geb. Eggenberger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 622: Kraftfahrer Willy Heinrich Kapp und Erna, geb. Meier, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 623: Bankkaufmann Dieter Pelletier und Hannelore, geb. Steffen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 624: Kaufmann Bernd Franke und Sygun, geb. Klink, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 625: Pensionär Carl Albert Arnold Spinner und Otilie, geb. Stroh, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1968 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 626: Kaufmann Helmut Jürgen Finger und Christel Marion, geb. Sdorra, Bischofshausen (Krs. Hanau).

Durch Ehevertrag vom 7. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 627: Polizeibeamter Wolfgang Kühn und Carmen, geb. Kühn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 628: Cand. jur. Winfried Ethelred Helmut Kolmsee und Dr. Irene Karin, geb. Wiegmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 629: Kaufmann Ferdinand Straßer und Anneliese, geb. Lediger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 630: Kaufmann Hermann Scherer und Leonie, geb. Bennoit, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 631: Schlossermeister Karl Preuss und Else Margret, geb. Bäcker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 632: Rechtsanwalt Dr. Adolf Hoffmann und Lieselotte, geb. Enzensberger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 633: Schildermaler Wolfgang Janicke und Christa, geb. Röhn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 634: Malermeister Wilhelm Groeneveld und Edith Rosa, geb. Eitel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 635: Steinmetzmeister Helmut Schön und Rosalinde, geb. Rudelsdorfer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 636: Möbelhändler Walter Stelzner und Brunhilde Christel, geb. Vollrath, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 637: Kaufmann Heinrich Koch und Susanne, geb. Weingärtner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 2434 A: Wirtschaftsprüfer Dr. Franz Ziegler und Ella, geb. Wenzel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. September 1968 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 10. 1. 1969
Amtsgericht, Abt. 73

245

GR II 280 a — 10. 12. 1968: Ofensetzer Walter Schmidt und Ehefrau Henriette Schmidt, geb. Weigand, beide in Friedberg (Hessen).

Durch Vertrag vom 7. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR II 281 a — 10. 12. 1968: Gartenbauingenieure (grad) Heinrich Funk und Ehefrau Rosemarie Funk-Midding, geb. Midding, beide in Heldenbergen.

Durch Vertrag vom 11. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 10. 12. 1968
Amtsgericht

246

GR 202: Eheleute Obermonteur Wilhelm Kniffka und Christa Kniffka, geb. Voss, Hochheim (Main), Delkenheimer Straße 60.

Durch Ehevertrag vom 18. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 8. 1. 1969
Amtsgericht

247

GR 203: Eheleute Bankvorsteher Willi Erbach und Lieselotte, geb. Breuer, in Hochheim (Main), Weiherstraße 1.

Durch Vertrag vom 17. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 8. 1. 1969
Amtsgericht

248

GR 429: Eheleute Maurer und Landwirt Augustin Köhl und Anna Ida Köhl, geb. Prager, beide in Mansbach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 9. Dezember 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 10. 1. 1969
Amtsgericht

249

GR 275 A — 12. 11. 1968 Hotelier Christel Hell, geb. Koch und Koch Ulrich Hell, in Willingen.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Aug. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 16. 1. 1969
Amtsgericht

250

GR 276 — 19. 11. 1968: Versicherungskaufmann Horst Alfred Loch und Ehefrau Elvira, geb. Dirkes, in Korbach.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 16. 1. 1969
Amtsgericht

251

GR 276 A — 27. 11. 1968: Gastwirt Günter Ewald Sendzick und Ehefrau Roswitha Margarethe, geb. Kempa, in Bernsdorf.

Durch notariellen Vertrag vom 7. 11. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 16. 1. 1969
Amtsgericht

252

GR 277 A — 15. 1. 1969: Franz Josef Knollmann und Ehefrau Helga Knollmann, geb. Voßpeter, in Korbach.

Durch notariellen Vertrag vom 12. 11. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 17. 1. 1969
Amtsgericht

253

5 GR 244 — 20. 12. 1968: Die Eheleute techn. Angest. Hch. Johann Heiser und Marika, geb. Braun, Bürstadt, haben durch Ehevertrag vom 26. 11. 1968 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 16. 1. 1969
Amtsgericht

254

5 GR 245 — 15. 1. 1969: Die Eheleute Ingenieur Helmut Heinrich Merkel und Christine Ernestine, geb. Nuß, Lampertheim, haben durch Ehevertrag vom 29. Nov. 1968 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Verwaltung des Gesamtgutes erfolgt durch den Ehemann.

684 Lampertheim, 15. 1. 1969
Amtsgericht

255

Neueintragung

GR 791 — 10. Januar 1969: Ehegatten: Postoberamtsrat Karl Heinrich Eisenberg und Martha Herta, geb. Karpowitz, beide in Marburg (Lahn), Friedrich-Ebert-Straße 69.

Durch notariellen Vertrag vom 26. November 1968 ist unter Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 10. 1. 1969
Amtsgericht

256

GR Nr. 166: Gastwirt und Hotelier Gerhard Paul Roßform und Irmgard Mimi Lina Roßform, geb. Schauenburg, wohnhaft in Hamburg, Osderfer Landstraße 2, zweiter Wohnsitz Melsungen.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 23. 12. 1968
Amtsgericht

257**Neueintragung**

Rü GR 229 — 13. 1. 1969: Durch Vertrag vom 10. 1. 1969 haben die Eheleute Karl-Heinz Jung, Kaufmann, Rüsselsheim, und Frau Karin, geb. Edel, Kauffrau, Rüsselsheim, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 13. 1. 1969

Amtsgericht Groß Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

258**Neueintragung**

GR 254 — 8. 1. 1969: Werner Buhlmann, Zimmermeister, in Rod an der Weil, Eichlbacher Weg, und Renate, geb. Hamm, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 9. 12. 1968 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 8. 1. 1969

Amtsgericht**259**

GR 584: Eheleute Geschäftsführer Heinrich Günter Jakob Lang und Doris, geb. Mandler, in Wetzlar (Lahn).

Durch notariellen Vertrag vom 31. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 7. 1. 1969

Amtsgericht

*

GR 585: Eheleute Diplom-Kaufmann Eberhard Johannes Vogelsang und Erika Friedel, geb. Honert, in Oberlemp (Krs. Wetzlar).

Durch notariellen Vertrag vom 30. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 14. 1. 1969

Amtsgericht**260****Vereinsregister****Neueintragung**

VR 85: 1. F. C. 1958 Rendel.

Sitz: Rendel.

6368 Bad Vilbel, 15. 1. 1969

Amtsgericht**261****Neueintragung**

VR 64 — 15. Januar 1969: In das Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Elternhilfe der Mittelpunktschule Büdingen, in Büdingen.

356 Büdingen, 16. 1. 1969

Amtsgericht**262****Neueintragungen****mit dem Sitz in Frankfurt (Main)**

73 VR 5500 — 4. Dezember 1968: Förderervereinigung für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht.

73 VR 5511 — 24. Dezember 1968: Verein Frankfurter Kinderärzte.

73 VR 5512 — 24. Dezember 1968: Anglerverein Los Forelleros.

73 VR 5513 — 24. Dezember 1968: Arbeitsgemeinschaft der Buchhandlungen.

73 VR 5515 — 27. Dezember 1968: Stahlberg Unterstützungseinrichtung; Sitz: Sulzbach (Taunus).

6 Frankfurt (Main), 10. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 73**263****Neueintragung**

VR 156 — 31. Dezember 1968: FSV Großenhausen; Sitz: Großenhausen.

646 Gelnhausen, 14. 1. 1969

Amtsgericht**264****Neueintragung**

VR 572 — 13. 1. 1969: Pistolclub — SRG (Studentische Reservisten-Gemeinschaft); Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 14. 1. 1969

Amtsgericht**265****Neueintragung**

VR 81: Musikzug Wallau 1962.
Sitz: Wallau.

6203 Hochheim (Main), 8. 1. 1969

Amtsgericht**266****Neueintragung**

VR 82: Hochheimer Schwimm- und Tennisverein 1967 e. V.; Sitz: Hochheim (Main).

6203 Hochheim (Main), 8. 1. 1969

Amtsgericht**267**

VR 92: Schützenverein Heinebach 1924, eingetragener Verein; Sitz: Heinebach.

3508 Melsungen, 15. 11. 1968

Amtsgericht**268**

VR 93: Vereinigung der ehemaligen Angehörigen der Forstschule Spangenberg; Sitz: Spangenberg.

3508 Melsungen, 23. 12. 1968

Amtsgericht**269**

VR 94: Schützengilde 1961 Ellenberg; Sitz: Ellenberg.

3508 Melsungen, 23. 12. 1968

Amtsgericht**270****Neueintragung**

VR 135: Ski-Gemeinschaft Kreis Rotenburg; Sitz: Rotenburg a. d. Fulda.

6442 Rotenburg a. d. F., 13. 1. 1969

Amtsgericht**271****Neueintragung**

VR 298 — 15. Januar 1969: Verein der Vogelfreunde e. V., in Seligenstadt (Hessen).

6453 Seligenstadt (Hessen), 15. 1. 1969

Amtsgericht**272**

5 VR 667: Sportgemeinde 1910 Ehringshausen in Ehringshausen.

Die Satzung ist am 19. Juni 1965 erichtet.

633 Wetzlar, 8. 1. 1969

Amtsgericht

*

5 VR 663: Deutsch-Französische Gesellschaft Aßlar e. V., in Aßlar.

Die Satzung ist am 7. Oktober 1968 erichtet.

633 Wetzlar, 2. 1. 1969

Amtsgericht**273****Liquidation**

Der Verein „Aktion Wäsche für's Heim e. V.“, Sitz: Frankfurt (Main), hat seine Auflösung beschlossen.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald bei den unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

6 Frankfurt (Main), 15. 1. 1969

RA Lütkemeyer,
RA Dr. Franke
6 Frankfurt (Main),
Schaumainkai 87

274**Liquidation**

Die Deutsche Gesellschaft für Anstrich-technik e. V., Frankfurt (Main), ist aufgelöst.

Evtl. Gläubiger wollen sich bei dem unterzeichneten Liquidator melden.

6 Frankfurt (Main), 15. 1. 1969

Burnitzstraße 30

Steuerberater:
Karl Wah l

Vergleiche — Konkurse**275**

6 a Na 2/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Dietrich Atzler, Inhabers der Bauunternehmung Dietrich Atzler, in Köppern (Taunus), Seulberger Straße 2,

wird heute, am 15. Januar 1969, um 9.12 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist und selbst den Konkursantrag gestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Alt in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 52; Telefon: 2 16 99.

Konkursforderungen sind bis zum 28. 2. 1969 beim Gericht anzumelden, und zwar doppelt, mit Zinsberechnung bis Konkursöffnung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: am 10. 2. 1969, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am 14. 4. 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10-12, 1. Stockwerk, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. 1. 1969 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 15. 1. 1969

Amtsgericht**276**

4 N 36/67: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Schugt, in Mülheim-Ruhr, früher wohnhaft in Seeheim, ist Termin zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners bestimmt auf 19. Februar 1969, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

Der Termin dient auch zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

614 Bensheim, 14. 1. 1969

Amtsgericht**277**

4 N 37/67: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Gertrud Schugt, geb. Otterbeck, in Mülheim-Ruhr, früher wohnhaft in Seeheim, ist Termin zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin be-

stimmt auf 19. Februar 1969, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

Der Termin dient auch zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

614 Bensheim, 14. 1. 1969 **Amtsgericht**

278

61 N 39/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma DOMUS — Baugesellschaft mit beschränkter Haftung**, Darmstadt, Adelongstraße 53, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Maurermeister Kurt Meinke, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer HRB 1289, wird das am 21. Juli 1966 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist gem. § 85 KO auf 300,— DM festgesetzt.

61 Darmstadt, 16. 1. 1969
Amtsgericht, Abt. 61

279

Beschluß

31 VN 3/66 — **Vergleichsverfahren**: Das fortgesetzte Vergleichsverfahren über das Vermögen des **Friedrich Ludwig Held, Inhaber der Firma Kohlen-Fröhlich**, in Groß-Zimmern, Heinrich Böhm, in Groß-Umstadt, Ludwig Schmidt, in Reinheim, ist nach Erfüllung des Vergleichs vom 7. 4. 1967 aufgehoben worden.

611 Dieburg, 13. 1. 1969 **Amtsgericht**

280

Beschluß

31 VN 1/69 — **Vergleichsverfahren**: Der **Schreinermeister Günter Seibt**, Dörningheim, Bahnhofstraße 99, hat durch einen am 2. 1. 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der vereidigte Sachverständige Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Es wird heute, am 15. 1. 1969, um 16.00 Uhr, an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Der Schuldner darf Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters eingehen.

Es wird angeordnet, daß dem vorläufigen Vergleichsverwalter die in § 57 der Vergleichsordnung vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen.

611 Dieburg, 15. 1. 1969 **Amtsgericht**

281

N 6/67 — 13. Januar 1969: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Franz Strigl**, Niederwalluf, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen auf Freitag, den 28. März 1969, um 9.00 Uhr, Zimmer 17 des Amtsgerichts Eltville bestimmt.

6228 Eltville, 13. 1. 1969 **Amtsgericht**

282

3 VN 1/88 — **Vergleichsverfahren**: Über das Vermögen des **Kaufmanns Konrad Kleinschmidt, Molkereiprodukten-Großhandlung** in Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 17, wird heute, am 13. Januar 1969, um 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Kurt J. Groeber in Eschwege, Bahnhofstraße 28 a, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 26. Februar 1969, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach).

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

344 Eschwege, 13. 1. 1969 **Amtsgericht**

283

Beschluß

81 N 275/68: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Turmkellererei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Frankfurt (Main), Bleichstraße 52,

wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 21. Februar 1969, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 9. 1. 1969
Amtsgericht, Abt. 81

284

Beschluß

81 N 289/64: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 14. 7. 1963 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Schifferstraße 36, wohnhaft gewesenen, **Gastwirtin Elsa Harms, geb. Müller**,

wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 21. Februar 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 1200,— DM; Auslagen: 80,— DM.

Gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5, Satz 2, der Vergütungs-VO vom 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 10. 1. 1969
Amtsgericht, Abt. 81

285

Beschluß

81 N 271/68: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der **Sofia Hübner**, Bischofsheim (Krs. Hanau), Löwenseestraße 8,

wird eine Gläubigerversammlung auf den 14. Februar 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), anberaumt.

Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die freihändische Verwertung eines Grundstücks, § 134 KO; 2. Prüfung angemeldeter Forderungen.

6 Frankfurt (Main), 14. 1. 1969
Amtsgericht, Abt. 81

286

81 N 289/64: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen der **Elsa Harms, geb. Müller**, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Schifferstraße 36, findet Schlußverteilung statt.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 4725,15 DM. Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 36 882,81 DM. Es ist ein Massebestand von 2638,34 DM verfügbar.

6 Frankfurt (Main), 14. 1. 1969
Der Konkursverwalter:
Gerhardt
Rechtsanwalt

287

Beschluß

42 N 30/88: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Eva-Maria Scherer**, Gießen, Heyerweg 27, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) — zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen — Termin auf Dienstag, den 11. Februar 1969, um 14.00 Uhr, bestimmt.

63 Gießen, 10. 1. 1969 **Amtsgericht**

288

2 VN 1/69 — **Vergleichsverfahren**: Der **Schlossermeister Adolf Ullinger**, Inhaber eines im Handelsregister nicht eingetragenen **Schlosserei- und Rolladenbaubetriebes**, Rüsselsheim (Main), Schillerstraße 23, hat am 10. Januar 1969 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hügelsstraße 47.

Gegen den Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

608 Groß-Gerau, 17. 1. 1969
Amtsgericht

289

2 N 2/69 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der **Firma Allgemeine Hochbau GmbH** in Geinsheim, wird heute, am 20. Januar 1969, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Ohm, 6096 Raunheim (Main), Mainzer Straße 43.

Anmeldefrist: bis zum 15. März 1969.
Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 6. März 1969, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin: Donnerstag, den 10. April 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal. Öffentl. Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. März 1969.

608 Groß-Gerau, 20. 1. 1969
Amtsgericht

290

Beschluß

3 VN 1/66: In dem **Vergleichsverfahren** über das Vermögen des **Fußbodenverlegers Walter Wagner**, in Langendernbach, Schuldners, werden die im Grundbuch von Langendernbach, Band 3, Blatt 116, in Abt. II, unter lfd. Nr. 2 und 3, eingetragenen Verfügungsbeschränkungen aufgehoben (§ 65, Abs. I, Vergl. O.).

6253 Hadamar, 8. 1. 1969 **Amtsgericht**

291

41 N 35/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Fuhrunternehmers Johann Novy**, Niederrodenbach, Industriestraße, ist Schlußtermin auf den 21. 3. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Behebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3000,— DM, seine Auslagen sind auf 156,— DM festgesetzt.

645 Hanau, 15. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

292

50 N 54/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Wilhelm Meissner**, Kassel, Esmarchstraße 72, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

35 Kassel, 8. 1. 1969

Amtsgericht

293

50 N 37/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. April 1968 in Kassel verstorbenen **Kaufmanns Paul Julius Schmidt**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Goethestraße 26, **Inhaber der Firma Paul J. Schmidt, Schwamm- und Fensterlederimport**, Kassel, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

35 Kassel, 10. 1. 1969

Amtsgericht

294

50 N 6/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. Januar 1968 verstorbenen **Schlossermeisters Adolf Hoppe**, zuletzt wohnhaft in Kassel, Herkulesstraße 3, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke bestimmt auf den 25. Februar 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Für den Konkursverwalter sind 566,90 DM Vergütung und 30,— DM Auslagen festgesetzt worden.

35 Kassel, 15. 1. 1969

Amtsgericht

295

50 N 86/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Klaus Richter**, **Inhaber der Firma Innendekoration Klaus Richter**, Kassel, Fünffensterstraße 8, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 4. März 1969, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, anberaumt.

35 Kassel, 17. 1. 1969

Amtsgericht

296

9 N 46/68 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Erich Liebscher**, 6242 Kronberg (Taunus), Bleichstraße 1,

wird heute, am 14. Januar 1969, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Rechtsanwältin, Dr. B. von Braunschweig und H. v. Mettenheim jr., in Frankfurt (Main), Klüberstraße 14, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht

haben, daß ihnen gegen den Gemeinschuldner Forderungen aus anwaltlicher, notarieller und steuerlicher Beratungstätigkeit in Höhe von wenigstens 19 516,45 DM zustehen, und da ferner der Gemeinschuldner nach seinen Angaben zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsbeistand **Helmut Burghardt**, 6 Frankfurt (Main) 1, Leerbachstraße 107, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1969 bei dem Gericht — in zwei Stücken — anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag, den 27. Februar 1969, um 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 10. April 1969, um 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. 2. 1969 Anzeige zu machen.

Die Zinsen sind in einem bis zum 13. Januar 1969 ausgerechneten Betrag anzumelden.

624 Königstein (Taunus), 14. 1. 1969

Amtsgericht

297

N 10/68 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 8. April 1968 verstorbenen **Kaufmanns Johann Kurt Geißler**, zuletzt wohnhaft gewesen in Raubach, wurde am 14. Januar 1969, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter **Dr. Hatzel**, 6121 Langen-Brombach.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Februar 1969 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 25. Februar 1969, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Michelstadt, Erbacher Straße 11, Zimmer 4.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. Februar 1969 anzeigen.

612 Michelstadt, 14. 1. 1969

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das

Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

298

K 14/68: Das im Grundbuch von Stornordorf, Band 5, Blatt 316, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Stornordorf, Flur 1, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 4, Größe 7,68 Ar,

soll am 7. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Holzarbeiter Karl Konrad Döring** und **Ehefrau Marie**, geb. **Heinrich**, Stornordorf, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 6. 1. 1969

Amtsgericht

299

K 24/68: Die im Grundbuch von Groß-Felda, Band 11, Blatt 633, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 13, Gemarkung Groß-Felda, Flur 7, Flurstück 16, Ackerland, Grünland, Hofacker, Größe 247,49 Ar,

Nr. 17, Gemarkung Groß-Felda, Flur 13, Flurstück 52, Grünland, Haupenloch, Größe 66,54 Ar,

sollen am 14. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Landwirt Heinrich Greb II.** und **Ehefrau Minna**, geb. **Diegel**, Groß-Felda, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 14. 1. 1969

Amtsgericht

300

4 K 35/68: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 39, Blatt 2281, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Hochstädten, Flur 2, Flurstück 36, Wald, Im Adamsgrund, Größe 71,19 Ar,

soll am 26. Februar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bonsheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Artur Zimmermann, in Bensheim-Auerbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 17. 1. 1969 **Amtsgericht**

301

K 35/67: Das im Grundbuch von Buchenau, Band 11, Blatt 412 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Buchenau, Flur 50, Flurstück 131/27, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 15, Größe 5,27 Ar, soll am Dienstag, dem 18. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister Klaus Wolf, in Buchenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 10. 1. 1969 **Amtsgericht**

302

K 37/68: Die im Grundbuch von Lixfeld, Band 29, Blatt 1091, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 10, Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Flurstück 81/1, Hof- und Gebäudefläche, unter dem Sattel, an der Steinrütze, Größe 9,44 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Flurstück 81/2, Bauplatz, unter dem Sattel, an der Steinrütze, Größe 4,80 Ar,

sollen am Dienstag, dem 25. März 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute kfm. Angestellter Wilhelm Beck und Waltraud, geb. Lormus, in Lixfeld, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 14. 1. 1969 **Amtsgericht**

303

K 28/68: Die im Grundbuch von Gedern, Band 31, Blatt 1899, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 18, Gemarkung Gedern, Flur 10, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, die Mühlacker, Größe 46,20 Ar,

Nr. 19, Gemarkung Gedern, Flur 10, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Weninger Straße, Größe 36,20 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gebrüder Guth KG., Sägewerk und Holzhandlung, in Gedern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 10, Nr. 155 auf 31 250,— DM; Flur 10, Nr. 156 auf 282 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 27. 12. 1968 **Amtsgericht**

304 Beschluß

8 K 44/68: Die im Grundbuch von Oberscheld, Band 34, Blatt 1269, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberscheld, Flur 58, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 5, Größe 4,91 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberscheld, Flur 59, Flurstück 94, Gartenland, auf den Gärten, Größe 3,13 Ar,

sollen am 26. März 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Heinz Peter, Oberscheld.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 3 auf 127 496,— DM; lfd. Nr. 4 auf 2504,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 10. 1. 1969 **Amtsgericht**

305

84 K 115/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lorsbach, Band 39, Blatt 1085, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsbach, Flur 4, Flurstück 240/76, Ackerland (Obstb.), Größe 15,80 Ar; Holzung, Größe 10,08 Ar — im langen Stück —, zus. Größe 25,88 Ar,

am 2. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Oktober 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fabrikant Hermann Kathrein, in Achern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 7764,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 2. 1. 1969 **Amtsgericht, Abt. 84**

306

84 K 35/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die ideellen $\frac{2}{3}$ Anteile des im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 9, Band 6, Blatt 277, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 80, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Gutleutstraße 21, Größe 3,83 Ar,

am 9. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): der $\frac{2}{3}$ Anteile: Schneidermeister Jerzy (Josef) Inowlocki, in Frankfurt (Main). (Miteigentümerin bzgl. des $\frac{1}{3}$ Anteils: Frau Regina Micenmacher, geb. Mosmann, in Paris.)

Der Wert der $\frac{2}{3}$ Anteile des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 333,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 8. 1. 1969 **Amtsgericht, Abt. 84**

307

Beschluß

84 K 64/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langenhain, Band 64, Blatt 1756, eingetragenen Grundstücke, sämtlich Gemarkung Langenhain:

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Neustraße 11, Größe 4,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 32, Flurstück 220/125, Ackerland, Kohlgrube, Größe 1,61 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 50, Flurstück 159/1, Grünland, Die Niederhainer Wiesen, Größe 20,43 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 30, Flurstück 33, Holzung, Schnakenhag, Größe 18,95 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 32, Flurstück 108, Grünland, Die langen Wiesen, Größe 6,98 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 32, Flurstück 109, Grünland, daselbst, Größe 7,05 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 44, Flurstück 31, Ackerland, Bahnholz, Größe 35,66 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 50, Flurstück 85, Ackerland, der Hasenberg, Größe 12,76 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 49, Flurstück 15, Ackerland und Grünland, In der Kellerheide, Größe 20,44 Ar,

am 16. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Aug. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Anni Luise Bertha Lina Braun, geb. Hack, Langenhain (Ts.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Für lfd. Nr. 1 auf 46 600,— DM; lfd. Nr. 2 auf 2400,— DM; lfd. Nr. 4 auf 5000,— DM; lfd. Nr. 6 auf 2000,— DM; lfd. Nr. 7 auf 10 500,— DM; lfd. Nr. 8 auf 10 500,— DM; lfd. Nr. 9 auf 7000,— DM; lfd. Nr. 10 auf 600,— DM; lfd. Nr. 11 auf 5000,— DM; zusammen auf 89 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 10. 1. 1969 **Amtsgericht, Abt. 84**

308

Beschluß

42 K 2/68: Die im Grundbuch von Lollar, Band 66, Blatt 2513, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lollar, Flur 3, Flurstück 222, Ackerland, vor der Schmau, Größe 8,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lollar, Flur 3, Flurstück 221, Ackerland, daselbst, Größe 12,42 Ar,

sollen am 18. März 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Dr. Reinhold Kaletsch.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 3, Nr. 222 auf 3436,— DM; Flur 3, Nr. 221 auf 5088,— DM. Der Gesamtwert auf 8524,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 14. 1. 1969

Amtsgericht

309**Beschluß**

43 K 41/66: Die im Grundbuch von Albach, Band 7, Blatt 238, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Albach, Flur 1, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Reutergasse 6, Größe 8,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Albach, Flur 1, Flurstück 76, Ackerland (Obstbaumstück), Größe 0,40 Ar; Grünland, Die Neuwiese (Obstbaumstück), Größe 4,70 Ar,

sollen am 7. März 1969, um 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erich Horn, Albach, Gießener Straße 13.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Nr. 1, Flur 1, Flurstück 77/1 auf 119 200,— DM; Nr. 2, Flur 1, Flurstück 76 auf 3600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 8. 1. 1969

Amtsgericht

310

2 K 3/68: Die im Grundbuch von Haßloch, Band 8, Blatt 334, eingetragene Grundstückshälfte des Georg Metzl,

Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 60/5, Hof- und Gebäudefläche, Heegteilstraße 19, Größe 6,25 Ar,

soll am 11. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Metzl, Installateur, Rüsselsheim-Haßloch;

b) Ingeborg Senke, geb. End, Eschborn (Taunus), zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 15. 1. 1969

Amtsgericht

311

41 K 89/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Roßdorf, Band 32, Blatt 1157, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 16, Flurstück 166, Hof- und Gebäudefläche, Schulzenstraße 2, Größe 3,50 Ar,

am 24. März 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Willy Demuth, Roßdorf, zu 1/2; 2. Anna Maria Keim, geb. Demuth, Roßdorf, zu 1/4; 3. a) Ottilie Münch, geb. Demuth, Bruchköbel; b) Anna Maria Keim, geb. Demuth, Roßdorf; c) Willy Demuth, Roßdorf, zu 3. a) bis c) zu 1/4, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 25 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 7. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

312

41 K 60/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Killianstädten, Band 76, Blatt 2758, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Killianstädten, Flur 12, Flurstück 36/7, Hof- und Gebäudefläche, Weimarer Straße 13, Größe 3,04 Ar,

am 26. März 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Malermeister Günter Rother und Maria, geb. Wipperfeld, in Killianstädten, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 78 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 8. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

313

41 K 50/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 161, Blatt 4719 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 85, Flurstück 225/16, Bauplatz, Lattkaute (jetzt bebaut), Größe 2,70 Ar,

am 31. 3. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christoph Arnold und Lina, geb. Bergmann, in Langenselbold, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 81 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 10. 1. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

314

3 K 24/68: Die im Grundbuch von Lahr, Band 17, Blatt 646, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lahr, Flur 24, Flurstück 104, Ackerland, Kloftbirnbaum, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lahr, Flur 21, Flurstück 217, Gartenland, Steinig, Größe 0,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lahr, Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg, Größe 3,26 Ar,

sollen am 28. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Verkaufsfahrer Helmut Neuhoß, geb. 17. 2. 1941, und Elfriede, geb. Daum, geb. 31. 5. 1941, Lahr, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 12. 12. 1968

Amtsgericht

315

6 K 42/68: Die im Grundbuch von Roth, Band 13, Blatt 431, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Roth, Flur 1, Flurstück 150/1, Größe 0,75 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Roth, Flur 1, Flurstück 150/2, Größe 3,45 Ar,

sollen am 10. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborm durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hilfsarbeiter Roland Türk und Elke, geb. Theis, in Roth (Dillkreis), je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: zu lfd. Nr. 3 auf 450,— DM; zu lfd. Nr. 4 auf 24 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborm, 10. 1. 1969

Amtsgericht

316

2 K 12/68: Das im Grundbuch von Hombressen, Band 36, Blatt 1796, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hombressen, Flur 4, Flurstück 1/2, Wiese, auf dem Siebenborn, Größe 35,58 Ar,

soll am 18. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Polizeiwachtmeister Georg Dietrich Knauf, in Warburg i. W.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 21. 12. 1968

Amtsgericht

317

2 K 44/68: Die ideellen Grundstücks-hälften der Erbengemeinschaft Bunzen-thal, an den im Grundbuch von Hofgeis-mar, Band 84, Blatt 3746, eingetragenen Grundstücken:

Nr. 1, Gemarkung Hofgeismar, Flur 12, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Susannenstraße 7, Größe 2,09 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Hofgeismar, Flur 12, Flurstück 304/131, Hofraum, daselbst, Größe 0,08 Ar,

sollen am 11. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Fried- rich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, zur Auf- hebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer dieser ideellen Grundstückshälften am 7. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Fanny Bunzen-thal, geb. Kess- ler, in Hofgeismar;

b) Ehefrau Elly Stock, geb. Bunzen- thal, in Hofgeismar;

c) Karosseriebauer Georg Bunzen-thal, in Hofgeismar;

d) Gastwirt Albert Bunzen-thal, in Aua/ Herfeld;

e) Ehefrau Hanni Beth, geb. Bunzen- thal, in Schöneberg, in Erbengemein- schaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 21. 12. 1968

Amtsgericht

318

K 4/68: Das im Grundbuch von Rothen- kirchen, Band 17, Blatt 577, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Rothenkirchen, Flur 9, Flurstück 124/8, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Hühnerberg, Größe 7,21 Ar,

soll am 17. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Haupt- straße 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangs- vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektriker Klaus Ziorkewicz;

b) Ehefrau Elsbeth Ziorkewicz, geb. Neuber,

beide in Rothenkirchen, jetzt in Offen- bach (Main), je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 105,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 10. 1. 1969

Amtsgericht

319

K 13/68: Die Miteigentumshälfte der Hermine Katzer, geb. Kappel, des im Grundbuch von Unterstoppel, Band 5, Blatt 127, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Unterstoppel, Flur 3, Flurstück 19/1, Lieg.-B. 52, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 3,66 Ar,

soll am 3. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangs- vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Jan. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Hermine Katzer, geb. Kappel, in Unterstoppel.

Der Wert des gesamten Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 14. 1. 1969

Amtsgericht

320

K 9/67: Die im Grundbuch von Stein- bach, Band 12, Blatt 429, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 23, Gemarkung Steinbach, Flur 6, Flurstück 184/37, Lieg.-B. 121, Weg (L 3380), Größe 0,43 Ar,

Nr. 24, Gemarkung Steinbach, Flur 6, Flurstück 184/38, Weg (L 3380), Größe 0,28 Ar,

Nr. 25, Gemarkung Steinbach, Flur 6, Flurstück 176/2, Ackerland, Grünland, Hersfelder Straße, Größe 13,80 Ar; Hu- tung, Größe 5,59 Ar,

sollen am 10. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Haupt- straße Nr. 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangs- vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Angela Walk, geb. Fürst;

b) Kaufmann Hermann Josef Walk, beide in Steinbach, in fortgesetzter Gü- tergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Nr. 23 auf 258,— DM; Nr. 24 auf 168,— DM; Nr. 25 auf 12 414,— DM; alle Grund- stücke insgesamt auf 12 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 15. 1. 1969

Amtsgericht

321

51 K 114/68: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 5, Blatt 109, ein- getragene Grundstück, Bestandsverzeich- nis

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Niederzwehren, Flur 21, Flurstück 2/10, Lieg.-B. 61, Bau- platz, Sterntalerweg, Größe 5,97 Ar,

soll am 18. März 1969, um 8.00 Uhr, im Landgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 14. November 1968 (Tag des Versteige- rungsvermerks):

a) Ehefrau Elisabeth Stückrath, geb. Jordan, Kassel;

b) Ehefrau Auguste Schreiber, geb. Jordan, Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 23. 12. 1968

Amtsgericht

322

51 K 72/68: Die im Grundbuch von Kassel, Band 320, Blatt 7808, eingetra- genen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur X 1, Flurstück 81/11, Lieg.-B. 2643, Hof- und Gebäudefläche, Am Sandkopf 38, Größe 7,48 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur X 1, Flurstück 102/11, Lieg.-B. 2643, Hof- und

Gebäudefläche, Am Sandkopf 38, Größe 3,00 Ar,

sollen am 25. März 1969, um 9.00 Uhr, im Landgerichtsgebäude Kassel, Frank- furter Straße 11, Zimmer 15, durch Zwangs- vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werkmeister Wilhelm Umbach, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 12. 1968

Amtsgericht

323

51 K 89/68: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 105, Blatt 2853, einge- tragene Grundstück, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1333/160, Lieg.-B. 539, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergstr. 12, Größe 5,94 Ar,

soll am 27. März 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106 durch Zwangs- vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Sept. 1968 (Tag der Eintragung des Versteige- rungsvermerks): Kaufmann Karl-Hu- gundrum, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 7. 1. 1969

Amtsgericht

324

51 K 11/68: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 26, Blatt 727, eingetra- gene Grundstück, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Großenritte, Flur 8, Flurstück 26, Lieg.-B. 632, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 1, Größe 1,67 Ar,

soll am 1. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichts- gebäude), durch Zwangs- vollstreckung ver- steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Fe- bruar 1968 (Tag der Eintragung des Ver- steigerungsvermerks): Schneider Heinrich Lenz, in Großenritte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 8. 1. 1969

Amtsgericht

325

51 K 123/68: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Heiligenrode, Band 55, Blatt 1565, eingetragenen Grund- stücks, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur 23, Flurstück 51/2, Bauplatz, Hinter der Steinhecke, Größe 6,05 Ar,

soll am 10. April 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangs- voll- streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der zu ver- steigernden Grundstückshälfte am 21. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Helga Musick, geb. Jensen, in Heiligenrode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 9. 1. 1969

Amtsgericht

326

51 K 109/68: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Wahlershausen, Band 35, Blatt 910, eingetragenen Grundstücks (Reichsheimstätte),

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 29, Flurstück 628/1, Lieg.-B. 721, Hof- und Gebäudefläche, Neckarweg 3, Größe 8,35 Ar,

soll am 17. April 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der zu versteigernden Miteigentumshälfte am 30. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Verwaltungsangestellter Karl vom Schoss;

b) Kurt vom Schloss;

c) Ehefrau des Stadtinspektors Karl Brötzmann, Irmgard, geb. vom Schloss, sämtlich in Kassel, — zu a) bis c) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 16. 1. 1969

Amtsgericht

327

51 K 115/68: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 5, Blatt 109, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederzwehren, Flur 21, Flurstück 2/11, Lieg.-B. 61, Hof- und Gebäudefläche, Usbeckstraße 44, Größe 8,13 Ar,

soll am 18. März 1969, um 9.30 Uhr, im Landgerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Elisabeth Stückrath, geb. Jordan, in Kassel-Niederzwehren;

b) Ehefrau Auguste Schreiber, geb. Jordan, in Kassel-Niederzwehren, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 16. 1. 1969

Amtsgericht

328

5 K 1/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Stadt Allendorf belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3349, eingetragene, nachstehend beschriebene, Grundstück, am Donnerstag, dem 13. März 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 342, Hof- und Gebäudefläche, Loh, Größe 11,49 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 7. 2. 1966 bezüglich der Grundstücks-hälfte Karl Brunner, und am 30. 11. 1966 bezüglich der Grundstücks-hälfte Johanna Brunner in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Karl Brunner und dessen Ehefrau Johanna Brunner, geb. Lenk, in Stadt Allendorf, zu je 1/2 eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 28. 11. 1966 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grund-

stücks auf 195 350,— DM (i. W.: einhundertfünfundneuzigtausenddreihundertfünfzig DM) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 15. 1. 1969

Amtsgericht

329

9 K 24/67: Das im Grundbuch von Glashütten (Taunus), Band 11, Blatt 378, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glashütten (Taunus), Flur 7, Flurstück 310, Hof- und Gebäudefläche, Hirschgarten, Größe 7,52 Ar, soll am 2. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Nebengebäude), Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werbeleiter Heinrich Daehler, Glashütten (Taunus), Im Wiesengrund 7, jetzt unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 10. 12. 1968

Amtsgericht

330

9 K 19/68: Das im Grundbuch von Königstein (Taunus), Band 14, Blatt 521 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Königstein (Ts.), Flur 8, Flurstück 11/43, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 28, Größe 12,37 Ar,

soll am 16. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Nebengebäude), Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Hilde Flugel, geb. Luib, in Königstein (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 28. 12. 1968

Amtsgericht

331

9 K 16/68: Die im Grundbuch von Königstein (Taunus), Band 37, Blatt 1313, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Königstein (Ts.), Flur 10, Flurstück 53/1, Hofraum, Schneidhainer Straße, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Königstein (Ts.), Flur 10, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Schneidhainer Straße, Größe 2,96 Ar; Flur 10, Flurstück 54/2, Hofraum, Schneidhainer Straße, Größe 0,03 Ar,

sollen am 23. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Nebengebäude), Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Karl Strzoda, in Königstein (Taunus), Schneidhainer Straße.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 6. 1. 1969

Amtsgericht

332

9 K 5/68: Das im Grundbuch von Fischbach (Taunus), Band 37, Blatt 1286, eingetragene Grundstück, Gemarkung Fischbach,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fischbach, Flur 18, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, Kelkheimer Straße 45, Größe 35,47 Ar,

soll am 7. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Ommert, Fischbach (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 920 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 10. 1. 1969

Amtsgericht

333

5 K 25/68: Das im Grundbuch von Buchschlag, Band 5, Blatt 248, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Buchschlag, Flur 1, Flurstück 85/9, Lieg.-B. 57, Hof- und Gebäudefläche, Bogenweg 20, Größe 10,03 Ar,

soll am Dienstag, 15. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Helmut Uhl;

2. Joachim Uhl;

3. Rainer Uhl;

4. Thomas Uhl, in Erbengemeinschaft, zu 3/16;

5. Barbara Gussen, geb. Dach, in Buchschlag, zu 13/16.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 16. 1. 1969

Amtsgericht

334

5 K 33/68: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 44, Blatt 3247 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 9, Flurstück 150/11, Lieg.-B. 2586, Hof- und Gebäudefläche, Am Wilhelmshof 13, Größe 8,19 Ar,

soll am Dienstag, 1. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herbert Landgraf, Tiefbauunternehmen, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 168 177,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 15. 1. 1969 **Amtsgericht**

335 **Beschluß**

K 10/67: Die im Grundbuch von Felsberg, Band 25, Blatt 994, eingetragenen, in der Gemarkung Felsberg belegenen, Grundstücke,

Nr. 3, Flur 10, Flurstück 133/1, Hof- und Gebäudefläche, Sälzer Str. 8, Größe 3,60 Ar,

Nr. 4, Flur 10, Flurstück 133/2, desgl., Größe 2,96 Ar,

sollen am 28. 3. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektrowerker Kurt Pippert und dessen Ehefrau Ingeborg, geb. Richter, in Felsberg, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 9. 1. 1969 **Amtsgericht**

336 **Beschluß**

K 15/68: Die im Grundbuch von Ersrode, Band 5, Blatt 142, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ersrode, Flur 4, Flurstück 29, Ackerland, Das grüne Loch, Größe 48,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ersrode, Flur 2, Flurstück 33, Grünland, Die Mombach, Größe 72,65 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ersrode, Flur 5, Flurstück 17, Ackerland, Am Galgenberg, Größe 34,07 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ersrode, Flur 5, Flurstück 33, Grünland, Am Arnsbach, Größe 17,97 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Ersrode, Flur 5, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Am Arnsbach, Haus Nr. 58, Größe 11,15 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Ersrode, Flur 5, Flurstück 37, daselbst, Größe 26,07 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Ersrode, Flur 8, Flurstück 40, Holzung, Der Dörnberg, Größe 42,84 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Ersrode, Flur 8, Flurstück 45, Ackerland, Mützenhaide, Größe 217,33 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Ersrode, Flur 8, Flurstück 106/29, Ackerland, Wiedenberg, Größe 35,80 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Hainrode, Flur 1, Flurstück 72, Unland, Bei der langen Hecke, Größe 6,59 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Ersrode, Flur 5, Flurstück 39, Grünland, Am Arnsbach, Größe 33,48 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Ersrode, Flur 5, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Neustandt 7, Größe 29,22 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Ersrode, Flur 5, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Neustandt 7, Größe 7,14 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Ersrode, Flur 5, Flurstück 18, Ackerland, Am Galgenberg, Größe 55,20 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Ersrode, Flur 5, Flurstück 21, Ackerland, Am Galgenberg, Größe 68,16 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Hainrode, Flur 1, Flurstück 70, Grünland, Bei der langen Hecke, Größe 13,85 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Ersrode, Flur 9, Flurstück 75/28, Ackerland, Naumbachsbirken, Größe 62,50 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Ersrode, Flur 6, Flurstück 95/1, Ackerland, Am Arnsbach, Größe 46,42 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Ersrode, Flur 5, Flurstück 62, Hofraum, Neustandt, Größe 1,58 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Ersrode, Flur 4, Flurstück 72/1, Ackerland (Zimmerplatz), Der Schalenberg, Größe 50,00 Ar,

sollen am 21. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Adam George und Else, geb. Salzmänn, in Ersrode, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5 auf	2700,— DM;
lfd. Nr. 6 auf	2900,— DM;
lfd. Nr. 7 auf	1630,— DM;
lfd. Nr. 8 auf	1150,— DM;
lfd. Nr. 9 auf	66 500,— DM;
lfd. Nr. 10 auf	65 350,— DM;
lfd. Nr. 12 auf	2050,— DM;
lfd. Nr. 13 auf	10 400,— DM;
lfd. Nr. 15 auf	21 500,— DM;
lfd. Nr. 16 auf	330,— DM;
lfd. Nr. 17 auf	16 700,— DM;
lfd. Nr. 18 auf	52 500,— DM;
lfd. Nr. 19 auf	175 200,— DM;
lfd. Nr. 20 auf	2650,— DM;
lfd. Nr. 21 auf	2200,— DM;
lfd. Nr. 25 auf	830,— DM;
lfd. Nr. 26 auf	3000,— DM;
lfd. Nr. 27 auf	19 600,— DM;
lfd. Nr. 28 auf	1100,— DM;
lfd. Nr. 29 auf	35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 16. 1. 1969

Amtsgericht

337 **Beschluß**

K 3/68: Das im Grundbuch von Weiskirchen, Band 39, Blatt 1675, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, Flurstück 303, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 2, Größe 9,77 Ar, Lieg.-B. Nr. 248,

soll am Freitag, dem 14. März 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Robert Berger, in Weiskirchen, und dessen Ehefrau Gertrud Klara Berger, geb. Müller, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 264 700,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 vom Hundert des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 20. 12. 1968

Amtsgericht

338

Beschluß

K 6/68: Die Grundstückshälfte des im Grundbuch von Michelsberg, Band 8, Blatt 214, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelsberg, Flur 3, Flurstück 54/3, Lieg.-B. 115, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Nr. 31, Größe 5,19 Ar,

soll am 24. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Treysa, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Robert Schulz, Bensberg/Refrath bei Köln, Kasseler Straße 13 a;

b) Frau Elfriede Radke, geb. Schulz, 6991 Wildentierbach;

c) Frau Irma Baumgarten, geb. Schulz, 3579 Michelsberg, Nr. 31;

d) Siegfried Schulz, 4444 Gildehaus, Bahnhofstraße 14;

e) Rentner August Schulz, 45 Osna-brück, Römereschstraße 6, — zu 1/2 — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 8. 1. 1969 **Amtsgericht**

339

3 K 68/68: Die dem Hans-Joachim Iwen gehörigen ideellen Hälften an den im Grundbuch von Ablar, Band 73, Blatt 2584, eingetragenen Grundstücken,

Nr. 1, Gemarkung Ablar, Flur 20, Flurstück 3/8, Bauplatz, auf der Langheck, jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Größe 2,52 Ar, Wert: 16 000,— DM,

Nr. 2, Gemarkung Ablar, Flur 20, Flurstück 4/6, Bauplatz, daselbst, jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Größe 5,50 Ar, Wert: 58 000,— DM,

sollen am 12. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Buchhalter Hans-Joachim Iwen;

b) dessen Ehefrau Ellionor, geb. Rieble, Wetzlar, zu je 1/2.

Beschluß

Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortserichtlichen Schätzung vom 12. Dez. 1968 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 1. 1969

Amtsgericht

340

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des 1. Nachtrages zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Frankfurt am Main

Der durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen am 7. Januar 1969 — I B 54 i 2003 — 9/69 — genehmigte 1. Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 4. Oktober 1967 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Ausgabe Nr. 3 vom 15. Januar 1968, Seite 95) vom 20. Dezember 1968 wird nachstehend veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 14. 1. 1969

Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Neugebauer

Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes
gez. Baack

1. Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 4. Oktober 1967.

Artikel 1

Die Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 4. Oktober 1967 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2:

Die Veröffentlichungen erfolgen mit Ausnahme der Unfallverhütungsvorschriften (§ 29 Abs. 3 Satz 1) im Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen.

2. § 29 Abs. 3 Satz 1:

Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Mitteilungsblatt des Verbandes bekanntzumachen.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Beschluß der Vertreterversammlung vom 20. Dezember 1968.

Frankfurt am Main, 20. 12. 1968

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
gez. Seyfarth

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

I B 54 i 2003 — 9/69

Der von der Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 20. Dezember 1968 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 769 in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO hiermit genehmigt.

Wiesbaden, 7. 1. 1969

— LS —

Im Auftrage:
gez. Siegmund, Ministerialrat

341

Neufassung des § 23 der Anstaltssatzung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 20. 12. 1968 folgende Neufassung des § 23 der Anstaltssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 23 der Satzung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt vom 1. Januar 1956 erhält folgende Neufassung:

§ 23

Bekanntmachungen

(1) Die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung, die Zusatz- und Sonderbedingungen und deren Änderungen sowie die Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge (§ 14 Absatz 1 und 2) werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Staatszeitung — Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz — veröffentlicht. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist, mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Tarife und andere für die Gesamtheit der Versicherungsnehmer bestimmte Mitteilungen werden durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Anstalt (Hauptverwaltung und Geschäftsstellen) bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachungen ist durch eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Staatszeitung — Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz — hinzuweisen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den Staatsanzeigern in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde durch Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr — II c 3 — 9214 — 2 — vom 7. Januar 1969 genehmigt.

Wiesbaden, 14. 1. 1969

Nassauische Brandversicherungs-
anstalt
Der Direktor

342

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes wurde folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 80596 Helmut Kahnert, Niedergründau, Ober-
gasse 2.

646 Gelnhausen, 17. 1. 1969

KREISSPARKASSE GELNHAUSEN
Der Vorstand

343

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Hermann Hans, Hombressen 160, Sparkassenbuch Nr. 8387
2. Albrecht Marie, Hofgeismar, Sparkassenbuch Nr. 32414
3. Schäfer Wolfgang, Lippoldsberg, Sparkassenbuch Nr. 47/2-1747

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

352 Hofgeismar, 17. 1. 1969

KREISSPARKASSE HOFGEISMAR
Der Vorstand

344

Aufforderung: Herr August Hobein, Kassel, Ihringhäuser Str. 204, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 113 - 041479 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 6. 1. 1969

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

345

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Sparkassenbuch Nr. 100 00503 — Ursula Buschmann, Kassel, Helfensteinstr. 48.
2. Sparkassenbuch Nr. 105 02593 — Dorothea Pfläging, Rothwesten, Karl-Marx-Str. 11,
3. Sparkassenbuch Nr. 105 14573 — Josef Berdi Knickhagen.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

346

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

- 1) Dr. Gertrud Oehmig, Wehrshausen, Sonnhalde 6, das Sparkassenbuch Nr. 100 582 643 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf Dr. Gertrud Oehmig, Wehrshausen, Sonnhalde 6.
- 2) Theo Junker, Rauschenberg, Auf dem Römer 4, das Sparkassenbuch Nr. 105 169 058 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Rauschenberg, ausgestellt auf Theo Junker, Rauschenberg, Auf dem Römer 4.
- 3) Ellen Schiller, Fronhausen, Marburger Str. 3, das Sparkassenbuch Nr. 108 067 556 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Fronhausen, ausgestellt auf Ellen Schiller, Fronhausen, Marburger Str. 3.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Marburg (Lahn), 9. 1. 1969 **KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)**
Der Vorstand

347

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 23. 12. 68 sind die nachverzeichneten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

- Spark.-Buch Nr. 12 868 lt. auf Berta Knechtel, Altenstadt
Spark.-Buch Nr. 40 065 lt. auf Maria Bothe, Assenheim
Spark.-Buch Nr. 40 505 lt. auf Maria Bothe, Assenheim
Spark.-Buch Nr. 32 916 lt. auf Liddi Schunke, Nidda

6478 Nidda, 15. 1. 1969
KREISSPARKASSE DES LANDKREISES BÜDINGEN IN NIDDA
Der Vorstand

348

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 9. Januar 1969 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 115 033 3 lautend auf Kornelia Kopp, Mühlheim/M., Hirschgasse 7
2. Sparkassenbuch Nr. 117 303 8 lautend auf Roswitha Kopp, Mühlheim/M., Hirschgasse 7
3. Sparkassenbuch Nr. 118 499 3 lautend auf Rüdiger Kopp, Mühlheim/M., Hirschgasse 7
4. Sparkassenbuch Nr. 341 371 3 lautend auf Annedoris Sanders geb. Dorgelo, Heusenstamm, Lessingstr. 49
5. Sparkassenbuch Nr. 609 198 7 lautend auf Annemarie Ermel geb. Kufner, Seligenstadt, Berliner Str. 99
6. Sparkassenbuch Nr. 840 089 7 lautend auf Willi Zoll, Hausen, Erzberger Str. 22
7. Sparkassenbuch Nr. 924 296 7 lautend auf Richard Jak, Krepp, Seligenstadt, Jean-Hofmann-Str. 15
8. Sparkassenbuch Nr. 929 895 1 lautend auf Margarete Kugler, Nieder-Roden, Görlitzer Str. 38
9. Sparkassenbuch Nr. 943 131 3 lautend auf Paul Kunkel, Seligenstadt, Grabenstr. 37
10. Sparkassenbuch Nr. 952 240 0 lautend auf Helmut Ernst und Frau Ursula geb. Peisker, Dudenhofen, Im Lichtbühl 10.

6453 Seligenstadt, 9. 1. 1969

BEZIRKS-SPARKASSE SELIGENSTADT
Der Vorstand

349

Kraftloserklärung: Durch Beschluß Nr. 1 vom 7. 1. 1969 ist das Sparkassenbuch Nr. 282 444, lautend auf Frau Marie Meinel und Herrn Anton Meinel, Villmar, Weyandstraße, für kraftlos erklärt worden.

629 Weilburg (Lahn), 9. 1. 1969

KREISSPARKASSE DES OBERLAHNKREISES
Der Vorstand

350

Aufforderung: Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der nachstehenden Sparkassenbücher beantragt:

1. Reinhard Geis, 6981 Altenbuch, Haus Nr. 48, das Sparkassenbuch Nr. 604 915 9 lautend auf seinen Namen.
2. Peter Gerstner, 6453 Seligenstadt, Rosengasse 5, das Sparkassenbuch Nr. 609 548 3 lautend auf seinen Namen.
3. Johann Fecher, 637 Oberursel/Ts., In der Steingasse 16, das Sparkassenbuch Nr. 655 211 1 lautend auf ihren Namen.
4. Dr. Heinz Möbs, 6052 Mühlheim, Friedrichstraße 2, das Sparkassenbuch Nr. 840 6134 lautend auf Dr. Heinz Möbs und Frau Erika geb. Böhm, Mühlheim.
5. Josef Schneider, 6055 Hausen, Robert-Koch-Straße 5, das Sparkassenbuch Nr. 912 1120 lautend auf seinen Namen.
6. Heinz Prädell, 6453 Seligenstadt, Sackgasse 9, das Sparkassenbuch Nr. 913 2119 lautend auf seinen Namen.
7. Louise Gallus, 6453 Seligenstadt, Aschaffener Straße 11, das Sparkassenbuch Nr. 931 577 1 lautend auf ihren Namen.
8. Engelbert Neubauer, 6453 Seligenstadt, Einhardstr. 29, das Sparkassenbuch Nr. 931 737 1 lautend auf Engelbert Neubauer und Katharina geb. Spahn, Seligenstadt.
9. Lina Schwarz, 6051 Hainhausen, Westendstraße 5, das Sparkassenbuch Nr. 933 102 6 lautend auf Silvia Schwarz, 6051 Hainhausen.
10. Else Emma Arvay, 6055 Hausen, Bieberer Straße 10, das Sparkassenbuch Nr. 958 369 1 lautend auf ihren Namen.
11. Karl Schneider, 6101 Weiterstadt, Bahnhofstraße 89, das Sparkassenbuch Nr. 988 035 2 lautend auf seinen Namen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6453 Seligenstadt, 10. 1. 1969

BEZIRKS-SPARKASSE SELIGENSTADT
Der Vorstand

351

Kraftloserklärung: Für das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch wurde die Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch Nr. 61211 Karl Ide, Ziegenhain.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3579 Ziegenhain, 10. 1. 1969

KREISSPARKASSE ZIEGENHAIN
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

352

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau des Lämmerspielerweges im Zuge der B 45 Bau-km 0.000 — Bau-Km 1.000 Ausbau der II. Fahrbahn der B 45 Bau-Km 0.910 — Bau-Km 1.845 Tannenmühle und Steinheim sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

50 000 cbm	Erdarbeiten
35 000 qm	Bodenvermörtelung
17 000 cbm	Frostschutzkies
23 500 qm	bit. Tragschicht 16 cm stark
9 500 qm	bit. Tragschicht 12 cm stark
23 500 qm	Asphaltbinder 0/25 mm 3 cm stark
34 000 qm	Asphaltbinder 0/18 mm 3,5 cm stark
35 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm 3,5 cm stark
3 500 lfd. m	Tiefbordsteine
1 200 lfd. m	Hochbordsteine
1 300 lfd. m	Entwässerungsleitungen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. 1. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45 Lämmerspielerweg“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. 2. 1969 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch, den 5. 3. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 14. 1. 1969

Hessisches Straßenbauamt

353

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3251 zwischen Weiterode und Ronshausen, Kreis Rotenburg (F.), von km 60,850 — km 61,920 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 14 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 5 500 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 9 500 qm bituminösen Unterbau 290 kg/qm
- ca. 9 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm
- ca. 9 000 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 6. 2. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 27. 2. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 27. 3. 1969.

643 Bad Hersfeld, 15. 1. 1969

Hessisches Straßenbauamt

354

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Straßenbrücke zur Überführung einer Gemeindestraße in Bau-km 2,5 + 33 im Zuge der Verlegung der B 249 zwischen der B 27 und Schwebda, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 3 800 cbm Bodenaushub
- 150 cbm Stahlbeton B 300 der Fundamente
- 130 cbm Stahlbeton B 300 für die Widerlager u. Flügel
- 30 cbm Stahlbeton B 300 für die Pfeiler
- 320 cbm Spannbeton B 450 für den Überbau
- 75 t Betonstahl I, II u. III
- 22 t Spannstahl
- 360 qm Gußasphalt und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 350 Werktage einschl. Statik und Ausführungszeichnungen

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 4. 2. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 5. 3. 1969, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 60 Werktage.

344 Eschwege, 16. 1. 1969

Hessisches Straßenbauamt Eschwege

355

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3174 zwischen Obernüst und der B 278, km 24,014 — 25,051 (Stat. 0 + 00 — 1,0 + 37 = 1 037 m) vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 2 800 cbm Erdbewegung
- rd. 670 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
- rd. 3 900 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht
- rd. 1 800 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 6—12 cm dick
- rd. 6 500 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
- rd. 6 500 qm Asphaltfeinbetonteppich d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen und Durchlässen, Versetzen von Zäunen, Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung im Frühjahr 1969 begonnen werden und müssen bis zum 15. 7. 1969 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6749, einzuzahlen mit der Angabe „Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3174 zwischen Obernüst und der B 278.“

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, den 26. Februar 1969, um 10 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 26. März 1969.

61 Fulda, 17. 1. 1969

Hessisches Straßenbauamt

356

Kassel: Die Ausführung der Rodungs-, Mutterboden- und Erdarbeiten einschl. der Entwässerungsanlagen für den Autobahnkörper, der Wegearbeiten mit Unter- und Deckenbau, der Regulierungsarbeiten an der Orpe und einer Wehranlage von Bau-km 49,740 — 52,591 (Landesgrenze) des Streckenabschnittes 28.2 c der BAB Ruhrgebiet—Kassel — Erdlos E 16 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 36 000 qm Rodungsarbeiten
- ca. 55 000 cbm Mutterbodenarbeiten
- ca. 550 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 8 000 m Drän- und Entwässerungsleitungen versch. Durchmesser einschl. Schächte
- ca. 5 000 qm Mulden- und Böschungspflaster
- ca. 6 000 qm Wegebefestigungen
- ca. 700 m Regulierungsarbeiten an der Orpe mit Neubau einer Wehranlage sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 70,— DM ab 3. 2. 1969 in der Kölnischen Straße Nr. 71 II, Etlg. ausgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt (M.) Nr. 6745 zu Gunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk „Endlos E 16 der BAB Ruhrgebiet—Kassel“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 28. Febr. 1969, um 11 Uhr im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 71, II. Etlg. Sitzungszimmer. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 4. 1969.

35 Kassel, 15. 1. 1969

Straßenneubauamt Hessen-Nord

357

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der L 3014 in der Ortsdurchfahrt Bad Soden von km 7,430 bis km 8,150 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 2 400 cbm Erdbewegung einschl. Fahrbahnaufbruch
- 1 400 cbm Frostschutzschicht Körnung 0/500 mm (30 cm dick)
- 4 200 qm Schotterunterbau (18 cm dick)
- 4 200 qm Asphaltbinderschicht 90 kg/qm
- 4 200 qm Asphaltfeinbetonschicht 60 kg/qm sowie Kanalarbeiten für die Stadt Bad Soden.

Bauzeit: 90 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 22. 1. 1969 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,50 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Fahrbahnschäden L 3014, Bad Soden“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 13. Februar 1969, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 10 Werktage.

62 Wiesbaden, 16. 1. 1969

Hessisches Straßenbauamt

358

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Herstellung von fugenschließenden und abstumpfenden bituminösen Überzügen auf Pflasterstreifen verschiedener Landesstraßen im Bereich der Straßenmeistereien Geisenheim und Limbach, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 200 t bit. Splitt 5/8 u. 3/12 mm liefern und einbauen;
- ca. 600 qm verdrücktes Kleinpflaster umpflastern;
- ca. 8 500 qm Pflasterabstumpfung.

Bauzeit 30 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 27. Januar 1969 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Pflasterabstumpfung auf Landesstraßen“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 20. 2. 1969, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 17. 1. 1969

Hessisches Straßenbauamt

359

Beim Landeswohlfahrtsverband Hessen in Kassel ist die Stelle des

Zweiten Landesdirektors

für 6 Jahre neu zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe W 11 der Tabelle der Amtsbezüge für die Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen vom 9. 7. 1968 (GVBl. I S. 195).

Die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung.

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 1969 mit den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Wahlausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, 35 Kassel, Ständeplatz 6—10, zu richten.

35 Kassel, 15. 1. 1969

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß

360

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 6100 Darmstadt, Paulusplatz 1, sucht zum baldmöglichen Eintritt einen an selbständigen Arbeiten gewöhnten, umsichtigen und wendigen

Sachbearbeiter für Schriftgutverwaltung

Vergütung während der Probezeit VI, danach V b BAT. Zuschuß zum Mittagstisch, Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



KLÄRANLAGEN

Deutsche Abwasser-Reinigungsgesellschaft mBH

OMS Städtereinigung

6200 Wiesbaden 1 • Postfach • Adolfsallee 27/29
Tel. 0 61 21 / 3 90 71 • Telex 41 86630 oms d

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

BIROMÖBEL • BIROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL • BIROBEDARF

VARIO

WILH. MÜLLER • BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 • TELEFON: 0 61 96 / 2 34 81

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

BODENBELAG TAPETEN CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel, Tel. 4 07 71

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

Stätten gepflegter Gastlichkeit

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort
Thermalbadehaus mit allen medizinischen
Bädern • Telefon 3 95 91 • Fernschr. 04 186 815
Die gemütliche „ROSE-STUBE“ mit direktem
Eingang vom Kranzplatz • Pilsner Urquell
vom Faß • Kleine Gerichte



Eigene Thermalquellen, Pauschalkuren,
Thermalbäder, Massagen für Passanten,
alle Krankenkassen zugelassen

INHABER: FAMILIE BODECKER

BÄREN - Hotel, Restaurant und Badhaus

WIESBADEN • BÄRENSTRASSE 3 • FERNSPRECHER 301021

TAUNUS-HOTEL



Rheinstraße 17—21, gegenüber der Rhein-Main-Halle
Telefon 0 61 21 / 3 97 91, FS 04186143

150 Betten • 60 Bäder

Restaurant und Hubertus-Klause

7 Konferenz- und Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

Schloß-Hotel „Grüner Wald“



u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 3 95 11 • Telex 04 186-719

Inhaber Erich Köhler

Das gediegene und komfortable Haus in zentraler Lage,
150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für
Famihenteste und tagungen. Gute Parkmöglichkeiten.
Internationale Köche.

Blum das moderne, vollklimatisierte Hotel
das international bekannte Café
das exquisite Restaurant
Seit 1878 in Familienbesitz

Wiesbaden,

Wilhelmstraße 44-46, Telefon 3 96 11, FS 04-186692

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5/8 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.